



P9_TA(2024)0156

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2024 (2023/2063(INI))

(C/2024/6554)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 136,
- unter Hinweis auf das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf das auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽⁹⁾ (Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Porto für soziales Engagement vom 7. Mai 2021, die vom Rat, der Kommission, dem Parlament und den Sozialpartnern abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Bewertung des Europäischen Fiskalausschuss vom 28. Juni 2023 zu dem angemessenen haushaltspolitischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2024,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses vom 4. Oktober 2023,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung (COM(2022)0583),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. April 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (COM(2023)0240),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. April 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (COM(2023)0241),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 26. April 2023 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (COM(2023)0242),
- unter Hinweis auf die am 6. Oktober 2023 angenommene Erklärung von Granada,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2023 mit dem Titel „Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024“ (COM(2023)0901),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2023 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2024“ (COM(2023)0902) und die Empfehlung der Kommission vom 21. November 2023 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2023)0903),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates vom 21. November 2023 (COM(2023)0904),
- unter Hinweis auf die Herbstprognose 2023 der Kommission vom 15. November 2023,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0063/2024),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Semester bei der Koordinierung der wirtschafts-, haushalts-, struktur-, sozial- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle spielt und dadurch die makroökonomische Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion sichert;
- B. in der Erwägung, dass der Winterprognose 2024 der Kommission zufolge die Wirtschaftstätigkeit im Jahr 2023 angesichts der hohen Inflation und der restriktiveren Finanzierungsbedingungen nach einem starken Aufschwung im Jahr 2022 Schätzungen zufolge sowohl in der EU als auch im Euro-Währungsgebiet um nur 0,5 % zugenommen hat; in der Erwägung, dass das erwartete BIP-Wachstum für 2024 auf 0,9 % (von 1,3 %) in der EU und auf 0,8 % (von 1,2 %) im Euro-Währungsgebiet nach unten korrigiert wurde; in der Erwägung, dass für die Wirtschaftstätigkeit 2025 nach wie vor eine Zunahme um 1,7 % in der EU und um 1,5 % im Euro-Währungsgebiet erwartet wird;

⁽⁹⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

- C. in der Erwägung, dass der Arbeitsmarkt in der EU trotz der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in der ersten Jahreshälfte 2023 weiterhin ausgezeichnete Ergebnisse erzielt hat; in der Erwägung, dass der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge der Arbeitskräftemangel in vielen Sektoren und Berufen jedoch weiterhin akut war, insbesondere in Bereichen, die mit dem Ausbau und der Umsetzung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien zusammenhängen; in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit in der EU insgesamt einen historischen Tiefstand erreicht hat, wobei Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit im Dezember 2023 nach Angaben von Eurostat einen Stand von 14,7 % in der EU und von 14,4 % im Euro-Währungsgebiet erreicht hat;
- D. in der Erwägung, dass die Inflation der Winterprognose 2024 der Kommission zufolge in der EU von 6,3 % im Jahr 2023 auf 3,0 % im Jahr 2024 und 2,5 % im Jahr 2025 und im Euro-Währungsgebiet von 5,4 % im Jahr 2023 auf 2,7 % im Jahr 2024 und 2,2 % im Jahr 2025 sinken dürfte; in der Erwägung, dass die Fiskalpolitik die Geldpolitik dabei unterstützen muss, die Inflation zu senken und tragfähige öffentliche Finanzen sicherzustellen, während gleichzeitig genügend Spielraum für zusätzliche Investitionen geboten und das langfristige Wachstum gefördert werden muss;
- E. in der Erwägung, dass die Inflation sich auf verschiedene Einkommensgruppen unterschiedlich auswirkt und einkommensschwache Gruppen unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass die Inflation für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu einer echten Krise der Lebenshaltungskosten führen könnte, was Herausforderungen für den sozialen Zusammenhalt mit sich bringt;
- F. in der Erwägung, dass die öffentliche Schuldenquote 2023 voraussichtlich in der EU auf 83,1 % und im Euro-Währungsgebiet auf 90,4 % zurückgehen wird; in der Erwägung, dass die öffentliche Schuldenquote in der EU voraussichtlich geringfügig auf etwa 82,7 % im Jahr 2024 und 82,5 % im Jahr 2025 zurückgehen wird; in der Erwägung, dass die öffentliche Schuldenquote im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2024 voraussichtlich auf 89,7 % und im Jahr 2025 auf 89,5 % zurückgehen wird; in der Erwägung, dass die Schuldenstände in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass hohe Schuldenquoten in Verbindung mit hohen Zinssätzen und einer unsicheren makroökonomischen Lage die langfristige Schuldentragfähigkeit und die wirtschaftliche Stabilität gefährden können;
- G. in der Erwägung, dass der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge das öffentliche Defizit im Jahr 2023 voraussichtlich in der EU und im Euro-Währungsgebiet auf 3,2 % des BIP zurückgehen und in den Jahren 2024 und 2025 weiter auf 2,8 % bzw. 2,7 % des BIP sinken wird; in der Erwägung, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Absicht angekündigt hat, dem Rat im Frühjahr 2024 im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf Basis der Ist-Daten für 2023 die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen;
- H. in der Erwägung, dass sich der aggregierte haushaltspolitische Kurs in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich um jeweils 0,5 % des BIP nach unten entwickeln wird, was in erster Linie eine Folge des nahezu vollständigen Auslaufens der krisenbedingten Energiemaßnahmen ist;
- I. in der Erwägung, dass eine rasche, entschlossene und koordinierte politische Reaktion es ermöglicht hat, dass die EU-Wirtschaft sich wieder erholen konnte und die sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in Angriff genommen werden konnten sowie die daraus resultierende Energiekrise überstanden werden konnte; in der Erwägung, dass die Wirtschaft 2023 langsamer gewachsen ist; in der Erwägung, dass die Aussichten nach wie vor mit großer Unsicherheit und erheblichen Risiken behaftet sind, die mit den Entwicklungen im Zusammenhang mit Russlands anhaltendem Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Konflikt im Nahen Osten zusammenhängen;
- J. in der Erwägung, dass diese geopolitischen Störereignisse gezeigt haben, dass die Europäische Union ihre offene strategische Autonomie weiter stärken und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben muss und gleichzeitig sicherstellen muss, dass niemand zurückgelassen wird;
- K. in der Erwägung, dass EU-Mittel zu makroökonomischer Stärke auf Ebene der EU beitragen und ihre interne und externe Widerstandsfähigkeit in Krisenzeiten erhöhen und gleichzeitig die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung notwendiger Investitionen in die Prioritäten der EU unterstützen, um aktuelle und künftige Herausforderungen zu bewältigen;
- L. in der Erwägung, dass der haushaltspolitische Kurs im Euro-Währungsgebiet nach einer erheblichen krisenbedingten Expansion zwischen 2020 und 2022 in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich restriktiv sein wird; in der Erwägung, dass der haushaltspolitische Kurs angesichts hoher Unsicherheit agil bleiben sollte;
- M. in der Erwägung, dass die öffentlichen Nettoinvestitionen als Prozentsatz des BIP in der EU nach der Finanzkrise infolge der COVID-19-Pandemie drastisch zurückgegangen sind, wobei in einigen Fällen negative Werte erreicht wurden; in der Erwägung, dass sich diese Quote noch nicht vollständig erholt hat; in der Erwägung, dass der Erfolg klimaneutraler Strategien und des digitalen Wandels von einem gemeinsamen europäischen Ansatz abhängt und Maßnahmen sowohl auf Ebene der EU als auch der Mitgliedstaaten erfordert; in der Erwägung, dass die künftige Widerstandsfähigkeit der EU eng mit höheren öffentlichen und privaten Investitionen in nachhaltiges Wachstum und einer ehrgeizigen Strukturreformagenda verknüpft ist; in der Erwägung, dass unbedingt zeitnah eine Strategie entwickelt werden muss, mit der nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 2026 ein weiterhin hohes Niveau öffentlicher Investitionen sichergestellt werden kann; in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris erhebliche öffentliche und private Investitionen erfordert;

- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Kontroll- und Prüfmechanismen verfügen müssen, damit dafür Sorge getragen wird, dass die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird und die finanziellen Interessen der EU geschützt werden, insbesondere um gegen Betrug, Korruption und Interessenkonflikte vorzugehen und für Transparenz zu sorgen; in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen grundlegenden länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen;

Wirtschaftsaussichten für die EU

1. bringt seine Besorgnis über die wirtschaftliche Lage, die anhaltende Unsicherheit, das schwache Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität in der EU zum Ausdruck; nimmt mit Besorgnis die anhaltenden Auswirkungen der Energiepreise und der Inflation auf die Kaufkraft der Haushalte zur Kenntnis, die für viele Europäer zu einem erhöhten Armutsrisiko, einschließlich Energiearmut, führen, sowie auf die Leistungsfähigkeit von EU-Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU); fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Schritte zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu ergreifen und gezielte Maßnahmen umzusetzen, um für fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu sorgen und auf den anhaltenden Inflationsdruck einzugehen;
2. stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten mit strukturellen Herausforderungen zu kämpfen haben, die ihr Wachstumspotenzial hemmen; betont, dass die Bewältigung struktureller Herausforderungen für einen nachhaltigen Aufschwung und ein anhaltendes Wachstum von entscheidender Bedeutung ist und dass die Umsetzung von Reformen zur Behebung struktureller Schwächen nicht nur für die Verbesserung der Fähigkeit, bestehenden Herausforderungen standzuhalten und sie zu bewältigen, sondern auch für eine nachhaltige und faire Verwirklichung des ökologischen und digitalen Wandels von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass ehrgeizige Strukturreformen nach wie vor von wesentlicher Bedeutung sind, um die wirtschaftliche Grundlage der EU zu festigen, Unternehmensgründungen und Unternehmertum zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit, die Produktivität und das Wachstumspotenzial der EU insgesamt zu stärken;
3. betont, dass der Mangel an öffentlichen und privaten Investitionen in bestimmten Mitgliedstaaten das Potenzial für sozial ausgewogenes und nachhaltiges Wachstum hemmt; ist der Ansicht, dass berechenbare Vorschriften, gleiche Wettbewerbsbedingungen und geringere Kosten für die Einhaltung der Vorschriften entscheidende Faktoren sind, um Investitionen anzuziehen; betont, dass diese Investitionen von entscheidender Bedeutung für die Fähigkeit der EU sind, bestehende Herausforderungen zu bewältigen, einschließlich des gerechten ökologischen und digitalen Wandels, und dass sie die Widerstandsfähigkeit und langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU bei künftigen Herausforderungen erhöhen werden; ist der Ansicht, dass diese Investitionen mit wachstums- und widerstandssteigernden Reformen einhergehen sollten; weist auf die Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz hin, die unter anderem erforderlich sind, um die EU von importierten fossilen Brennstoffen unabhängig zu machen und die durch die Energiepreise bedingte Inflation zu begrenzen; nimmt den für 2023 und 2024 erwarteten kontraktiven finanzpolitischen Kurs zur Kenntnis; betont, dass ein kontraktiver Kurs nicht zulasten von Investitionen gehen sollte, die in der gesamten Union ausgebaut werden müssen;
4. betont, dass eine weitere Vertiefung des Binnenmarkts und die Beseitigung von Investitionshemmnissen, u. a. durch Reformen zur Straffung und Digitalisierung von Planungs-, Genehmigungs- und anderen Verwaltungsverfahren, dazu beitragen würde, private Investitionen zu fördern; bekräftigt, dass auch mit der Industriepolitik sowie mit vertieften und integrierten EU-Kapitalmärkten und Innovationen ein Beitrag geleistet werden kann, indem Investitionen unterstützt werden, die die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU gewahrt wird sowie Risiken vermieden werden, die mit einer übermäßigen Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Drittländern bei Schlüsseltechnologien, Rohstoffen und industriellen Inputs verbunden sind;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Ausgabenüberprüfungen als regelmäßigen Teil des jährlichen/mehrwährigen Haushaltsverfahrens durchzuführen, da dies die Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessern würde; schließt sich der Empfehlung der Kommission in ihrem Jahresbericht über nachhaltiges Wachstum 2024 an, wonach die Mitgliedstaaten die krisenbedingten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich schnellstmöglich zurückfahren und Subventionen für fossile Brennstoffe auslaufen lassen sollten; betont, dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Regierungen immens wichtig sind, wenn es darum geht, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu ergreifen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einigung über das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche;
6. stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass die aus hohen Schulden und unterschiedlichen Preisentwicklungen erwachsenden Risiken relevant bleiben, insbesondere bei Mitgliedstaaten, die zur Bedienung ihrer Schulden umfangreiche Roll-Overs vornehmen müssen oder in denen der private Sektor mit rasant anwachsenden Zinszahlungen konfrontiert ist;
7. fordert die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf, alle Möglichkeiten zu prüfen, die Überarbeitung des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus abzuschließen, um die Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds zu ermöglichen, was die Resilienz des Euro-Währungsgebiets weiter stärken würde;

Das Europäische Semester und die Aufbau- und Resilienzfazilität

8. weist darauf hin, dass das Europäische Semester der etablierte Rahmen für die Koordinierung der Haushalts-, Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik in der gesamten Union im Einklang mit den Verträgen, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, ist, wodurch die makroökonomische Stabilität, die anhaltende Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten und der soziale Zusammenhalt in der EU gewahrt werden; fordert eine stärkere nationale Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters, beispielsweise durch ihre lokalen und regionalen Gebietskörperschaften; weist darauf hin, dass der Industrieplan zum Grünen Deal von 2023 Teil der Wachstumsstrategie der EU ist;

9. teilt die Auffassung, dass sich die länderspezifischen Empfehlungen 2024 auf spezifische Kriterien konzentrieren müssen; betont, dass sie auch dazu dienen müssen, ein solides und inklusives Wirtschaftswachstum zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit und die makroökonomische Stabilität zu verbessern, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und für soziale Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit zu sorgen; nimmt Kenntnis von den Unterschieden im Hinblick auf die Prognosen der einzelnen Staaten für die BIP-Wachstumsrate, die Inflation, die Arbeitslosigkeit, das gesamtstaatliche Haushaltssaldo, die Bruttostaatsverschuldung und die Leistungsbilanz, und weist darauf hin, dass sie belegen, dass flexible Ansätze, die sich auf die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten stützen, erforderlich sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die länderspezifischen Empfehlungen enger mit den jeweiligen Länderberichten zu verknüpfen; fordert eine wirksame Überwachung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und der entsprechenden Reformen sowie der Fortschritte bei der Schließung der ermittelten Investitionslücken; betont, dass in den länderspezifischen Empfehlungen Gefährdungen im sozialen Bereich und Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden müssen; stellt fest, dass die Zahl der sozialen länderspezifischen Empfehlungen auf der Grundlage des sozialpolitischen Scoreboards rückläufig ist;

10. begrüßt die Flexibilität bei der Anpassung der Aufbau- und Resilienzfazilität, z. B. im Zusammenhang mit REPowerEU, auf der Grundlage der bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse; betont, dass die Etappenziele und Zielwerte in den nationalen Aufbauplänen mit den länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen sollten und dass die Mitgliedstaaten zumindest einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne berücksichtigen sollten; betont den Erfolg der Aufbau- und Resilienzfazilität; weist darauf hin, dass der Erfolg und die Wirksamkeit der finanzierten Projekte an ihren Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung gemessen werden, und fordert eine rasche, transparente und wirksame Umsetzung dieser Projekte; betont in diesem Zusammenhang, dass die Einhaltung der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität und die ordnungsgemäße Umsetzung für die Glaubwürdigkeit der Aufbau- und Resilienzfazilität von entscheidender Bedeutung sind;

11. weist auf die Funktion der Aufbau- und Resilienzfazilität bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen hin, die sich aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel der Wirtschaft ergeben; betont, dass die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne durchgeführten Reformen und Investitionen zur Verwirklichung der Klimaziele der Verordnung und zur Achtung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beitragen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich diese Chance nicht entgehen zu lassen und die Aufbau- und Resilienzfazilität zu nutzen, um ihre Volkswirtschaften umzugestalten und wettbewerbsfähiger zu machen; weist darauf hin, dass es wichtig ist, zu überprüfen, ob die Mittel in der Realwirtschaft und bei KMU ankommen, und betont, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Transparenz für Einrichtungen sind, die EU-Mittel erhalten;

12. betont, wie wichtig private und öffentliche Investitionen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erholung und der Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels sind; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität die besondere Funktion von öffentlichen Investitionen in den Mitgliedstaaten nicht ersetzt; bekräftigt, dass bei öffentlichen Investitionen und nationalen Strategien, die mit den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels im Einklang stehen müssen, Qualität, Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen sind; betont, dass diese nationalen Strategien für den ökologischen und digitalen Wandel die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere europäische Investitionsinstrumente ergänzen sollten;

13. befürwortet die Straffung der kohäsionspolitischen Programme der EU im Hinblick auf den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Investitionsbedarf; weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik einem breiteren Spektrum von Zielen dient als die Aufbau- und Resilienzfazilität und die im Rahmen dieser Fazilität vereinbarten Maßnahmen ergänzen kann; fordert, dass die Beteiligung von Interessenträgern, auch von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, in vergleichbarer Weise in die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen wird, wie dies bei kohäsionspolitischen Programmen der Fall ist;

14. betont, dass die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, auch zwischen nationalen Regierungen und regionalen und lokalen Behörden, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Aufbau- und Resilienzfazilität zu verwalten und administrative Hindernisse und Bürokratie abzubauen;

15. nimmt die vorläufige politische Einigung zur Kenntnis, die die gesetzgebenden Organe am 10. Februar 2024 über die Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung erzielt haben und mit der die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die nachhaltige Konvergenz der wirtschaftlichen und sozialen Leistung der Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollen;

16. begrüßt die Lehren, die aus den Gestaltungsentscheidungen für die Governance der Aufbau- und Resilienzfazilität gezogen wurden; stellt fest, dass die Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung keine finanziellen Anreizmechanismen der EU zur Unterstützung und Förderung nationaler politischer Reformen und Investitionen bietet; betont, dass die Aufrechterhaltung des notwendigen Niveaus an öffentlichen Investitionen entscheidend ist, um die Hauptziele der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zu erreichen und die derzeitigen und künftigen Prioritäten der Union anzugehen; ist besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten nicht über die finanziellen Kapazitäten verfügen werden, um den gerechten ökologischen und digitalen Wandel allein zu finanzieren;

17. betont die Rolle des Europäischen Parlaments im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und spricht sich für ein stärkeres Engagement des Europäischen Parlaments im Europäischen Semester unter uneingeschränkter Achtung der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten aus; nimmt den Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über deren einzelne strukturelle finanzpolitische Pläne zur Kenntnis; betont, dass alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden müssen; betont, dass eine Ausweitung des Ermessensspielraums der Kommission bei der Entwicklung der mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne mit einer verstärkten Einhaltung der Vorschriften unter der Kontrolle des Europäischen Fiskalausschusses sowie einer verstärkten Rechenschaftspflicht und einem verstärkten Informationsfluss an das Europäische Parlament einhergehen muss; erkennt an, dass der wirtschaftspolitische Dialog als Teil des Europäischen Semesters eine sinnvolle Grundlage für die Rechenschaftspflicht bildet; ist der Ansicht, dass eine angemessene Rechenschaftspflicht erfordern würde, dass das Europäische Parlament über Instrumente verfügt, die es ihm ermöglichen, auf der Grundlage seiner Bewertung der Leistung des Europäischen Semesters im Einklang mit den Verträgen Konsequenzen zu ziehen;

◦
◦ ◦

18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



C/2024/6555

12.11.2024

P9_TA(2024)0158

Engere Beziehungen zwischen der EU und Armenien und die Notwendigkeit eines Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu engeren Beziehungen zwischen der EU und Armenien und zur Notwendigkeit eines Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien (2024/2580(RSP))

(C/2024/6555)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Armenien, Aserbaidschan und der Lage in Bergkarabach,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Schlussakte von Helsinki und die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991,
- unter Hinweis auf das am 1. März 2021 vollständig in Kraft getretene Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽¹⁾ (CEPA),
- unter Hinweis auf die Rede des armenischen Ministerpräsidenten Nikol Paschinjan im Plenum des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des zweiten hochrangigen politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien vom 15. November 2023,
- unter Hinweis darauf, dass Armenien seit dem 1. Februar 2024 Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ist,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Partnerschaft in Armenien vom 9. Februar 2024,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der fünften Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vom 13. Februar 2024,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Armenien auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf der regionalen Zusammenarbeit und dem tatkräftigen Engagement im Rahmen der Östlichen Partnerschaft beruhen, um so zur regionalen Zusammenarbeit und Stabilität beizutragen;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission sowie die Kommission beauftragt hat, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Beziehungen zwischen der EU und Armenien in allen Aspekten gestärkt werden können;
- C. in der Erwägung, dass Armeniens Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 17. Oktober 2023 in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament ein gemeinsames Engagement für die weitere Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Armenien gefordert und betont hat, dass die Republik Armenien bereit sei, sich so stark an die Europäische Union anzunähern, wie die Europäische Union es für möglich erachte;
- D. in der Erwägung, dass Armeniens Außenminister Ararat Mirsojan am 9. März 2024 öffentlich in Erwägung gezogen hat, einen Antrag Armeniens auf Zuerkennung des Status als Beitrittskandidat der Europäischen Union einzureichen;
- E. in der Erwägung, dass Armenien in den vergangenen Jahren einen tiefgreifenden politischen Wandel vollzogen hat, wobei die Regierung bemüht ist, sowohl das Funktionieren der demokratischen Institutionen sicherzustellen als auch das CEPA EU-Armenien trotz erheblicher Herausforderungen als Blaupause für Reformen zur Modernisierung des Landes heranzuziehen; in der Erwägung, dass Armenien dem Demokratieindex 2023 der Zeitschrift „The Economist“ zufolge die führende Demokratie in der Region ist;

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

- F. in der Erwägung, dass Armenien dadurch, dass es seine Mitgliedschaft in der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) auf Eis gelegt hat, versucht, seine sicherheitspolitische Abhängigkeit von der Russischen Föderation zu verringern und neue Akteure in seinen Sicherheitsmix einzubeziehen, indem es beispielsweise verstärkt militärisch mit Frankreich, Griechenland und anderen EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeitet; in der Erwägung, dass Russland nach wie vor Tausende Soldaten auf armenischem Boden stationiert hat; in der Erwägung, dass sich die angebliche Bereitschaft Russlands, die Sicherheit Armeniens zu garantieren, als nicht existent erwiesen hat; in der Erwägung, dass Armenien nach wie vor Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion ist; in der Erwägung, dass Armenien nun Vertragspartei des Römischen Statuts des IstGH ist;
- G. in der Erwägung, dass die Russische Föderation bestrebt ist, die demokratische Legitimation Armeniens zu schwächen, Chaos verbreitet und die Destabilisierung vorantreibt, indem sie kontinuierlich versucht, unter anderem im Wege von Desinformationskampagnen Einfluss zu nehmen;
- H. in der Erwägung, dass die Wirtschaft Armeniens nach wie vor weitgehend von Russland abhängig ist, wobei Russland etwa 35 % des armenischen Außenhandels ausmacht, und diese Abhängigkeit im strategisch wichtigen Energiesektor besonders ausgeprägt ist; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Nikol Paschinjan verstärkte Unterstützung im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans der EU gefordert hat; in der Erwägung, dass im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans bislang rund 500 Mio. EUR an Investitionen in allen Bereichen mobilisiert wurden; in der Erwägung, dass die EU nach wie vor der wichtigste Reformpartner und der größte Hilfe-Geber für Armenien ist; in der Erwägung, dass die Kommission am 5. Oktober 2023 weitere 5,25 Mio. EUR an Soforthilfe, eine Aufstockung der Mittel für das Programm EU4Peace, zusätzliche Jahresprogramme für Budgethilfe und technische Hilfe für die Bewältigung von Problemen in den Bereichen Flug- und Nuklearsicherheit in Aussicht gestellt hat;
- I. in der Erwägung, dass in der neuen Partnerschaftsagenda EU-Armenien, die auf der fünften Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vereinbart wurde, auf der Grundlage gemeinsamer Werte der Stärkung der Widerstandsfähigkeit Armeniens und der Diversifizierung seiner Wirtschaft, der Ausweitung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und der Intensivierung von Investitionen als Schlüssel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit Vorrang eingeräumt wird;
- J. in der Erwägung, dass in dem vor Kurzem veröffentlichten Bericht über die Umsetzung der Partnerschaft die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung des CEPA – auch im Hinblick auf die Justizreform –, die Korruptionsbekämpfung, die Gründung eines Innenministeriums und die Reform des Polizeidienstes in Armenien mit Unterstützung der EU hervorgehoben werden;
- K. in der Erwägung, dass sich Russland weiterhin Zugang zu Waren aus der EU verschafft, die Beschränkungen unterliegen, und dabei Lieferketten nutzt, die über Drittländer – darunter auch Armenien – laufen; in der Erwägung, dass sich die Ausfuhren aus Armenien nach Russland nach der Verhängung der EU-Sanktionen gegen Russland im Jahr 2022 verdreifacht und sich zwischen Januar und August 2023 verdoppelt haben; in der Erwägung, dass David O'Sullivan, der Internationale Sondergesandte für die Umsetzung von EU-Sanktionen, keine Kritik an der Zusammenarbeit der staatlichen Stellen Armeniens mit der EU bei der Verhinderung der Umgehung von Sanktionen mit der EU geäußert hat und die Zusammenarbeit mit Armenien generell positiv beurteilt;
- L. in der Erwägung, dass Aserbaidschan am 19. September 2023 nach einer neun Monate dauernden unrechtmäßigen Blockade des Latschin-Korridors seine im Waffenstillstandsabkommen vom November 2020 und in der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) verankerten Pflichten verletzt und eine Offensive gegen die verbleibenden Teile von Bergkarabach eingeleitet hat, die noch nicht unter seiner Kontrolle waren; in der Erwägung, dass mehr als 100 000 Armenier aus Bergkarabach fliehen mussten und die armenische Bevölkerung damit das Gebiet, in dem sie seit Jahrhunderten ansässig war, fast vollständig verlassen hat; in der Erwägung, dass dies einer ethnischen Säuberung gleichkommen kann; in der Erwägung, dass es die nicht anerkannten De-facto-Behörden von Bergkarabach seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr gibt, nachdem sie unter Zwang ihrer Auflösung zugestimmt hatten; in der Erwägung, dass zahlreiche Armenier, darunter auch ehemalige Entscheidungsträger aus Bergkarabach, nach wie vor in Aserbaidschan gefangen gehalten werden; in der Erwägung, dass einige von ihnen entgegen den Genfer Konventionen von 1929 befragt und der öffentlichen Neugier preisgegeben wurden; in der Erwägung, dass armenische Einwohner von Bergkarabach ihr Eigentum und ihr Hab und Gut zurückerlangen mussten, als sie vor der Militäroffensive Aserbaidschans geflohen sind, und es seither nicht wiedererlangen konnten;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Februar 2024 angekündigt hat, zusätzlich zu den im September 2023 angekündigten 12,2 Mio. EUR humanitäre Hilfe in Höhe von 5,5 Mio. EUR zur Unterstützung der aus Bergkarabach vertriebenen Armenier bereitzustellen;
- N. in der Erwägung, dass die EU die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit Armeniens und Aserbaidschans uneingeschränkt unterstützt und die Bemühungen um ein dauerhaftes Friedensabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan aktiv vorantreibt, das mit friedlichen Mitteln und unter Achtung der Rechte der betroffenen Bevölkerung erreicht werden muss;
- O. in der Erwägung, dass Armenien und Aserbaidschan direkte Verhandlungen über ein mögliches Friedensabkommen aufgenommen haben, mit dem ein neues Kapitel in den bilateralen Beziehungen aufgeschlagen werden könnte; in der Erwägung, dass es nach wie vor Meinungsverschiedenheiten über Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs sowie über die praktischen Modalitäten für die Verkehrsverbindungen zwischen Aserbaidschans Kernland und seiner Exklave Naxçıvan (Nachitschewan) gibt; in der Erwägung, dass Aserbaidschan einen Korridor durch Armenien hindurch fordert, der das aserbaidschanische Kernland mit seiner Exklave Naxçıvan verbinden und vom Grenzschutz Russlands bewacht werden soll, ohne dass Armenien Zoll- oder Grenzkontrollen durchführen dürfte, was eine Missachtung der Souveränität Armeniens wäre; in der Erwägung, dass das von Armenien vorgeschlagene Konzept „Crossroads of Peace“ (Wege zum Frieden) Verbindungen zwischen dem aserbaidschanischen Kernland und Naxçıvan mit armenischen Grenz- und Zollkontrollen vorsieht;

- P. in der Erwägung, dass sich Armenien als Geste des guten Willens nicht gegen die Ausrichtung der COP29 in Baku gestellt hat; in der Erwägung, dass der armenische Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 28. Januar 2024 die Unterzeichnung eines Nichtangriffspakts mit Aserbaidschan vorgeschlagen hat; in der Erwägung, dass die Sicherheitslage einstweilen angespannt ist, wie der Vorfall vom 13. Februar 2024 zeigt, bei dem vier armenische Soldaten in der südarmenischen Provinz Sjunik durch aserbaidshanische Schüsse getötet wurden und ein weiterer Soldat verwundet wurde;
- Q. in der Erwägung, dass Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 15. und 16. Februar 2024 erklärt hat, dass Aserbaidschan die jüngsten Vorschläge Armeniens zur Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs abgelehnt habe, und dass sich Aserbaidschan seiner Deutung nach darauf vorbereiten dürfte, in bestimmten Grenzgebieten militärische Operationen einzuleiten, um einen groß angelegten Krieg gegen die Republik Armenien zu entfachen; in der Erwägung, dass am 17. Februar 2024 in München unter Vermittlung des deutschen Bundeskanzlers Olaf Scholz zum ersten Mal seit dem Angriff Aserbaidschans auf Bergkarabach im September 2023 ein Treffen zwischen dem armenischen Ministerpräsidenten Nikol Paschinjan und dem aserbaidshanischen Präsidenten İlham Əliyev stattfand;
- R. in der Erwägung, dass es in Bergkarabach zahlreiche Kirchen, Moscheen, Steinkreuze und Friedhöfe gibt; in der Erwägung, dass der IGH in Anbetracht der erheblichen, vorsätzlich von Aserbaidschan herbeigeführten Schäden am armenischen Kulturerbe während des Krieges im Jahr 2020 in seiner Anordnung vom 7. Dezember 2021 ⁽²⁾ festgestellt hat, dass Aserbaidschan alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu ahnden, die sich gegen das armenische Kulturerbe richten, darunter Kirchen und andere Gebetsstätten, Denkmäler, Wahrzeichen, Friedhöfe und Artefakte; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidschans in den vergangenen Wochen Denkmäler weggeschafft und für das armenische Kulturerbe symbolträchtige Gebäude in Bergkarabach zerstört haben, darunter auch das Gebäude des Regionalparlaments;
- S. in der Erwägung, dass die Führung Aserbaidschans fortlaufend irredentistische Erklärungen in Bezug auf das Hoheitsgebiet Armeniens abgibt; in der Erwägung, dass die Armee Aserbaidschans nach wie vor etwa 170 km² des Hoheitsgebiets Armeniens besetzt hält;
- T. in der Erwägung, dass im Februar 2023 im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die zivile Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) mit dem Mandat entsandt wurde, die Entwicklungen an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten; in der Erwägung, dass die EUMA nur auf der armenischen Seite der Grenze tätig werden darf, da Aserbaidschan der Mission die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf seiner Seite der Grenze verweigert; in der Erwägung, dass die in Armenien stationierten Streitkräfte Russlands der EUMA bei der Umsetzung ihres Mandats bewusst Steine in den Weg legen; in der Erwägung, dass die aserbaidshanischen staatlichen Stellen und die staatlich kontrollierten Medien Unwahrheiten über die EUMA verbreiten; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) im Dezember 2023 vereinbart hat, das Personal vor Ort von 138 auf 209 Personen aufzustocken;
- U. in der Erwägung, dass Armenien die EU mehrmals gebeten hat, dem Land Mittel aus der Europäischen Friedensfazilität zu gewähren; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten beschlossen haben, ihre Unterstützung für Armenien auszuweiten, indem sie Militärhilfe leisten, damit Armenien seine Armee reformieren und von erneuten militärischen Angriffen auf sein international anerkanntes Hoheitsgebiet abschrecken kann;
1. würdigt und begrüßt, dass Armenien nachdrücklich seinen Wunsch bekundet hat, die Beziehungen zur Europäischen Union zu vertiefen und vorrangig zu behandeln; ist der Ansicht, dass die Europäische Union positiv reagieren, diesen potenziellen geopolitischen Schwenk in vollem Umfang für sich nutzen sowie Armenien dabei unterstützen sollte, sich stärker in der Gemeinschaft der Demokratien zu verankern;
 2. fordert, dass die neu vereinbarte Partnerschaftsagenda EU-Armenien kontinuierlich umgesetzt wird, und betont, dass die ambitionierten gemeinsamen Prioritäten für die Zusammenarbeit tatkräftig verfolgt und verwirklicht werden müssen; ist der Ansicht, dass eine substanzielle Partnerschaft zwischen der EU und Armenien ein logischer Schritt ist, der sich an die Entscheidung Armeniens für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und die Achtung der regelbasierten Weltordnung anschließt;
 3. begrüßt die Zusage Armeniens, das CEPA umzusetzen, und die Fortschritte, die es bei der Durchführung des CEPA-Fahrplans erzielt hat; begrüßt, dass die Regierung Armeniens das CEPA als strategische Blaupause für wichtige Reformen in dem Land anerkennt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit der Ausarbeitung eines Fahrplans für eine ambitionierte Ausweitung der Beziehungen der EU zu Armenien zu beginnen; ist der Ansicht, dass die Erfahrungen aus den Assoziierungsabkommen bzw. den vertieften und umfassenden Freihandelszonen mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau als gute Grundlage dienen sollten, insbesondere im Hinblick darauf, Armenien schrittweise und sektorbezogen in den Binnenmarkt zu integrieren, was dem Land auf makro- und mikroökonomischer Ebene einen greifbaren Nutzen einbringen sollte;

⁽²⁾ Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 über den Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan).

4. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sofern er sich an die Kopenhagener Kriterien und die Grundsätze der Demokratie hält, die Grundfreiheiten, Menschenrechte und Minderheitenrechte achtet und die Rechtsstaatlichkeit wahrt; ist der Ansicht, dass – das Interesse Armeniens an einem Antrag auf Beitritt zur EU vorausgesetzt – die Voraussetzungen für eine vom Wandel geprägte Phase der Beziehungen zwischen der EU und Armenien geschaffen werden können, wenn Armenien den eingeschlagenen Weg dauerhafter Reformen zur Konsolidierung der Demokratie weiterverfolgt; fordert die Kommission und den Rat auf, Armeniens Wunsch nach verstärkter Zusammenarbeit mit der EU tatkräftig zu unterstützen, und zwar nicht nur mit Blick auf eine Wirtschaftspartnerschaft, sondern auch im politischen Dialog und in den Bereichen Kontakte zwischen den Menschen, sektorbezogene Integration und sicherheitspolitische Zusammenarbeit;
5. unterstützt Armenien in seinen fortlaufenden Bemühungen um die Umsetzung von Reformen und die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung; betont, dass der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Reformen eine wichtige Funktion zukommt; fordert Armenien auf, die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der EU fortzusetzen, und fordert die EU auf, die Unterstützung in diesen Bereichen insbesondere durch fachliche Unterstützung und die Weitergabe von Fachwissen zu verstärken; fördert das tatkräftige Engagement Armeniens in der Politik der Östlichen Partnerschaft als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen im Südkaukasus;
6. räumt ein, dass die Russische Föderation nach wie vor großen Einfluss auf die Wirtschaft Armeniens ausübt; mahnt Armenien zu Wachsamkeit, was die mögliche Umgehung der Sanktionen der EU in seinem Hoheitsgebiet anbelangt; ist sich voll und ganz des Ausmaßes und der Vielfalt der Drohungen bewusst, die die Russische Föderation gegen Armenien wahr machen könnte, um es für seine autonomen politischen und strategischen Entscheidungen zu bestrafen; ist der Ansicht, dass die EU bereit sein muss, Armenien rasch zu unterstützen, um die negativen Folgen solcher unfreundlichen Handlungen abzumildern;
7. stellt fest, dass das Volumen des bilateralen Handels zwischen Armenien und der EU in den vergangenen zehn Jahren gestiegen ist; bestärkt Armenien, die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Unternehmen und Investoren aus der EU darin, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen weiter auszubauen; ist sehr erfreut über den Erfolg des Wirtschafts- und Investitionsplans und hält die EU und Armenien dazu an, auch künftig öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, um eine nachhaltige Entwicklung in Armenien zu fördern;
8. stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien im Bereich Sicherheit und Verteidigung dringend gestärkt werden muss, während Armenien seine Mitgliedschaft in der OVKS überdenkt; fordert die EU auf, der Bitte Armeniens um Unterstützung aus der Europäischen Friedensfazilität nachzukommen und das Militär des Landes zu stärken; stellt fest, dass die regelmäßigen politischen und sicherheitspolitischen Dialoge zwischen der EU und Armenien als übergeordnete Plattform für alle Angelegenheiten mit sicherheitspolitischem Bezug einen Mehrwert aufweisen; fordert, dass eine Umfrage zur Bewertung hybrider Bedrohungen durchgeführt wird, wodurch Armenien dabei unterstützt wird, die größten Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Lösungen zu entwickeln; begrüßt, dass mehrere Mitgliedstaaten gehandelt und Armenien militärische Unterstützung für seine Verteidigung zur Verfügung gestellt haben, und fordert auch die anderen Mitgliedstaaten eindringlich auf, ähnliche Initiativen in Erwägung zu ziehen;
9. begrüßt die Entscheidung Armeniens, seine Mitwirkung in der OVKS auf Eis zu legen, nachdem dieses Bündnis das Land, als es militärisch angegriffen wurde, nicht unterstützt hat, und eine zuverlässigere Sicherheitsarchitektur anzustreben; unterstützt das offizielle Ersuchen Armeniens an die Russische Föderation, die ihrem Föderalen Dienst für Sicherheit angehörigen Grenzschutzbeamten vom internationalen Flughafen des Landes abzuziehen;
10. stellt fest, dass das Potenzial bei den Kontakten zwischen den Menschen aus der EU und Armenien noch nicht ausgeschöpft ist; fordert, dass die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung des Visaerleichterungs- und des Rückübernahmeabkommens anerkannt werden; ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, mit Armenien einen Dialog über die Visaliberalisierung aufzunehmen;
11. begrüßt, dass die EU und die Republik Armenien ein Abkommen geschlossen haben, das künftig die Übermittlung operativer personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen staatlichen Stellen Armeniens im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ermöglicht; erachtet es als sehr wichtig, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und beim Schutz der Sicherheit der Union zum beiderseitigen Nutzen weiter zu vertiefen;

12. unterstützt die Tätigkeiten der EUMA und hebt hervor, dass sie eine wichtige Aufgabe wahrnimmt; fordert, dass ihr Mandat über 2025 hinaus verlängert und ihr Personal weiter aufgestockt wird; bekräftigt seine Enttäuschung über die Weigerung Aserbaidshans, der Mission Einsätze auf seiner Seite der Grenze zu gestatten, und über die ständigen Verleumdungskampagnen aus Aserbaidshan gegen die EUMA; missbilligt, dass in Armenien stationierte Grenzschutzbeamte aus Russland die EUMA daran gehindert haben, in das Dorf Nerkin Hand zu fahren, in dem unlängst – am 13. Februar 2024 – vier armenische Soldaten von Aserbaidshanern getötet wurden, nachdem zuvor ein aserbaidshanischer Soldat verletzt worden sein soll; verurteilt die Hetze aserbaidshanischer Amtsträger gegen die EU, ihre Mitgliedstaaten, die EUMA und die staatlichen Stellen Armeniens;

13. hebt hervor, dass die EU bereit sein sollte, Sanktionen gegen Personen und Organisationen zu verhängen, die die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Armeniens bedrohen;

14. fordert Aserbaidshan auf, einen ernst gemeinten umfassenden und transparenten Dialog mit den Karabach-Armeniern aufzunehmen, um die Achtung ihrer Rechte und ihre Sicherheit zu gewährleisten, einschließlich ihres Rechts, in ihre Wohnungen und Häuser zurückzukehren und dort in Würde und Sicherheit – unter Präsenz internationaler Einheiten – zu leben, ihrer Land- und Eigentumsrechte, der Wahrung ihrer eigenen Identität sowie der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Rechte; fordert Aserbaidshan auf, alle Einwohner Bergkarabachs und Armeniens, die sich noch in aserbaidshanischer Haft befinden, freizulassen und sich zu einer umfassenden Amnestie für sie zu verpflichten; fordert, dass sämtlichen Anordnungen des IGH über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidshan) uneingeschränkt, umgehend und wirksam nachgekommen wird;

15. verurteilt erneut, dass Aserbaidshan militärische Übergriffe auf das international anerkannte Hoheitsgebiet Armeniens durchführt und Teile davon besetzt hält; bekräftigt seine Forderung nach einem Rückzug der Streitkräfte Aserbaidshans aus dem gesamten Hoheitsgebiet Armeniens; lehnt die irredentistischen und hetzerischen Äußerungen des Präsidenten und anderer Amtsträger Aserbaidshans ab, in denen Drohungen in Bezug auf die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Armeniens ausgesprochen werden, und bringt seine tiefe Besorgnis über diese Äußerungen zum Ausdruck, auch im Zusammenhang mit der Forderung nach einem extraterritorialen Korridor, der Aserbaidshan mit seiner Exklave Naxçıvan verbinden soll; mahnt Aserbaidshan, keine militärischen Abenteuer gegen das Kernland Armeniens zu wagen; betont, dass die Probleme Aserbaidshans bei der Anbindung seiner Exklave Naxçıvan unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Armeniens gelöst werden sollten;

16. bekräftigt, dass die Europäische Union die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen Armeniens unmissverständlich unterstützt; befürwortet nachdrücklich die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidshan auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der Grenzen auf der Grundlage der Erklärung von Almaty von 1991, die Grenzziehung anhand der einschlägigen Karten des Generalstabs der UdSSR, die beiden Seiten zur Verfügung gestellt wurden, und die Aufhebung der Blockade der regionalen Kommunikation unter Achtung der Souveränität und Hoheit beider Länder auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichheit;

17. unterstützt die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen Armenien und Aserbaidshan zu sämtlichen offenen Fragen mit dem Ziel, einen Friedensvertrag abzuschließen, und fordert beide Parteien auf, sich weiterhin uneingeschränkt für eine dauerhafte und friedliche Beilegung des langjährigen Konflikts durch Dialog und Verhandlungen einzusetzen; vertritt die Auffassung, dass dieses Abkommen nach Treu und Glauben ausgehandelt werden und auf der Anerkennung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit und auf Gewaltverzicht beruhen muss; fordert, dass sich die EU stärker für die weitere Förderung eines umfassenden und dauerhaften Friedens zum Wohle aller Menschen in der Region engagiert; fordert die Türkei und weitere Verbündete Aserbaidshans auf, das aggressive Gebaren Baku nicht weiter zu befeuern und ihren Einfluss zugunsten eines raschen Abschlusses der Friedensverhandlungen geltend zu machen; fordert Aserbaidshan nachdrücklich auf, den am 12. April 2021 eingeweihten sogenannten Park der Trophäen in Baku zu schließen, da er die Bemühungen um den Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen Armenien und Aserbaidshan untergräbt;

18. ist grundsätzlich nicht einverstanden mit dem Tonfall einiger aktueller Erklärungen von Entscheidungsträgern der Kommission und des Europäischen Rates, die Präsident Əliyev zur Wiederwahl gratuliert haben, ohne darauf hingewiesen zu haben, dass es in Aserbaidshan keine Demokratie gibt, und die Aserbaidshan irreführend als verlässlichen Partner bezeichnet haben; weist darauf hin, dass diese Erklärungen nicht dem Standpunkt der Europäischen Union entsprechen und angesichts der ethnischen Säuberung in Bergkarabach durch Aserbaidshan niemals hätten abgegeben werden dürfen; fordert den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst nachdrücklich auf, die Verhandlungen über ein erneuertes Partnerschaftsabkommen unter Auflagen fortzusetzen, sofern Aserbaidshan seine echte Bereitschaft unter Beweis stellt, die Rechte und Sicherheitsbelange der Karabach-Armenier zu achten, und zu wesentlichen Fortschritten auf dem Weg zu einem umfassenden und dauerhaften Friedensabkommen mit Armenien beiträgt;

19. ist zutiefst besorgt über das Versäumnis, das kulturelle, religiöse und historische Erbe der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu schützen, was einen Verstoß gegen die Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 darstellt; verurteilt sämtliche Fälle der Zerstörung, des Vandalismus und der Schändung der Stätten, die Zeugnis von der jahrhundertelangen armenischen Präsenz in Bergkarabach ablegen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, das reiche und vielfältige Erbe der Region zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert die UNESCO eindringlich auf, sofort Maßnahmen zur Bewahrung und zum Schutz des gefährdeten armenischen Kulturerbes in Bergkarabach zu ergreifen; fordert, dass die Zusammenarbeit zwischen Armenien und der EU bei der Beobachtung der systematischen Zerstörung des armenischen Kulturerbes (Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Denkmäler, Paläste usw.) durch Aserbaidshan insbesondere durch die Einbindung des Satellitenzentrums der EU intensiviert wird;

20. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Armenien, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Aserbaidshan, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und dem Europarat zu übermitteln.



P9_TA(2024)0159

Akut drohende schwere Hungersnot im Gazastreifen und die Angriffe auf humanitäre Hilfslieferungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu der akut drohenden schweren Hungersnot im Gazastreifen und zu den Angriffen auf humanitäre Hilfslieferungen (2024/2616(RSP))

(C/2024/6556)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass Terroristen der Hamas am 7. Oktober 2023 einen Angriff auf Israel verübten und dabei 1 139 Staatsangehörige Israels und anderer Länder vorsätzlich ermordeten; in der Erwägung, dass immer noch 134 Geiseln unter schrecklichen Bedingungen festgehalten werden;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament diesen verabscheuungswürdigen Angriff wiederholt verurteilt und das Recht Israels auf Selbstverteidigung innerhalb der Grenzen des Völkerrechts bekräftigt hat; in der Erwägung, dass die unverhältnismäßige Reaktion Israels dazu geführt hat, dass seit dem Angriff mehr als 30 000 Menschen getötet und 70 000 verletzt wurden;
- C. in der Erwägung, dass im Gazastreifen extreme Ernährungsunsicherheit herrscht und eine Hungersnot droht; in der Erwägung, dass Angaben der WHO zufolge bereits fast 16 % der Kinder im Gazastreifen unter akuter Unterernährung leiden; in der Erwägung, dass die Palästinenser mit schrecklichen, lebensbedrohlichen Bedingungen konfrontiert sind, da sie keinen Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln haben und auch andere Grundbedürfnisse nicht decken können;
- D. in der Erwägung, dass am 29. Februar 2024 auf tragische Weise mehr als 100 Palästinenser getötet und 700 verletzt wurden, als israelische Truppen während einer Lieferung humanitärer Hilfe das Feuer eröffneten; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen seit dem 20. Februar 2024 die Nahrungsmittellieferungen in den Norden des Gazastreifens ausgesetzt haben, nachdem Konvois angegriffen und geplündert worden waren;
 1. verurteilt aufs Schärfste die Behinderung der humanitären Hilfe und die Angriffe auf humanitäre Hilfskonvois; verurteilt aufs Schärfste die Entführungen und Plünderungen von Hilfskonvois durch die Hamas; fordert Israel nachdrücklich auf, unverzüglich die uneingeschränkte, ungehinderte, sichere Lieferung von Hilfsgütern in den Gazastreifen über alle bestehenden Grenzübergänge sowie deren Verteilung im gesamten Gazastreifen zu ermöglichen und zu erleichtern; begrüßt, dass auch Hilfskorridore über den Seeweg eingerichtet wurden, weist jedoch darauf hin, dass den Hilfslieferungen über den Landweg Vorrang eingeräumt werden muss;
 2. verurteilt aufs Schärfste die wiederholten Angriffe auf hilfesuchende Zivilpersonen sowie auf humanitäre und medizinische Einrichtungen und humanitäre Helfer und medizinische Fachkräfte; bedauert die katastrophalen Auswirkungen dieser Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, insbesondere auf Kinder; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, diese Angriffe umgehend einzustellen; verlangt eine unabhängige internationale Untersuchung;
 3. verurteilt die Tötung von 161 Hilfskräften der Vereinten Nationen, 340 medizinischen Fachkräften, sieben humanitären Helfern und 133 Journalisten und Medienschaffenden;
 4. bekräftigt seine Forderung nach einem sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand, damit der drohenden schweren Hungersnot im Gazastreifen begegnet werden kann, sowie nach der umgehenden und bedingungslosen Freilassung aller Geiseln; verurteilt die Zunahme der Gewalt gegen Palästinenser durch extremistische Siedler und der Angriffe der israelischen Streitkräfte auf Palästinenser im Westjordanland aufs Schärfste, durch die bereits Hunderte palästinensischer Zivilisten getötet und Tausende verletzt wurden; verurteilt die sich beschleunigende rechtswidrige Besiedlung palästinensischer Gebiete aufs Schärfste, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt; fordert, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz umgehend Zugang zu allen Geiseln erhält, die im Gazastreifen festgehalten werden, und ihnen medizinische Versorgung zukommen lässt;
 5. ist zutiefst besorgt über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen, einschließlich der akut drohenden schweren Hungersnot, der Ausbreitung von Krankheiten und der bestätigten Todesfälle von Kindern durch Unterernährung und Dehydrierung; ist besorgt darüber, dass die Hilfslieferungen unter unsicheren Bedingungen durchgeführt werden müssen; betont, dass dringend ein schneller, sicherer und ungehinderter Zugang für humanitäre Hilfe sichergestellt werden muss; fordert die israelischen Behörden erneut nachdrücklich auf, die Grenzübergänge Rafah, Kerem Schalom, Karmi und Erez wieder zu öffnen; erkennt die unverzichtbare Rolle des UNRWA in der Region an;

6. bringt seine tiefe Besorgnis über die Gefahr einer Eskalation des Konflikts zum Ausdruck, insbesondere im Libanon;
7. fordert Israel auf, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten und der Resolution 2712 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nachzukommen, in der gefordert wird, dass alle verfügbaren Routen in den Gazastreifen und innerhalb des gesamten Gazastreifens genutzt werden, um die Bereitstellung von Hilfe zu erleichtern; fordert, dass die Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 umgesetzt werden, unter anderem, dass sofortige und wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen;
8. begrüßt die Absicht des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Einhaltung der Menschenrechtsklausel des Assoziierungsabkommens⁽¹⁾ durch Israel mit den Außenministern zu erörtern;
9. fordert die unverzügliche Wiederherstellung lebenswichtiger Infrastrukturen, damit eine Verschärfung der katastrophalen Hungersnot und der Ernährungsunsicherheit verhindert werden kann; bekräftigt, dass alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden müssen, damit nicht noch mehr unschuldige Zivilpersonen sterben müssen;
10. ist der festen Überzeugung, dass es keine Aussicht auf Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand für den Gazastreifen oder auf eine Aussöhnung zwischen Palästinensern und Israelis geben kann, solange die Hamas und andere terroristische Gruppen eine Rolle im Gazastreifen spielen; bekräftigt, dass Terrorismus, Aufwiegelung und Gewalt mit einer friedlichen Lösung des Konflikts zwischen Israel und Palästina unvereinbar sind;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Vereinten Nationen, der Regierung Israels und der Palästinensischen Behörde zu übermitteln.

⁽¹⁾ Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3).



P9_TA(2024)0160

Das repressive Umfeld in Afghanistan, darunter öffentliche Hinrichtungen und Gewalt gegen Frauen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zum repressiven Umfeld in Afghanistan, darunter öffentliche Hinrichtungen und Gewalt gegen Frauen (2024/2617(RSP))

(C/2024/6557)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Taliban, seitdem sie die Macht in dem Land übernommen haben, das Justizsystem zerschlagen und Richter angewiesen haben, die Scharia vollständig umzusetzen, sowie wieder öffentliche Hinrichtungen und grausame Strafen wie Auspeitschungen und Steinigungen durchführen; in der Erwägung, dass seither fünf öffentliche Hinrichtungen stattgefunden haben, bei denen Tausende von Personen anwesend waren;
- B. in der Erwägung, dass die Taliban Frauen und Mädchen praktisch aus dem öffentlichen Leben verbannt haben; in der Erwägung, dass die Einschränkung ihrer Rechte unter anderem darin besteht, dass sie ohne die Anwesenheit eines männlichen Angehörigen nicht arbeiten und reisen und keine Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen dürfen, ihnen Bildung über die sechste Klasse hinaus verboten ist, ihnen der Zugang zu öffentlichen Orten und Sport verweigert wird, eine strenge Kleiderordnung gewaltsam durchgesetzt wird und das System zur Unterstützung von Gewaltopfern zerschlagen wurde;
- C. in der Erwägung, dass Minderheiten wie die Hazara und Tadschiken zunehmend unterdrückt und diskriminiert werden;
- 1. ist zutiefst besorgt angesichts der humanitären Krise und der Menschenrechtskrise in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban; weist erneut auf die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Afghanistans hin; bekräftigt sein unerschütterliches Engagement für das afghanische Volk und die Wahrung seiner in den vergangenen 20 Jahren gesicherten Rechte und Freiheiten;
- 2. verurteilt die radikale Auslegung und Durchsetzung der Scharia durch die Taliban und den Versuch, Frauen und Mädchen aus dem öffentlichen Leben zu verbannen, was einer geschlechtsspezifischen Verfolgung und einer Geschlechterapartheid gleichkommt; fordert, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen und Mädchen am öffentlichen Leben unverzüglich wiederhergestellt wird, insbesondere ihr Zugang zu Bildung und Arbeit; würdigt den Mut der Frauen in Afghanistan und bekundet seine Solidarität mit ihnen;
- 3. fordert die De-facto-Regierung Afghanistans auf, das landesweite Unterstützungssystem für Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen wieder zu öffnen und dafür zu sorgen, dass sie Zuflucht suchen, medizinische Versorgung erhalten, rechtliche Schritte einleiten und Entschädigungen erhalten können;
- 4. fordert, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aus dem Gefängnis entlassen werden, wenn sie unter unmenschlichen Bedingungen zum Nachteil ihrer psychischen und körperlichen Gesundheit festgehalten werden⁽¹⁾;
- 5. fordert die De-facto-Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, die Todesstrafe abzuschaffen und öffentliche Hinrichtungen, andere grausame oder unmenschliche Strafen und die Diskriminierung und barbarische Verfolgung von Frauen und Mädchen sowie insbesondere von LGBTIQ+-Personen und ethnischen und religiösen Minderheiten unverzüglich einzustellen;
- 6. verurteilt die willkürliche Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern, darunter Manizha Seddiqi, Ahmad Fahim Azimi, Sediqullah Afghan, Fardin Fedayee und Ezatullah Zwab; fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;
- 7. besteht darauf, dass die strikt an Bedingungen geknüpfte Zusammenarbeit mit den Taliban auf der Grundlage der fünf vom Rat festgelegten Maßstäbe und der Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen aufrechterhalten wird;

⁽¹⁾ Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan: „Divergence of Practice: The Handling of Complaints of Gender-Based Violence against Women and Girls by Afghanistan's de facto Authorities“ (Unterschiedliche Praxis: Der Umgang der afghanischen De-facto-Regierung mit Anzeigen von gegen Frauen und Mädchen gerichteter geschlechtsspezifischer Gewalt), Dezember 2023.

8. unterstützt die Forderungen der afghanischen Zivilgesellschaft, die De-facto-Regierung für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere im Rahmen von Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs, durch die Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen und die Ausweitung der restriktiven Maßnahmen der EU;

9. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die humanitäre Hilfe und die Finanzmittel aufzustocken, um dazu beizutragen, dass die grundlegenden Bedürfnisse gedeckt und die Existenzgrundlagen gesichert werden können, und um die afghanische Zivilgesellschaft zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verfolgten Frauen und Menschenrechtsverteidigern humanitäre Visa auszustellen und die Evakuierung der zurückgelassenen afghanischen Ortskräfte abzuschließen;

10. fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die regionalen Akteure auf, weiterhin Druck auf die afghanische De-facto-Regierung auszuüben; betont, dass die erzwungene Rückkehr für Afghanen eine Gefährdung bedeutet;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und der afghanischen De-facto-Regierung zu übermitteln.



P9_TA(2024)0161

Der Fall von Rocío San Miguel und General Hernández Da Costa sowie anderer politischer Gefangener in Venezuela

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu dem Fall von Rocío San Miguel und General Hernández Da Costa sowie anderer politischer Gefangener in Venezuela (2024/2618(RSP))

(C/2024/6558)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass es in Venezuela über 300 politische Gefangene gibt;
 - B. in der Erwägung, dass Rocío San Miguel, Rechtsanwältin und Menschenrechtsaktivistin spanischer Staatsangehörigkeit, am 9. Februar 2024 vom venezolanischen Regime entführt und wegen politisch motivierter Vorwürfe einer angeblichen Verschwörung gegen Nicolás Maduro und sein Regime verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sie derzeit im Gefängnis El Helicoide inhaftiert ist, das für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, bekannt ist;
 - C. in der Erwägung, dass das Maduro-Regime das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) des Landes verwiesen und zuvor dessen Mitarbeitern „kolonialistisches, missbräuchliches“ Verhalten und das Schüren politischer Opposition vorgeworfen hat, nachdem der Kommissar der Vereinten Nationen die Verhaftung von San Miguel verurteilt hatte;
 - D. in der Erwägung, dass General Hernández Da Costa seit August 2018 in politischer Gefangenschaft ist; in der Erwägung, dass er am 19. Februar 2024 zwangsweise in das Gefängnis El Rodeo 1 verlegt wurde, das für die Inhaftierung politischer Gefangener vorgesehen ist; in der Erwägung, dass eine unbekannte Anzahl von Gefangenen, darunter auch einige EU-Bürger, ebenfalls verlegt wurde; in der Erwägung, dass der General an Erkrankungen leidet, die eine ständige Behandlung erfordern, und dass ihm diese Behandlung verweigert wird;
 - E. in der Erwägung, dass vier Wahlkampfkoordinatoren der oppositionellen Präsidentschaftskandidatin María Corina Machado – Juan Freites, Luis Camacaro, Guillermo López und Emil Brandt – ebenfalls aus politischen Gründen festgenommen wurden und sich in Isolationshaft befinden;
 - F. in der Erwägung, dass die nicht anerkannte Nationalversammlung im Januar 2024 ihre Prüfung eines Gesetzes zur Beschränkung, Kriminalisierung und Schließung nichtstaatlicher Organisationen wieder aufgenommen hat;
1. verurteilt das Maduro-Regime aufs Schärfste dafür, dass es Hunderte von politischen Gefangenen inhaftiert hat;
 2. bedauert, dass diese Gefangenen unter Bedingungen festgehalten werden, die gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen verstoßen;
 3. fordert, dass alle politischen Gefangenen und willkürlich inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freigelassen werden und dass all ihre Rechte vollständig wiederhergestellt werden; fordert das Regime auf, seine Repressionspolitik zu beenden und seine Angriffe auf die Zivilgesellschaft und die Opposition einzustellen;
 4. fordert die chilenischen Behörden nachdrücklich auf, den Mord an Ronald Ojeda, einem ehemaligen politischen Gefangenen, der vor dem Maduro-Regime floh, umfassend zu untersuchen;
 5. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und den Rat auf, die Sanktionen gegen das Regime, auch gegen hochrangige Amtsträger, Mitglieder der Sicherheitskräfte und des Obersten Gerichtshofs des Regimes, sowie gegen Nicolás Maduro selbst zu verschärfen;
 6. fordert den Internationalen Strafgerichtshof nachdrücklich auf, bei seiner Untersuchung der vom Maduro-Regime mutmaßlich begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und willkürlichen Inhaftierungen zu berücksichtigen;
 7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Rückkehr zur Demokratie in Venezuela zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Wahl, an der die Oppositionsführerin María Corina Machado ohne Einschränkungen teilnehmen dürfen muss;

8. fordert die venezolanischen Staatsorgane nachdrücklich auf, das OHCHR seine Tätigkeit wieder aufnehmen zu lassen und seinen Zugang zu den Gefängnissen sowie den ungehinderten Zugang zu den Mandatsträgern des Sonderverfahrens der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, dem VP/HR und den Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten, der Organisation Amerikanischer Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem venezolanischen Regime zu übermitteln.



P9_TA(2024)0171

Rückgabe von durch Russland widerrechtlich angeeignetem rumänischen nationalen Kulturgut

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zur Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes, den sich Russland rechtswidrig angeeignet hat (2024/2605(RSP))

(C/2024/6559)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Russland,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 6, 36 und 167,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 193 (1996) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25. Januar 1996 mit dem Titel „Antrag Russlands auf Mitgliedschaft im Europarat“ und auf die Entschließung 1896 (2012) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 2. Oktober 2012 mit dem Titel „Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch die Russische Föderation“,
- unter Hinweis auf den am 4. Juli 2003 von Russland und Rumänien geschlossen Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit und die dazugehörige gemeinsame Erklärung der Außenminister Rumäniens und Russlands, in deren Rahmen der Gemeinsame Ausschuss Rumänien-Russland für die Untersuchung von Fragen, die sich aus der Geschichte der bilateralen Beziehungen ergeben, einschließlich der Frage des rumänischen Staatsschatzes, eingerichtet wurde,
- unter Hinweis auf das am 14. November 1970 von der Generalversammlung der UNESCO bei ihrer 16. Tagung angenommene Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2022 zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern (COM(2022)0800),
- unter Hinweis auf die Rahmenkonvention des Europarats vom 27. Oktober 2005 über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (SEV Nr. 199),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 19. Mai 2017 über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 221),
- unter Hinweis auf die von den Staaten anerkannten allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze wie den Grundsatz der Souveränität und der Nichteinmischung, den Grundsatz von Treu und Glauben und den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Goldreserven eines Staates als wesentlicher finanzieller Vermögenswert dienen, da damit für die Stabilität seiner Währung gesorgt und das Vertrauen in seine Wirtschaftskraft gestärkt wird;

⁽¹⁾ ABL L 159 vom 28.5.2014, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die Goldreserven eines Staates im Finanzwesen und in der Wirtschaft eine einzigartige Funktion haben und auf Dauer angelegt sind und mithin einen wesentlichen Bestandteil der Währungsreserven von Staaten bilden; in der Erwägung, dass die Goldreserven einer Zentralbank in Zeiten von Finanzkrisen und Marktturbulenzen als sichere Anlage dienen;
- C. in der Erwägung, dass es in der Präambel des EUV heißt, dass die Unterzeichner „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ schöpfen und den Wunsch hegen, „die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken“, und dass in Artikel 6 AEUV die Kultur als Politikbereich unter den „Arten und Bereichen der Zuständigkeit der Union“ genannt wird, wobei die EU dafür zuständig ist, Maßnahmen zur „Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ durchzuführen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 AEUV das Vorrecht haben, ihr nationales Kulturgut in ihrem Zuständigkeitsbereich zu definieren und die zu dessen Schutz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- D. in der Erwägung, dass der Begriff „rumänischer Staatsschatz“ 91,5 Tonnen Feingold aus den Goldreserven der rumänischen Nationalbank, königliche Sammlungen von Juwelen und seltenen Münzen, deren numismatischer und kultureller Wert von dem Materialwert des Goldes zu unterscheiden ist, sowie Kulturgüter und Kunstgegenstände bezeichnet, die zum nationalen Erbe Rumäniens gehören;
- E. in der Erwägung, dass es rechtliche Gründe für die Rückgabe von Kulturgütern und eines Staatsschatzes gibt, die aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften oder eines Verstoßes gegen die Bedingungen, unter denen eine Genehmigung zur befristeten Verbringung erteilt worden war, rechtswidrig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verbracht wurden; in der Erwägung, dass Rumänien einen uneingeschränkt rechtsgültigen Anspruch auf seinen Staatsschatz hat, der in den Jahren 1916 und 1917 nach Russland evakuiert wurde;
- F. in der Erwägung, dass der Schatz in Russland unter der Zusicherung gelagert wurde, dass er gemäß den unterzeichneten Dokumenten, die den Wert internationaler Verträge haben, vollständig zurückgegeben wird;
- G. in der Erwägung, dass die rechtswidrige Aneignung des rumänischen Staatsschatzes durch Russland einen Verstoß gegen das Völkerrecht und internationale Gepflogenheiten darstellt, da der Transfer von Goldreserven zusammen mit der umfangreichen Sammlung von kulturellen und religiösen Gegenständen und Archivalien zur Verwahrung unter außergewöhnlichen Umständen Gegenstand einer ordnungsgemäß dokumentierten und rechtsgültigen offiziellen Vereinbarung mit rechtlichen Garantien für die Rückgabe war, deren Verpflichtungen gebrochen wurden;
- H. in der Erwägung, dass beide Seiten im Anschluss an die gemeinsame Erklärung der Außenminister Rumäniens und Russlands vom 4. Juli 2003 einen Gemeinsamen rumänisch-russischen Ausschuss eingesetzt haben, der sich mit Fragen befasst, die sich aus der Geschichte der bilateralen Beziehungen ergeben, einschließlich der Frage des rumänischen Staatsschatzes, der während des Ersten Weltkriegs in Moskau hinterlegt wurde; in der Erwägung, dass der Ausschuss während eines Zeitraums von 15 Jahren nur fünf Mal zusammengetreten ist, wobei die letzte Sitzung 2019 stattfand; in der Erwägung, dass die russische Seite in den Protokollen, die am Ende dieser Sitzungen angenommen wurden, die Forderung Rumäniens gegenüber der Russischen Föderation anerkannt und zugestimmt hat, dass die von der rumänischen Seite vorgelegten Dokumente authentisch sind und den Status eines internationalen Vertrags haben, der die Hinterlegung des rumänischen Schatzes, einschließlich des Schatzes der Nationalbank, in Russland belegt;
- I. in der Erwägung, dass die Russische Föderation die Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion ist, die wiederum die Rechtspersönlichkeit des russischen Zarenreichs fortgeführt hat, und daher verpflichtet ist, diese Vermögenswerte, die Rumänien gehören, zurückzugeben;
- J. in der Erwägung, dass die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes, den sich Russland angeeignet hat, für das institutionelle und nationale Gedächtnis Rumäniens von großer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Rückgabe von rechtswidrig aus ihrem Herkunftsland fortgeschafften Kulturgütern für den Schutz des universellen Wertes des Kulturerbes von entscheidender Bedeutung ist;
- K. in der Erwägung, dass es einer maßgeschneiderten Reaktion der EU bedarf, damit die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes erwirkt werden kann;
 - 1. bedauert, dass Russland es bislang unterlassen hat, den rumänischen Staatsschatz gemäß seiner Verpflichtung vollständig an Rumänien zurückzugeben, wie es in den offiziellen bilateralen Abkommen zwischen den beiden Staaten ausdrücklich vorgesehen ist und wie es nach dem Völkerrecht und internationalen Normen erwartet wird;
 - 2. fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, den verbliebenen rumänischen Staatsschatz, der in den Jahren 1916 und 1917 zur Verwahrung nach Russland verbracht wurde, vollständig an Rumänien zurückzugeben;
 - 3. weist darauf hin, dass es sich bei der rechtswidrigen Aneignung des rumänischen Staatsschatzes durch Russland um einen einzigartigen internationalen Fall handelt, in dem die Währungsreserven in Form von Gold eines Staates zusammen mit kulturellen und religiösen Gütern und Archivalien, die Teil seines nationalen Erbes sind, im Rahmen eines Abkommens, das in rechtsgültigen Dokumenten niedergelegt ist, die rechtliche Garantien für die Rückgabe enthalten, einem anderen Staat zur Verwahrung anvertraut wurden, wobei diese Verpflichtungen jedoch letztlich unter Verstoß gegen das Völkerrecht und internationale Gepflogenheiten gebrochen wurden;

4. stellt fest, dass der Staatsschatz, der in den Jahren 1916 und 1917 in der schwierigen Zeit während des Ersten Weltkriegs zur Verwahrung nach Russland verbracht wurde und für dessen sichere Verbringung und Verwahrung und anschließende Rückgabe an Rumänien die Regierung des russischen Zarenreichs gebürgt hat, ein beispielloser internationaler Fall der rechtswidrigen Aneignung von Goldreserven und Kulturerbe ist und für die rumänische Gesellschaft ein seither währendes Anliegen ist;

5. stellt fest, dass sich die Regierung Rumäniens infolge des Ersten Weltkriegs damals gezwungen sah, den Staatsschatz des Landes einem verbündeten Staat zum Schutz vor Zerstörung anzuvertrauen; weist darauf hin, dass der Großteil des rumänischen Staatsschatzes während der Kriegswirren in Dutzenden von Eisenbahnwaggons zur sicheren Verwahrung bis Kriegsende ins russische Zarenreich verbracht wurde, wozu die Nationalbank Rumäniens ein detailliertes Verzeichnis der Goldreserven erstellt und Russland eine Garantie für den Schutz und die Rückgabe abgegeben hat, was damals von anderen Staaten bezeugt wurde; hebt hervor, dass der rechtmäßig bei Russland in Verwahrung gegebene Staatsschatz 91,5 Tonnen Feingold aus den Reserven der rumänischen Nationalbank, königliche Sammlungen von Juwelen und seltenen Münzen sowie aus über fünf Jahrhunderten rumänischer Geschichte stammende kulturell und historisch bedeutsame Gegenstände von unschätzbarem Wert wie das Staatsarchiv, Dokumente, wertvolle historische Manuskripte, zum Kulturerbe gehörende Gemälde, seltene Bücher und Sammlungen vieler öffentlicher und privater Einrichtungen umfasst;

6. betont, dass trotz mehrerer Versuche diplomatischer Verhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg der rumänische Staatsschatz von Russland nie vollständig zurückgegeben wurde, wie es gemäß der offiziellen bilateralen Übereinkunft zwischen den beiden Staaten rechtlich geboten war;

7. nimmt zur Kenntnis, dass einige der Kulturgüter, religiösen Gegenstände und Archivbestände aus dem Staatsschatz, den sich Russland rechtswidrig angeeignet hat, Rumänien im Jahr 1935 bzw. 1956 zurückgegeben wurden; weist jedoch darauf hin, dass von den 91,5 Tonnen Feingold, die Teil der Goldreserven der rumänischen Nationalbank sind, bislang nichts zurückgegeben wurde, obwohl es in entsprechenden Protokollen, die bei der Übergabe des Schatzes an Russland unterzeichnet wurden, so vereinbart worden war;

8. ist besorgt darüber, dass zwar eine Gemeinsame Kommission mit Sachverständigen aus Rumänien und Russland mit dem Auftrag eingerichtet wurde, den Sachverhalt zu erörtern, aber die Bemühungen, über bilaterale diplomatische Kanäle zwischen Rumänien und Russland die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes – und damit auch die Rückgabe der rechtswidrig angeeigneten Goldreserven der rumänischen Rumäniens – zu erwirken, auf Russlands Weigerung gestoßen sind, das zurückzugeben, was frühere Regime unter Missachtung der unterzeichneten Rückgabeprotokolle rechtswidrig einbehalten haben;

9. betont, dass gemäß den EU-Verträgen der Bewahrung des nationalen Kulturguts der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

10. begrüßt, dass die EU erhebliche Anstrengungen zum Schutz des nationalen, kulturellen und historischen Erbes unternimmt, indem sie Rechtsvorschriften durchsetzt und Kooperationsmechanismen anwendet, in denen die Rückgabe von rechtswidrig aus dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten verbrachten Kulturgütern und Gütern des Kulturerbes geregelt ist, und ist erfreut darüber, dass die EU Anstrengungen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern unternommen hat;

11. stellt fest, dass die Richtlinie 2014/60/EU die zentrale Säule des Engagements der EU für den Schutz des nationalen Kulturguts und von Kulturgütern ist, wobei die EU in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern ihr weiter gefasstes Engagement für den Schutz des Kulturerbes bekräftigt hat; betont, dass rechtswidrig verbrachte Kulturgüter zurückgegeben werden müssen, unabhängig davon, ob sie innerhalb der EU an einen anderen Ort oder in einen Drittstaat verbracht wurden; stellt fest, dass die geltenden EU-Rechtsvorschriften zwar gemäß den einschlägigen Bestimmungen des AEUV die Rückgabe von Kulturgütern und nationalen Kulturgütern abdecken, die vor dem 1. Januar 1993 von einem Mitgliedstaat in einen anderen rechtswidrig verbracht wurden, die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes jedoch nach wie vor einen Sonderfall darstellt, bei dem eine Sonderlösung gefunden werden muss; betont, dass der außergewöhnliche Fall der rechtswidrigen Aneignung des rumänischen Staatsschatzes Besonderheiten aufweist, die eine maßgeschneiderte Reaktion der EU erfordern, damit seine Rückgabe erwirkt werden kann, wodurch der Anwendungsbereich des Ansatzes der EU in Bezug auf die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten verbracht wurden, erweitert wird;

12. hebt hervor, dass substanzielle diplomatischen Gespräche sowohl auf bilateraler Ebene als auch in internationalen Foren vonnöten sind, damit die Rückgabe von Kulturgut und des Staatsschatzes eines EU-Mitgliedstaats, die sich ein Drittstaat unrechtmäßig angeeignet hat, erwirkt werden kann;

13. fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich der Strategien der EU zum Schutz von Kulturgütern auf die Rückgabe nationalen Kulturguts auszuweiten, das in Kriegszeiten im Rahmen bilateraler Abkommen von einem Staat in einen anderen Staat verbracht wurde;

14. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes auf die diplomatische bilaterale Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Russland zu setzen, sobald es die Lage in der Region erlaubt, den politischen Dialog zwischen den Parteien wiederaufzunehmen;

15. fordert die Kommission auf, durch konkretes Zusammenwirken mit Rumänien, seiner Nationalbank und anderen maßgeblichen Institutionen die gezielten Anstrengungen zu bündeln und alle diplomatischen Mittel der Vermittlung zu nutzen, um gegebenenfalls die Kommunikation mit den Ansprechpartnern aufseiten Russlands voranzubringen und Lösungen zu erörtern, damit außer Landes verbrachtes nationales Kulturgut dem rechtmäßigen Eigentümer ohne Verzug zurückgegeben wird;

16. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, als Partner der rumänischen Vertreter aufzutreten, die an der Gemeinsamen Kommission von Rumänien und Russland mit dem Auftrag beteiligt sind, die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes zu erörtern;

17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den staatlichen Stellen der Russischen Föderation zu übermitteln.



P9_TA(2024)0172

Die Zeit, die die Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt (2023/2941(RSP))

(C/2024/6560)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 1, 9, 10, 11 und 16,
 - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 15 und 228,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 41 und 42,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 18. September 2023 betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt (strategische Untersuchung OI/2/2022/OAM),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 21. September 2023 zu ihrer strategischen Untersuchung betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt (OI/2/2022/OAM),
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juli 2023 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Jahresberichte für die Jahre 2019 bis 2021 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten, die sich im Besitz der EU-Organe befinden, ein Grundrecht ist, das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verträge geschützt ist; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben müssen, dieses Recht proaktiv auszuüben, da sie so ihr Recht auf Überwachung der Arbeit und der Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, insbesondere des Gesetzgebungsverfahrens, wirksam wahrnehmen können; in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU um höchstmögliche Standards für verantwortungsvolle Staatsführung, Rechenschaftspflicht, Offenheit, Integrität und Transparenz in ihrer Funktionsweise und im Entscheidungsprozess bemühen müssen; in der Erwägung, dass diese Standards eine Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU-Organe sind;
- B. in der Erwägung, dass der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 darin besteht, der Öffentlichkeit ein möglichst breites Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe zu gewähren, damit sie ihr Recht auf Überwachung der Arbeit und der Tätigkeiten der EU-Organe wirksam ausüben kann; in der Erwägung, dass Überwachungsmethoden benötigt werden, bei denen demokratische Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten miteinander verbunden werden; in der Erwägung, dass die Kommission rechtlich verpflichtet ist, Dokumente unverzüglich und im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten eindeutigen Fristen offenzulegen;

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0295.

- C. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 228 AEUV und Artikel 3 des Statuts der Europäischen Bürgerbeauftragten befugt ist, bei Vorliegen von Gründen Untersuchungen durchzuführen, entweder aufgrund einer Beschwerde oder aus eigener Initiative, insbesondere bei wiederholten, systemischen oder besonders schwerwiegenden Missständen in der Verwaltungstätigkeit; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Statuts verpflichtet ist, dem Europäischen Parlament einen Bericht zu übermitteln, wenn die Art oder das Ausmaß des festgestellten Missstands dies erfordert;
- D. in der Erwägung, dass zahlreiche bei der Bürgerbeauftragten eingegangene Beschwerden zeigen, dass es erhebliche Verzögerungen gegeben hat, bevor die Kommission über Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten entschieden hat, und dass die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen nicht eingehalten wurden; in der Erwägung, dass der Sonderbericht der Bürgerbeauftragten in ihrer strategischen Untersuchung über die Zeit, die die Kommission benötigt, um Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu bearbeiten, zeigt, dass ihre Vorschläge in der Praxis nicht systematisch umgesetzt wurden und dass die Kommission es versäumt hat, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um dieser Forderung nachzukommen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 28. November 2023 ihren Sonderbericht und ihre Bewertung der Lage vorgelegt hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Antwort angibt, Anträge auf Zugang zu Dokumenten ohne größere Vorkommnisse zu bearbeiten; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Antwort⁽⁴⁾ auf das Ersuchen der Bürgerbeauftragten um Informationen über die Zeit, die sie benötigt, um Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu bearbeiten, anerkennt, wie wichtig es ist, Anträge rechtzeitig zu bearbeiten, und auf die zahlreichen Herausforderungen verweist, die sich aus der Zunahme der Zahl der Anträge und ihrer Komplexität ergeben; in der Erwägung, dass das neue Portal für den elektronischen Zugang zu Dokumenten der Kommission eindeutig ein positiver Schritt in Bezug auf die Interaktion der Kommission mit den Antragstellern und die Veröffentlichung aller offengelegten Dokumente ist;

Zugang zu Dokumenten der Kommission

1. weist darauf hin, dass das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der EU-Organe befinden, in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert ist und dass es eine entscheidende Rolle dabei spielt, dass die Arbeit der Organe der EU transparent bleibt, wodurch die Legitimität der EU und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU sowie ihre Glaubwürdigkeit verbessert werden;
2. betont, dass die Organe der Union, auch die Kommission, verpflichtet sind, Artikel 15 Absatz 3 AEUV im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen umzusetzen, insbesondere denjenigen, die in Artikel 10 Absatz 3 EUV und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind; betont, dass Transparenz von wesentlicher Bedeutung ist, um die Rechenschaftspflicht und eine demokratische Kontrolle der Organe der EU sicherzustellen;
3. begrüßt die praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Aufzeichnung von Text- und Sofortnachrichten, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft versandt oder empfangen werden⁽⁵⁾; stellt fest, dass arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten „Dokumente“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sind, und fordert die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, dies anzuerkennen, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten entsprechend Folge zu leisten und diese Folgemaßnahmen zu veröffentlichen;
4. weist erneut darauf hin, dass ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument unverzüglich bearbeitet werden muss; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass viele der bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden Verzögerungen beim Zugang zu angeforderten Dokumenten betreffen, die von erheblichem öffentlichem Interesse sind; bedauert zutiefst die Feststellungen im Sonderbericht der Bürgerbeauftragten zu systemischen und erheblichen Verzögerungen beim Zugang zu Dokumenten der Kommission, insbesondere die Tatsache, dass die Kommission in 85 % der überprüften Fälle keine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen getroffen hat und dass sich die Verzögerung in 60 % der Fälle auf mehr als 60 Arbeitstage belief; bedauert, dass die Kommission gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen hat, da sie systematisch die gesetzlichen Fristen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nicht eingehalten hat und ihre Entscheidung den Antragstellern nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, wie aus dem Sonderbericht der Bürgerbeauftragten hervorgeht; betont, dass diese Verzögerungen im Einklang mit der Bewertung der Bürgerbeauftragten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission darstellen;

⁽⁴⁾ Antwort der Kommission vom 28. März 2023 auf ein Auskunftersuchen der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Zeit, die die Europäische Kommission benötigt, um Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu bearbeiten.

⁽⁵⁾ Europäische Bürgerbeauftragte: „Closing note on the strategic initiative on how EU institutions, bodies, offices and agencies record text and instant messages sent/received by staff members in their professional capacity“ (Abschließende Anmerkungen zur strategischen Initiative zur Aufzeichnung von Text- und Sofortnachrichten, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft versandt oder empfangen werden, durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU), (SI/4/2021/MIG), 13. Juli 2022.

5. betont, dass die Europäische Bürgerbeauftragte eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu Dokumenten spielt, insbesondere wenn dieser Zugang von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU teilweise oder vollständig verweigert wurde; unterstützt nachdrücklich die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten an die Kommission, diesen Missstand schnellstmöglich zu beheben;

6. weist erneut mit großer Besorgnis darauf hin, dass sich die Kommission im Jahr 2021 nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Textnachrichten zwischen der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, und dem Vorstandsvorsitzenden eines Pharmaunternehmens über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen durch die Kommission weigerte, anzuerkennen, dass diese Textnachrichten unter die Begriffsbestimmung eines „Dokuments“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen; weist darauf hin, dass die Registrierung eines Dokuments eine Folge und keine Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein Dokument handelt; nimmt die Feststellung der Bürgerbeauftragten über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission in dieser Sache zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass die Kommission der Empfehlung der Bürgerbeauftragten im Anschluss an ihre Untersuchung, erneut nach einschlägigen Textnachrichten zu suchen, nicht nachgekommen ist; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine vollständige Suche durchzuführen; bringt seine tiefe Besorgnis über die wachsende Distanz zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Union zum Ausdruck, die durch diese Situation verschlimmert wurde;

7. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Bürgerbeauftragte viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über extreme Verzögerungen beim Zugang zu angeforderten Dokumenten erhält; unterstützt die Ansicht der Bürgerbeauftragten, dass ein verzögerter Zugang in der Praxis einem verweigerten Zugang gleichkommt und dass die Verwaltungsverfahren gestrafft werden sollten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig Zugang zu Dokumenten erhalten;

8. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Europäischen Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten und insbesondere zu legislativen Dokumenten Ausnahmen darstellen und auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und wirksam von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern;

9. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Bürgerinnen und Bürger die Entscheidungsprozesse der EU verfolgen, verstehen und sich daran beteiligen können; hebt hervor, dass die Kommission als größtes Organ der EU mit gutem Beispiel vorangehen sollte, wenn es um den Zugang zu Dokumenten geht; betont, dass Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich am demokratischen Prozess zu beteiligen, beeinträchtigen können, da die angeforderten Dokumente und Informationen oft zeitsensibel sind und für den Antragsteller im Falle von Verzögerungen an Bedeutung verlieren können; betont, dass Verzögerungen auch eine abschreckende Wirkung haben können, sodass sich Einzelpersonen dafür entscheiden, ihr Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten nicht auszuüben, wenn davon ausgegangen wird, dass dies zu lang dauern wird; betont, dass die zunehmende Anzahl und die zunehmende Komplexität der Anträge auf Zugang zu Dokumenten die systemischen Verzögerungen aufseiten der Kommission nicht rechtfertigen können;

10. ist davon überzeugt, dass die proaktive Veröffentlichung von Dokumenten im Register die beste Lösung ist, um die Zahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu verringern und Verzögerungen zu vermeiden; ist der Auffassung, dass mit einem vorausschauenderen Ansatz wirksame Transparenz sichergestellt und unnötigen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden würde, die sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Organen der Union unnötige Kosten und überflüssigen Aufwand verursachen könnten;

Empfehlungen

11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre systematischen und erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu beheben;

12. fordert die unverzügliche und vollständige Veröffentlichung aller Verträge über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden;

13. fordert die Kommission auf, die Empfehlung und alle Vorschläge aus dem Sonderbericht der Bürgerbeauftragten umzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit einer proaktiveren Transparenz, gezielterer Personalressourcen für die Bearbeitung von Zweitanträgen und einer offeneren und konstruktiveren Haltung gegenüber Antragstellern;

14. fordert die Kommission auf, ihre Verwaltung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu reformieren, um das große Problem der Verzögerungen und der Nichteinhaltung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen anzugehen;

15. fordert die Kommission auf, bei der Veröffentlichung von Dokumenten und Statistiken über den Umgang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, einschließlich Informationen über die Einhaltung der im EU-Recht festgelegten Fristen, proaktiv vorzugehen, da diese Informationen für die Stärkung der demokratischen Prozesse der EU von entscheidender Bedeutung sind;

16. fordert die Kommission auf, endlich und unverzüglich die Textnachrichten zu veröffentlichen, die die Präsidentin der Kommission und der Vorstandsvorsitzende des Pharmaunternehmens Pfizer während der Verhandlungen über die Beschaffung von 1,8 Milliarden Dosen des COVID-19-Impfstoffs ausgetauscht haben, insbesondere angesichts des unerklärten Anstiegs des Preises pro Dosis um 25 %, der zu Gesamtkosten in Höhe von 35 Mrd. EUR an öffentlichen Geldern geführt hat;

17. betont, dass das Parlament in Erwägung ziehen wird, alle verfügbaren parlamentarischen Instrumente zu nutzen, wenn die Kommission die systematischen und erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten bis zur Einrichtung des neuen Kollegiums der Kommissionsmitglieder nicht behebt; weist darauf hin, dass das Parlament das Recht hat, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen die Kommission wegen Verstoßes gegen die Verträge, einschließlich Artikel 15 Absatz 3 AEUV über das Recht der Unionsbürger und Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu Dokumenten, zu erheben;

18. fordert die Kommission auf, das Parlament darüber zu informieren, wie sie die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Fristen einzuhalten gedenkt;

◦
◦ ◦

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Kommission zu bermitteln.



P9_TA(2024)0173

Einrichtung einer europäischen Initiative zur jährlichen Ernennung europäischer Kinderhauptstädte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu der Einrichtung einer europäischen Initiative zur jährlichen Ernennung der Europäischen Kinderhauptstädte (2024/2621(RSP))

(C/2024/6561)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die EU-Agenda für die Rechte des Kindes (COM(2011)0060),
- unter Hinweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region des Europarats,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es sich bei den Rechten des Kindes um Menschenrechte handelt; in der Erwägung, dass jedes Kind dieselben Rechte genießen und in der Lage sein sollte, frei von jeglicher Diskriminierung oder Einschüchterung zu leben;
- B. in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes ein zentrales Ziel der EU ist; in der Erwägung, dass die EU bestrebt ist, Kindern in der EU und weltweit das bestmögliche Leben zu ermöglichen;
- C. in der Erwägung, dass Kinder in unseren Gesellschaften eine entscheidende Rolle spielen; in der Erwägung, dass ihre aktive Teilhabe dazu beitragen kann, kinderfreundliche Städte zu gestalten und aufzubauen, wodurch die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Rechte auf allen Ebenen gefördert wird; in der Erwägung, dass sie bei der Sensibilisierung für ökologische Herausforderungen und den Klimawandel, für den digitalen Wandel und die Sicherheit des Internets sowie für Diskriminierung und Ungerechtigkeit an vorderster Front stehen; in der Erwägung, dass sie nicht nur die Stimme der Jugend von heute ausmachen, sondern sich unter ihnen auch die Führungspersönlichkeiten von morgen befinden;
- D. in der Erwägung, dass Kinder das Recht auf den bestmöglichen Start ins Leben und auf die volle Entfaltung ihres Potenzials haben sollten; in der Erwägung, dass dies das Recht umfasst, auf einem sauberen und gesunden Planeten in einer schützenden und fürsorglichen Umgebung zu leben, hochwertige Bildung zu genießen und Zugang zu kinderfreundlichen Freizeitaktivitäten sowie kulturellen und künstlerischen Aktivitäten zu haben;
- E. in der Erwägung, dass der Zugang zu Bildung ein grundlegendes Menschenrecht darstellt; in der Erwägung, dass formale, nicht formale und informelle Bildung die Grundlage für Chancengleichheit und die individuelle Förderung von Talenten und Potenzialen bilden;
- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Kräfte bündeln sollten, um ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Achtung und den Schutz der Rechte eines jeden Kindes gerecht zu werden und gemeinsam mit Kindern inklusivere, gesündere und gerechtere Gesellschaften aufzubauen;
- G. in der Erwägung, dass alle Kinder das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung haben; in der Erwägung, dass die Europäische Garantie für Kinder ein EU-Instrument ist, mit dem Armut und soziale Ausgrenzung verhindert und bekämpft werden sollen, indem bedürftigen Kindern ein kostenloser und wirksamer Zugang zu grundlegenden Betreuungsdiensten wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, Bildungs- und Schulaktivitäten, Gesundheitsversorgung und mindestens eine gesunde Mahlzeit pro Schultag sowie ein effektiver Zugang aller bedürftigen Kinder zu gesunder Ernährung und angemessenen Wohnverhältnissen garantiert werden;
- H. in der Erwägung, dass alle Familien und Gemeinschaften außerdem die notwendige Unterstützung erhalten müssen, damit sie das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder sicherstellen können;
- I. in der Erwägung, dass Kinder, um diese Ziele zu erreichen, die Möglichkeit haben müssen, regelmäßig miteinander in Kontakt zu treten, einander kennenzulernen und ein besseres gegenseitiges Verständnis zu entwickeln, um so an der Gestaltung der Zukunft des europäischen Aufbauwerks mitzuwirken;

- J. in der Erwägung, dass die Europäische Jugendhauptstadt im Jahr 2009 ins Leben gerufen wurde; in der Erwägung, dass mit angemessenen EU-Mitteln sichergestellt werden könnte, dass sie ihr volles Potenzial entfalten kann; in der Erwägung, dass die Europäischen Kinderhauptstädte die Europäische Jugendhauptstadt ergänzen und mit ihr einhergehen sollten;
- K. in der Erwägung, dass weitere Untersuchungen und Bewertungen erforderlich sind, um diese Initiative weiterzuentwickeln; in der Erwägung, dass die Beiträge von Kommunalbehörden und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen, von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung dieser Initiative sind;
1. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit Kommunalbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die von Kindern geleitet werden oder sich mit ihnen beschäftigen, die Möglichkeit zu prüfen, eine europäische Initiative zur jährlichen Ernennung von Europäischen Kinderhauptstädten ins Leben zu rufen;
2. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte Belege liefern sollten, damit eine verantwortungsvolle Kinderpolitik unter Beteiligung von Kindern unterstützt und ihren Perspektiven Vorrang eingeräumt werden kann, und zwar insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, gesundes Wachstum und Zugang zu hochwertiger Bildung, einer sauberen Umwelt und einer entsprechenden Stadtentwicklung;
3. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte damit beauftragt werden sollten, Kinder in den Mitgliedstaaten einander näherzubringen und ihnen dabei zu helfen, einander besser zu verstehen;
4. ist der Ansicht, dass die Förderung eines besseren Verständnisses zwischen den Menschen und den verschiedenen Kulturen von frühester Kindheit an dazu beiträgt, Vorurteile und Stereotypen abzubauen und den interkulturellen Dialog zu fördern, der für die EU und ihre Werte und Ziele von zentraler Bedeutung ist;
5. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte über Kinderorganisationen und -vereine gemeinsam mit den Kindern selbst geleitet werden könnten; betont, dass damit die Rechte des Kindes gefördert werden könnten, einschließlich Mechanismen zur aktiven Beteiligung von Kindern und Bildungsmaßnahmen im Bereich des europäischen bürgerschaftlichen Engagements, da die Förderung dieses Prozesses von frühester Kindheit an die Entwicklung gebildeter junger Menschen und Erwachsener ermöglicht, die die Werte, Ziele, Geschichte und Identität der EU begreifen;
6. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte die soziale Inklusion, Zugänglichkeit und Chancengleichheit für Kinder fördern und alles in ihrer Macht Stehende tun sollten, um eine möglichst breite Beteiligung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Vorbereitung und Umsetzung der Initiative sicherzustellen, wobei Kindern mit geringeren Chancen und den am stärksten gefährdeten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
7. ist der Ansicht, dass die Europäischen Kinderhauptstädte einen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut, zu einer umfassenden Untersuchung der Lebensbedingungen von Kindern und zur wirksamen Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder durch die Mitgliedstaaten leisten könnten, indem die auf nationaler und EU-Ebene verfügbaren Ressourcen in vollem Umfang genutzt werden; ist der Ansicht, dass dies durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen der Zivilgesellschaft, insbesondere Kinderorganisationen, Eltern, Städten, lokalen Gebietskörperschaften und Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger erreicht werden könnte; fordert erneut, dass die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder mit einer eigenen Haushaltslinie von mindestens 20 Mrd. EUR dringend aufgestockt werden;
8. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte die Chance bieten sollten, Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen mit einem Bezug zur EU zu organisieren, und zwar in Form von Seminaren zu Themen wie dem Alltagsleben, der Bekämpfung von Diskriminierung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Armut und sozialer Ausgrenzung, der Gleichstellung der Geschlechter, der digitalen Welt, dem Klimaschutz, der Mobilität, der Stadtentwicklung sowie der Demokratie, Geschichte und Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
9. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, das Wohl von Kindern beim digitalen Wandel und bei allen sie betreffenden digitalen Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf ihre körperliche und geistige Gesundheit, ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen, zu berücksichtigen und gleichzeitig die digitale Bildung zu fördern und die digitale Kompetenz zu verbessern;
10. betont, dass die Einführung einer solchen jährlichen Benennung, bei der Kinder an vorderster Front stehen und in die Lage versetzt werden, sich als Partner und künftige Entscheidungsträger aktiv an Diskussionen zu beteiligen, dazu beitragen wird, dass Kinder so aufwachsen, dass aus ihnen später aufgeschlossene Erwachsene werden;

11. betont, dass die Europäischen Kinderhauptstädte dazu beitragen werden, die bestehenden Mechanismen zur Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene, einschließlich der EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern ⁽¹⁾ und der Europäischen Jugendhauptstadt, miteinander zu verknüpfen und Kinder in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen;
 12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission zu übermitteln.
-

⁽¹⁾ <https://eu-for-children.europa.eu/> – Diese EU-Plattform wurde im Einklang mit der EU-Kinderrechtsstrategie eingerichtet.



P9_TA(2024)0174

Umsetzung und Ergebnisse der Kohäsionspolitik 2014-2020 in den Mitgliedstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu der Umsetzung und den Ergebnissen der Kohäsionspolitik 2014-2020 in den Mitgliedstaaten (2023/2121(INI))

(C/2024/6562)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽¹⁾ („Dachverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁴⁾ (EFRE),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Branchen von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch ⁽⁷⁾ (Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽⁶⁾ ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST – CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 zum 8.^oKohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050 (COM(2022)0034),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas“ (COM(2023)0032),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018)0373),
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission vom 12. Dezember 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2023)0790),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf die Territoriale Agenda 2030 der Europäischen Union, die auf dem informellen Treffen der für territorialen Zusammenhalt und/oder territoriale Entwicklung zuständigen Minister am 1. Dezember 2020 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) von 2022 mit dem Titel „Mitigation of Climate Change – Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change“ (Bekämpfung des Klimawandels – Beitrag der Arbeitsgruppe III zum sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarates von 2018 mit dem Titel „Global warming of 1.5 °C – An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty“ (Globale Erwärmung von 1,5 °C: Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarates von 2019 mit dem Titel „Climate change and land: an IPCC special report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems“ (Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarates von 2019 mit dem Titel „IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate“ (Sonderbericht des Weltklimarates über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zur Talenterschließung in den Regionen Europas ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Mai 2023 zum Beitrag der Kohäsionspolitik zur Bewältigung mehrdimensionaler ökologischer Herausforderungen im Mittelmeerbecken ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum Thema „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“ ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Herausforderungen für städtische Gebiete in der Zeit nach der COVID-19-Krise ⁽¹⁴⁾,

⁽⁹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0439.

⁽¹¹⁾ ABl. C, C/2023/1061, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1061/oj>.

⁽¹²⁾ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

⁽¹³⁾ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 114.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 2.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 mit dem Titel „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“ ⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik ⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Kohäsionspolitik und zu regionalen Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel ⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft ⁽¹⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zu strukturschwachen Gebieten in der EU ⁽¹⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 29. November 2023 zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027 ⁽²⁰⁾,
 - unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte 2022,
 - unter Hinweis auf die am 26. Oktober 2020 von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union veröffentlichte Studie mit dem Titel „EU lagging regions: state of play and future challenges“ ⁽²¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0049/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik als wichtigste Investitionspolitik der EU im Programmplanungszeitraum 2014-2020 ihr im Vertrag verankertes Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der gesamten EU zu erreichen, wirksam unterstützt hat; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik darüber hinaus eine wesentliche Investitionssäule der Strategie Europa 2020 war, indem sie zu deren Ziel, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen, beigetragen hat; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik das einzige Entwicklungsinstrument ist, das auf regionale und lokale Bedürfnisse und unter anderem auf die Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels ausgerichtet ist;
- B. in der Erwägung, dass sich der Klimawandel auf alle Regionen der EU auswirkt und zu drastischen Veränderungen im Leben der Menschen führt; in der Erwägung, dass der Klimawandel somit eine erhebliche Bedrohung für den Zusammenhalt der Union darstellt;
- C. in der Erwägung, dass durch kohäsionspolitische Investitionen in der gesamten EU beispiellos positive Auswirkungen auf Regionen, Städte, Inseln, ländliche, grenznahe und abgelegene Gebiete erzielt werden konnten; in der Erwägung, dass alle EU-Mitgliedstaaten direkt oder indirekt die positiven Auswirkungen der Finanzierung durch den EU-Haushalt erfahren haben; in der Erwägung, dass durch die Ergebnisse der zahlreichen lokalen Projekte die unverzichtbare Rolle der regionalen und lokalen Investitionen durch die Kohäsionspolitik bestätigt wird und ihre Rolle und Sichtbarkeit im mehrjährigen Finanzrahmen aufgezeigt werden;
- D. in der Erwägung, dass der auf mehrere Prioritäten ausgerichtete Investitionsansatz der Kohäsionspolitik in Verbindung mit ihrer geteilten Mittelverwaltung zu den Prioritäten der EU beigetragen hat, konkret zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), zu Forschung und Innovation, zur Digitalisierung, zur Entwicklung des ländlichen Raums, zu einer Verbesserung der städtischen Infrastruktur, zu nachhaltigem Tourismus, zur Verkehrsinfrastruktur, zu Kultur und Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zur Sozialpolitik, zu grenzüberschreitenden Projekten, zur Energiewende, zu Energieeffizienz sowie zum Klima- und Umweltschutz;

⁽¹⁵⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18

⁽¹⁶⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 24.

⁽²⁰⁾ ABl. C, C/2024/1041, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1041/oj>.

⁽²¹⁾ Studie – Forschungsarbeiten für den Ausschuss für regionale Entwicklung, „EU lagging regions: state of play and future challenges“ (EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand: Aktueller Stand und künftige Herausforderungen), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, 26. Oktober 2020.

- E. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik durch Instrumente wie die Investitionsinitiative und die Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+), den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE), die „Flexible Unterstützung der Gebiete“ (FAST-CARE) und die Unterstützung erschwinglicher Energie (SAFE) als strukturelles Bollwerk gegen die zahlreichen aufeinanderfolgenden Krisen gewirkt hat, die die Union im gesamten Programmplanungszeitraum 2014-2020 getroffen haben, wie etwa die COVID-19-Pandemie, in deren Verlauf Arbeitsplätze gesichert und Unternehmen unterstützt wurden, sowie die Flüchtlings-, Energie- und Inflationskrisen, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik die EU zusammenschweißt; in der Erwägung, dass eine Kürzung ihres Haushalts und/oder ihre Renationalisierung die Union schwächen und EU-feindliche Gefühle in der gesamten Union schüren könnte;
- G. in der Erwägung, dass mit der EU-Städteagenda, die auf der Leipzig-Charta aufbaut, die Ziele der Territorialen Agenda 2030 unterstützt werden;
- H. in der Erwägung, dass die Herausforderungen, mit denen die Regionen Europas konfrontiert sind, auf territorialer Ebene ermittelt und bewältigt werden; in der Erwägung, dass die wiederholte Nutzung der Kohäsionspolitik als Reaktion auf Krisen und Notfälle die Tragfähigkeit der Politik gefährdet; in der Erwägung, dass der Rechnungshof dargelegt hat, dass die Auswirkungen dieser ständigen Aushöhlung der Kohäsionsmittel auf die langfristigen Ziele der Politik sorgfältig analysiert werden müssen ⁽²²⁾;
- I. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik eine langfristige Investitionspolitik ist und nicht zur ersten Quelle für Soforthilfen werden sollte, um Herausforderungen oder unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen, da dadurch der strategische Ansatz der Politik untergraben wird; in der Erwägung, dass klare Regeln für die Verwendung der Mittel der Kohäsionspolitik festgelegt werden sollten, um für einen strukturellen Ansatz zu sorgen und gleichzeitig auf die Notwendigkeit einzugehen, dass unvorhergesehenen Ereignissen begegnet werden muss;
- J. in der Erwägung, dass es immer mehr auf verschiedene rechtliche und strategische Rahmen verteilte Fonds und Instrumente gibt, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), mit der kohäsionspolitische Prioritäten innerhalb eines anderen Rechtsrahmens und Umsetzungsmodells verfolgt werden, und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der nicht mehr Teil der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) ist;
- K. in der Erwägung, dass es zu einer schleichenden Aushöhlung der Politik kommt, da thematische Fonds und Initiativen entstehen, die bestimmte Sektoren oder Ziele unterstützen und sich auf Beiträge der Kohäsionspolitik stützen, wie die Plattform „Strategische Technologien für Europa“, die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion, die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) und RePowerEU; in der Erwägung, dass dadurch der territoriale Ansatz der Politik verwässert wird;
- L. in der Erwägung, dass die effiziente Verwaltung der Mittel der Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung ist, um den Zielen und Bedürfnissen der regionalen und lokalen Entwicklung gerecht zu werden;
- M. in der Erwägung, dass das System für die Überwachung der Kohäsionspolitik in erster Linie darauf ausgelegt wurde, Fehler zu ermitteln, Betrugsfälle damit jedoch nicht so einfach ermittelt werden können;
- N. in der Erwägung, dass die Betrugsbekämpfung auf einer verstärkten und direkten Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und der Europäischen Staatsanwaltschaft fußen sollte; in der Erwägung, dass in Ermangelung einer eindeutigen Unterscheidung zwischen den Begriffen Fehler, Regelwidrigkeit und Betrug die Steuerung und Umsetzung der Kohäsionspolitik verkompliziert und erschwert wird;
- O. in der Erwägung, dass die verzögerte Annahme des mehrjährigen MFR für den Zeitraum 2021-2027, die zahlreichen aktuellen Krisen sowie die Einführung der Instrumente im Rahmen von NextGenerationEU die zügige Umsetzung der Kohäsionspolitik in der gesamten EU behindert, Herausforderungen bei der Programmplanung und -durchführung mit sich gebracht und zu Ungewissheit im Zusammenhang mit geplanten regionalen und lokalen Investitionen der EU geführt haben;
- P. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts verfolgen und wirksam mit der Kohäsionspolitik abstimmen hätten sollten, da Artikel 175 AEUV die Rechtsgrundlage für die ARF bildet;
- Q. in der Erwägung, dass die ARF von den Mitgliedstaaten häufig parallel zur Kohäsionspolitik und ohne Absprache oder Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt wurde – sogar hinsichtlich der Bestandsaufnahme der bisher umgesetzten Maßnahmen; in der Erwägung, dass die Regionen der EU im Vergleich zu den Regierungen der Mitgliedstaaten häufig eher bereit und in der Lage sind, diese Mittel einzusetzen;

⁽²²⁾ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 02/2023: „Anpassung der Vorschriften der Kohäsionspolitik zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“, 2. Februar 2023.

- R. in der Erwägung, dass die letzte Umsetzungsphase des MFR für den Zeitraum 2014-2020 besonders anspruchsvoll war, da sich die zusätzlichen Mittel, die als Reaktion auf die aktuellen Krisen unter anderem im Rahmen von NextGenerationEU bereitgestellt wurden, und der Beginn des Programmplanungszeitraums 2021-2027 zeitlich überschneiden und die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen zusätzlich belastet haben, was das Umsetzungstempo verlangsamte und ihre Überwachungs- und Prüfungsfähigkeiten beeinträchtigt hat; weist darauf hin, dass der Druck, hohe Beträge in einem sehr kurzen Zeitraum auszugeben, dem Europäischen Rechnungshof zufolge leider zu einer Zunahme der vorschriftswidrigen Ausgaben beigetragen haben könnte ⁽²³⁾;
- S. in der Erwägung, dass sich die Umsetzungsquoten für die Kohäsionspolitik je nach Mitgliedstaat und Finanzierungsprogramm erheblich unterscheiden; in der Erwägung, dass die Durchführungsquoten in einigen Mitgliedstaaten und Regionen durchweg niedrig sind, weshalb der Effizienz der Verwaltung dieser Programme mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- T. in der Erwägung, dass trotz der im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführten regulatorischen Verbesserungen und der Verbesserungen im Regelungsrahmen für 2021-2027 mehrere Herausforderungen fortbestehen; in der Erwägung, dass sich die Umsetzung der Kohäsionspolitik für die Verwaltungsbehörden, die zuständigen lokalen und regionalen Einrichtungen und die Endbegünstigten als überaus komplex erwiesen hat;
- U. in der Erwägung, dass die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in vielen Mitgliedstaaten neben zusätzlichen nationalen Prüfungen und Kontrollen eine zusätzliche Belastung für Verwaltungsbehörden und Begünstigte mit sich bringen;
- V. in der Erwägung, dass ein strategischer Ansatz während des gesamten Programmplanungszeitraums zwar äußerst wichtig ist, es jedoch möglich sein sollte, diesen Ansatz mittelfristig neu zu bewerten und anzupassen; in der Erwägung, dass dennoch ein ausreichendes Maß an Flexibilität bei der Programmplanung der Kohäsionspolitik erforderlich ist, um unerwartete Ereignisse während des Programmplanungszeitraums zu bewältigen;
- W. in der Erwägung, dass die Finanzierung der Kohäsionspolitik mit der Charta der Grundrechte der EU, den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften ⁽²⁴⁾ im Einklang stehen sollte;
- X. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft erheblich gestärkt werden müssen, um die lokale und regionale Ebene wirksam in die Prozesse der Programmplanung, Anpassung und Umsetzung der EU-Fonds einzubeziehen;
- Y. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Laufe der Jahre wirksam dazu beigetragen hat, die Unterschiede zu verringern, dass jedoch, wie aus dem achten Kohäsionsbericht hervorgeht, nach wie vor gewisse Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen und innerhalb der Regionen, zwischen verschiedenen Arten von Gebieten (gemäß den Artikeln 174 und 349 AEUV) und innerhalb der wohlhabendsten städtischen Gebiete bestehen; in der Erwägung, dass auch neue Ungleichheiten wie die regionale Innovationskluft entstanden sind;
- Z. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage und die Inselgebiete mit dem Status von überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten mit zahlreichen strukturellen Zwängen konfrontiert und weniger entwickelt sind als die kontinentalen Regionen der jeweiligen Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass ein stabiles und vorhersehbares Regelungsumfeld für die effiziente Verwaltung der Kohäsionsfonds in diesen Regionen besonders wichtig ist;
- AA. in der Erwägung, dass sich der ökologische und der digitale Wandel in der EU mit äußerst unterschiedlicher Geschwindigkeit vollziehen und angemessen gesteuert werden sollten, um negative Auswirkungen auf bestimmte Regionen und noch größere Unterschiede zu verhindern;
- AB. in der Erwägung, dass die östlichen EU-Regionen ihren Rückstand zwar aufgeholt haben, die Situation in anderen Regionen, insbesondere im Süden der EU, jedoch stagniert; in der Erwägung, dass sich bestimmte Regionen in einer Entwicklungsfalle befinden, die durch lange Perioden langsamen oder negativen Wachstums mit niedriger Produktivität und der Schaffung einer geringen Anzahl von Arbeitsplätzen gekennzeichnet ist;
- AC. in der Erwägung, dass sich der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf die grenznahen Gebiete im Osten der EU besonders stark ausgewirkt hat;
- AD. in der Erwägung, dass die Alterung der Bevölkerung in der EU insgesamt zu einer schrumpfenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter führt; in der Erwägung, dass einige Regionen der EU damit konfrontiert sind, dass ihre jungen und qualifizierten Arbeitskräfte abwandern; in der Erwägung, dass ländliche Regionen, Gebiete in Randlage, Gebiete in äußerster Randlage und industrielle Übergangsregionen in der EU von diesen besorgniserregenden demografischen Entwicklungen besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass diese Trends, wenn sie nicht angegangen werden, unerwünschte langfristige Auswirkungen auf die EU haben dürften;

⁽²³⁾ Europäischer Rechnungshof, „Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022“, 5. Oktober 2023.

⁽²⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

AE. in der Erwägung, dass die Heranführungs- und Erweiterungsprozesse der EU eine ausgewogene und gezielte Funktion der regionalen Entwicklungs- und Kohäsionspolitik erfordern;

Ergebnisse

1. stellt fest, dass die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Bewertungen der Ergebnisse der kohäsionspolitischen Investitionen im Zeitraum 2014-2020 zeigen, dass die Kohäsionspolitik in den von ihr unterstützten Bereichen im Allgemeinen positive Ergebnisse hervorgebracht hat ⁽²⁵⁾ ⁽²⁶⁾; stellt fest, dass derartige Investitionen zum Ziel der Strategie Europa 2020 des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beigetragen haben;

2. begrüßt, dass die Kohäsionspolitik einen Beitrag zu Forschung und Innovation leistet sowie dass sie unter anderem die Zusammenarbeit zwischen der Forschungsgemeinschaft und den Unternehmen gestärkt und dazu beigetragen hat, Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte oder Dienstleistungen umzusetzen; stellt fest, dass den Zahlen der Kommission zufolge bis Ende 2022 mehr als 75 000 Unternehmen mit Forschungseinrichtungen zusammengearbeitet haben und etwa 37 000 Unternehmen dank der Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) neue Produkte auf den Markt gebracht haben ⁽²⁷⁾; stellt ferner fest, dass zum gleichen Zeitpunkt mehr als 72 000 Forschende in besseren Einrichtungen gearbeitet haben ⁽²⁸⁾; betont, dass die Kohäsionspolitik auch dazu beigetragen hat, die digitale Kluft zwischen den Regionen zu schließen, indem sie die Entwicklung der informations- und kommunikationstechnologischen Infrastruktur in weniger entwickelten Regionen unterstützt hat; begrüßt, dass das dazu geführt hat, dass 7,8 Millionen Haushalte bis Ende 2022 einen besseren Breitbandzugang erhalten haben ⁽²⁹⁾;

3. weist darauf hin, dass die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik auch Tausenden von KMU greifbare Vorteile gebracht hat; betont, dass dies einer der leistungsstärksten Bereiche der Unterstützung aus dem EFRE war; hebt hervor, dass aus dem EFRE bis Ende 2022 mehr als 2,2 Millionen Unternehmen unterstützt wurden, wodurch etwa 370 000 Arbeitsplätze geschaffen wurden ⁽³⁰⁾; stellt fest, dass die in Tschechien, Polen, Deutschland, den Niederlanden und Österreich durchgeführten Bewertungen Beispiele für KMU enthalten, die wettbewerbsfähiger und innovativer geworden sind, ihre Produktivität steigern konnten und einen besseren Zugang zu internationalen Märkten erlangt haben ⁽³¹⁾;

4. hebt hervor, dass die Kohäsion auch bei der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft eine entscheidende Rolle gespielt hat; stellt fest, dass die Verringerung des Energieverbrauchs in Gebäuden eine Hauptkomponente dieses Wandels ist und dass die Unterstützung durch die Kohäsionspolitik in diesem Bereich bereits Früchte getragen hat; begrüßt die Tatsache, dass Bewertungen durch die Mitgliedstaaten zeigen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der ganzen EU wirksam waren ⁽³²⁾; stellt fest, dass der EFRE bis Ende 2022 dazu beigetragen hat, die Energieeffizienz in 550 000 Haushalten zu verbessern; hebt hervor, dass die Kohäsionspolitik nachweislich Investitionen in mehreren Kohleregionen unterstützt hat, die zur Dekarbonisierung beigetragen haben; stellt fest, dass sich die Bemühungen in Asturien (Spanien) auf die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen in ländlichen Gebieten konzentrierten, um Anreize für Unternehmertum und soziale Inklusion zu schaffen; stellt ferner fest, dass bei den Mitteln der Kohäsionspolitik in der Region Yugoiztochen in Bulgarien die Energieeffizienz, die Modernisierung von KMU und die Förderung der Kompetenzentwicklung im Mittelpunkt standen ⁽³³⁾; stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Produktionskapazität für Energie aus erneuerbaren Energiequellen in der EU um 6 000 MW bis Ende 2022 erhöht haben, mit einem Ziel von 8 700 MW bis Ende 2023 ⁽³⁴⁾; stellt fest, dass zum Beispiel in Estland und einigen Regionen Frankreichs in diesem Bereich positive Ergebnisse gemeldet wurden ⁽³⁵⁾;

⁽²⁵⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. Januar 2023 zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierungen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 – Begleitunterlage zum jährlichen zusammenfassenden Bericht 2022 (SWD(2023)0022).

⁽²⁶⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 15. Januar 2024 zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierungen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 – Begleitunterlage zum jährlichen zusammenfassenden Bericht 2023 (SWD(2024)0002).

⁽²⁷⁾ Bericht der Kommission vom 15. Januar 2024 mit dem Titel „Europäische Struktur- und Investitionsfonds – Zusammenfassender Bericht 2023 zu den jährlichen Programmdurchführungsberichten für den Durchführungszeitraum 2014-2020“ (COM(2024)0006),

⁽²⁸⁾ Kommission, Website „Key achievements of Regional Policy 2014-2020“, abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽²⁹⁾ Vgl. ebenda.

⁽³⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁽³¹⁾ SWD(2023)0022.

⁽³²⁾ Vgl. ebenda.

⁽³³⁾ Studie – Forschungsarbeiten für den Ausschuss für regionale Entwicklung, „Cohesion Policy in EU Coal Regions“ (Die Kohäsionspolitik in den Kohleregionen der EU), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, 14. Februar 2023.

⁽³⁴⁾ Kommission, Website „Key achievements of Regional Policy 2014-2020“, abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽³⁵⁾ SWD(2023)0022.

5. betont, dass die Bewertung von Bemühungen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel und der Risikoverhütung zeigt, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, damit die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten Maßnahmen wirklich wirksam sind; betont, dass einige Länder bereits gemeinsame Maßnahmen zur Risikoprävention und zum Katastrophenschutz ergriffen haben, und stellt fest, dass eine solche Zusammenarbeit zwischen Italien und Frankreich, Tschechien und Polen sowie Italien und Österreich stattgefunden hat⁽³⁶⁾; betont im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel, dass dank der Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik nun 29 Millionen Menschen in geringerem Maße von Überschwemmungen betroffen sind⁽³⁷⁾;

6. stellt fest, dass es durch die kohäsionspolitische Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds außerdem ermöglicht wurde, dass mehr Menschen von einer besseren Wasserversorgung (8,3 Millionen Menschen bis Ende 2022⁽³⁸⁾) und einer besseren Bewirtschaftung ihrer Siedlungsabfälle profitieren; stellt fest, dass die meisten der Begünstigten (70 %), auf die die Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung ausgerichtet sind, in Italien, Rumänien, Griechenland, Portugal, Bulgarien und Tschechien leben; stellt ferner fest, dass in Frankreich und Belgien durch den Kohäsionsfonds finanzierte Projekte dazu beigetragen haben, die Kreislaufwirtschaft anzukurbeln⁽³⁹⁾;

7. hebt hervor, dass in die Energie- und Verkehrsnetze erhebliche Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds getätigt wurden; stellt fest, dass die Auswirkungen derartiger Infrastrukturprojekten zwar erst längerfristig richtig bewertet werden können, dass aber einige der Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastrukturen laut den in Polen und Tschechien durchgeführten Bewertungen bereits zu weniger Verkehrsunfällen, kürzeren Fahrzeiten und weniger Umweltverschmutzung geführt haben⁽⁴⁰⁾; begrüßt, dass die Modernisierung von Straßenbahnlinien in der Slowakei die Verbindungen verbessert, die Fahrzeiten verkürzt, die Sicherheit verbessert und zur Verringerung von Lärm und Vibrationen beigetragen hat⁽⁴¹⁾; stellt fest, dass darüber hinaus die finanzierten Erdgasprojekte in Mitgliedstaaten wie Polen und Bulgarien zum strategischen Ziel der Diversifizierung ihrer Energieversorgung beigetragen haben⁽⁴²⁾; begrüßt die Tatsache, dass die aus dem EFRE geförderte Gasverbindungsleitung zwischen Griechenland und Bulgarien im Oktober 2022 in Betrieb genommen wurde und zu den strategischen Zielen der EU in Bezug auf die Autonomie der Energieversorgung und die Diversifizierung der Energiequellen beiträgt⁽⁴³⁾;

8. stellt fest, dass insbesondere durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen der Kohäsionspolitik erfolgreiche Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Inklusion sowie allgemeine und berufliche Bildung unterstützt wurden; betont, dass bis Ende 2022 dank der durch den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützten Maßnahmen 6,8 Millionen Menschen eine Arbeitsstelle gefunden und 10,2 Millionen Menschen eine Qualifizierung erlangt haben⁽⁴⁴⁾;

9. betont, dass Bewertungen aus Mitgliedstaaten wie Italien, Deutschland, Polen und Irland gezeigt haben, dass Menschen, und insbesondere junge Menschen, die an aus kohäsionspolitischen Fonds geförderten Ausbildungsmaßnahmen, Lehrstellen und Praktika teilgenommen haben, deutlich bessere Chancen hatten, einen Arbeitsplatz zu finden⁽⁴⁵⁾; stellt fest, dass Polen und Irland mit Projekten für Langzeitarbeitslose gute Ergebnisse erzielt haben; stellt ferner fest, dass eine in Ungarn durchgeführte Bewertung⁽⁴⁶⁾ der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für den Zeitraum 2014-2020 ergeben hat, dass das Programm kurzfristig erheblich dazu beigetragen hat, dass die Teilnehmenden einen Arbeitsplatz finden, dass diese Wirkung mit der Zeit jedoch abnimmt; betont, dass eine weitere Bewertung⁽⁴⁷⁾ aus Ungarn zu dem Schluss kam, dass die durch den ESF finanzierten Programme zur Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt eine

⁽³⁶⁾ SWD(2023)0022, S. 13.

⁽³⁷⁾ Kommission, „Cohesion Open Data Platform – Theme: Climate Change Adaptation & Risk Prevention – Funding Period: 2014-2020“ (Offene Datenplattform zur Kohäsionspolitik – Abschnitt zur Anpassung an den Klimawandel und Risikoprävention – Finanzierungszeitraum 2014-2020), abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽³⁸⁾ Kommission, „Cohesion Open Data Platform – Theme: Environment Protection & Resource Efficiency – Funding Period: 2014-2020“ (Offene Datenplattform zur Kohäsionspolitik – Abschnitt zu Umweltschutz und Ressourceneffizienz – Finanzierungszeitraum 2014-2020), abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽³⁹⁾ SWD(2023)0022, S. 14.

⁽⁴⁰⁾ Vgl. ebenda.

⁽⁴¹⁾ SWD(2024)0002, S. 9.

⁽⁴²⁾ SWD(2023)0022, S. 14.

⁽⁴³⁾ Kommission, „Jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 – Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung“, 20. Juni 2023.

⁽⁴⁴⁾ COM(2024)0006, S. 14.

⁽⁴⁵⁾ SWD(2023)0022, S. 15.

⁽⁴⁶⁾ Equinox Consulting, „Az Ifjúsági foglalkoztatási Kezdeményezés – eredményeinek értékelése“ (Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen), 2018.

⁽⁴⁷⁾ Kopint-Tárki, Bericht für das ungarische Ministerium für Innovation und Technologie, „Assessment of labour market integration support schemes - Framework contract for the performance of assessments of development programmes co-financed by the Funds under the EU's Cohesion Policy, in 9 parts – Part III: Assessment of impact on labour market and social outcomes“, 15. Januar 2021.

positive und erhebliche Auswirkung auf die Erlangung einer Beschäftigung hatten; stellt fest, dass eine in Schweden durchgeführte Bewertung⁽⁴⁸⁾ der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ergab, dass diese insgesamt positive Auswirkungen auf die Beschäftigung der Teilnehmenden hatte, insbesondere unter denjenigen mit ausländischem Hintergrund; betont, dass Ausbildungsmaßnahmen sowohl für Schüler als auch für Lehrkräfte sich positiv auf die Schulabbrecherquoten ausgewirkt haben, zum Beispiel in Deutschland, Portugal und Spanien⁽⁴⁹⁾;

10. stellt fest, dass Unternehmer durch den ESF bei der Gründung neuer Unternehmen unterstützt und ihnen Schulungen angeboten wurden, damit sich die Unternehmen besser an die Marktveränderungen anpassen können; hebt hervor, dass über ein ESF-Programm⁽⁵⁰⁾ in Thüringen (Deutschland) zur Stärkung des Unternehmertums neben anderen Projekten das Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum unterstützt wurde; würdigt, dass das Zentrum bis Ende 2021 etwa 2 900 Menschen bei der Gründung eines neuen Unternehmens in der Region unterstützt hat; stellt fest, dass Flüchtlinge und Migranten, die nach Luxemburg kommen, Zugang zu einem speziellen Programm für unternehmerische Initiative hatten, das aus dem ESF unterstützt wird⁽⁵¹⁾;

11. betont, dass bis Ende 2022 durch die finanzielle Unterstützung von Projekten im Gesundheitswesen, hauptsächlich durch Investitionen aus dem ESF und dem EFRE, 58,3 Millionen Menschen in der gesamten EU Zugang zu verbesserten Gesundheitsdiensten hatten⁽⁵²⁾; betont, dass aus mit Kohäsionsmitteln unterstützte Projekte in Litauen zum Beispiel dazu geführt haben, das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu verringern und die Selbstmordrate zu senken⁽⁵³⁾;

12. begrüßt den Beitrag der Kohäsionspolitik zur territorialen Zusammenarbeit; stellt fest, dass dieses spezifische Ziel des EFRE zur Finanzierung grenzüberschreitender transnationaler und überregionaler Projekte in Bereichen wie Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Umwelt beigetragen hat; betont, dass die meisten dieser Kooperationsprojekte der Kommission zufolge ohne diese spezifische kohäsionspolitische Unterstützung nicht durchgeführt worden wären; betont, dass bis Ende 2022 mehr als 40 000 Unternehmen an grenzüberschreitenden transnationalen oder überregionalen Forschungsprojekten beteiligt waren und etwa 178 000 Menschen von den Initiativen für grenzüberschreitende Mobilität profitiert haben⁽⁵⁴⁾; weist darauf hin, dass es den jüngsten Bewertungen der Kommission zufolge Beispiele für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in thematischen Fragen gibt, wie z. B. Projekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im Zusammenhang mit intelligenten Städten in Griechenland und Zypern⁽⁵⁵⁾; stellt ferner fest, dass das in Schweden, Finnland und Norwegen durchgeführte Programm Botnia-Atlantica das Wissen über den Schutz von Meeres- und Küstengebieten verbessert hat⁽⁵⁶⁾; betont, dass die Bewertung der Auswirkungen des Interreg-Programms Central Europe 2014-2020⁽⁵⁷⁾, an dem Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, die Slowakei und Slowenien beteiligt waren, ergeben hat, dass das Programm bis Ende 2021 positive Auswirkungen in den Bereichen Innovation, CO₂-arme Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Verkehr hatte; begrüßt die Tatsache, dass das Interreg-Programm für Rumänien und Serbien darüber hinaus zur Stärkung der Zusammenarbeit der beiden Länder in allen einschlägigen Bereichen beigetragen hat⁽⁵⁸⁾ und dass das Interreg-Programm für Kroatien und Serbien die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und eine Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt hat⁽⁵⁹⁾; weist auf die positiven Ergebnisse des Interreg-Programms für Schweden, Dänemark und Norwegen im Bereich der umweltfreundlichen Wirtschaft hin⁽⁶⁰⁾;

⁽⁴⁸⁾ Wolf-Watz, O. und Öhlin, J., „Evaluation of the YEL 2018“ (Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen), Dezember 2018.

⁽⁴⁹⁾ SWD(2023)0022, S. 16.

⁽⁵⁰⁾ SÖSTRA – Institut für Sozialökonomische Strukturanalysen, „Übergreifende Programmevaluierung der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020 – Abschlussbericht“, 2020.

⁽⁵¹⁾ Touchpoints ASBL, „2020 Annual Report“ (Jahresbericht 2020), 1. Juni 2021.

⁽⁵²⁾ Kommission, „Cohesion Open Data Platform – Theme: Social Inclusion – Funding Period: 2014-2020“ (Offene Datenplattform zur Kohäsionspolitik – Abschnitt zu sozialer Inklusion – Finanzierungszeitraum 2014-2020), abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽⁵³⁾ SWD(2023)0022, S. 17.

⁽⁵⁴⁾ Kommission, „Cohesion Open Data Platform – Fond: EFRE – Funding Period: 2014-2020“ (Offene Datenplattform zur Kohäsionspolitik – Fonds: EFRE – Finanzierungszeitraum 2014-2020), abgerufen am 20. Februar 2024.

⁽⁵⁵⁾ SWD(2024)0002, S. 15.

⁽⁵⁶⁾ SWD(2024)0002, S. 15.

⁽⁵⁷⁾ Civitta International und Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche, „Impact Evaluation Report for the Impact Evaluation of the Interreg CENTRAL EUROPE Programme – Phase 1“ (Evaluierungsbericht über die Auswirkungen des Interreg-Programms CENTRAL EUROPE), Februar 2022.

⁽⁵⁸⁾ SWD(2023)0022, S. 20.

⁽⁵⁹⁾ SWD(2024)0002, S. 15.

⁽⁶⁰⁾ SWD(2023)0022, S. 20.

13. begrüßt die Reaktion auf die jüngsten Krisen im Rahmen der Kohäsionspolitik; stellt fest, dass mehr als 300 Änderungen der Programme CRII und CRII+ angenommen wurden, was zur Umleitung von Mitteln in Höhe von fast 28 Mrd. EUR ⁽⁶¹⁾ zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise geführt hat; hebt hervor, dass 13 Mrd. EUR umgeleitet wurden, um den von der COVID-19-Krise am stärksten betroffenen Unternehmen betriebswirtschaftliche Unterstützung zu bieten ⁽⁶²⁾; stellt fest, dass in diesem Bereich bislang nur wenige Bewertungen durchgeführt wurden; stellt jedoch fest, dass die verfügbaren Bewertungen ergeben haben, dass die in den Niederlanden, Malta und Frankreich (Region Grand Est) finanzierten Maßnahmen den Bedürfnissen der Menschen und Unternehmen entsprechen ⁽⁶³⁾; stellt außerdem fest, dass die durch diese Flexibilität ermöglichte betriebswirtschaftliche Unterstützung aus dem EFRE in Ungarn nachweislich positive Auswirkungen in den betroffenen Unternehmen hatte ⁽⁶⁴⁾; stellt fest, dass die vorläufige Bewertung der Kommission ⁽⁶⁵⁾ der durch den ESF und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen von CRII und CRII+ geleisteten Unterstützung ebenfalls hauptsächlich positiv ausgefallen ist; betont, dass die Ziele der Programme CRII und CRII+ in den meisten Mitgliedstaaten erreicht wurden, da sie die diese Flexibilität bei der Finanzierung genutzt haben, um verbliebene Mittel je nach dem nationalen Kontext zur Finanzierung von kurzfristigen Arbeitsregelungen, Maßnahmen für die soziale Inklusion und ihren Gesundheitsversorgungssystemen umzuverteilen; betont, dass die Regierungen dank der Programme CRII und CRII+ darüber hinaus in der Lage waren, das Niveau ihrer Auftragsvergaben und Ausgaben in dieser schwierigen Zeit beizubehalten; stellt fest, dass der Schwerpunkt der Unterstützung durch REACT-EU auf Aufbaumaßnahmen liegt, die auf zukunftsorientierten Prioritäten wie dem grünen und dem digitalen Wandel beruhen; hebt hervor, dass ein Beispiel für diese Unterstützung das Projekt Green Change Zealand ist, das 20 KMU in Dänemark dabei unterstützt hat, ihren Energie- und Materialverbrauch durch Pläne für den ökologischen Wandel zu reduzieren;

Künftige Kohäsionspolitik

Allgemeine Grundsätze

14. betont, dass die Kohäsionspolitik aufgrund ihres regionalen Schwerpunkts, ihres standortbezogenen Konzepts, ihrer strategischen Planung und ihres wirksamen Umsetzungsmodells das wichtigste Investitionsinstrument der EU zur Verringerung von Ungleichheiten, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur Förderung des regionalen und lokalen nachhaltigen Wachstums bleiben und durch sie weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung eines sozial gerechten Übergangs, der Erholung nach symmetrischen und asymmetrischen Schocks und der Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden sollte;

15. bedauert, dass der für die Kohäsion vorgesehene Anteil des MFR 2021-2027 im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum zurückgegangen ist; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zu neuen Ungleichheiten zwischen den Regionen geführt haben; ist der Ansicht, dass die realen Gesamtmittel für die Kohäsionspolitik und der Anteil des MFR an diesem Politikbereich im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2021-2027 aufgestockt werden müssen;

16. ist der Auffassung, dass die Kohäsionsinvestitionen für die Programmplanung und -durchführung unter geteilter Verwaltung verbleiben sollten, damit den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, der Regionen sowie der städtischen, ländlichen und abgelegenen Gebiete Rechnung getragen werden kann; stellt fest, dass gemeinsame Programmplanung, Kofinanzierung, geteilte Verantwortung und geteilte Zuständigkeit die wirksamsten Methoden für die erfolgreiche Umsetzung einer langfristigen EU-Investitionspolitik und von EU-finanzierten Projekten sind;

17. hebt hervor, dass das Aufkommen von Instrumenten für Haushaltszuschüsse, die auf direkter Verwaltung beruhen und ein einfacheres Durchführungsmodell aufweisen, zu einer Renationalisierung der Kohäsionspolitik führen und eines ihrer Grundprinzipien – die Multi-Level-Governance – gefährden könnte; lehnt daher jegliche Renationalisierung der Kohäsionspolitik ab;

18. besteht darauf, dass alle Regionen der EU im Rahmen der Kohäsionspolitik förderfähig bleiben sollten; betont, dass dies der einzige Weg zur Bewältigung regionaler Herausforderungen, zur Verwirklichung eines ausgeglicheneren Entwicklungsmusters in der gesamten EU und zur Bewältigung besonderer regionaler Entwicklungsprobleme vor Ort ist;

⁽⁶¹⁾ Kommission, „Coronavirus Dashboard: EU cohesion policy response to the crisis“ (Coronavirus-Dashboard: Kohäsionspolitische Reaktion der EU auf die Krise), 18. Oktober 2023.

⁽⁶²⁾ Vgl. ebenda.

⁽⁶³⁾ SWD(2024)0002, S. 16.

⁽⁶⁴⁾ SWD(2023)0022, S. 18.

⁽⁶⁵⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2023 mit dem Titel „Preliminary evaluation of the support provided by ESF and FEAD under the Coronavirus Response Investment Initiatives (CRII and CRII+)“ (Vorläufige Evaluierung der Unterstützung aus dem ESF und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen der Investitionsinitiativen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+)) (SWD(2023)0249).

19. betont, dass im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik weiterhin die Aufmerksamkeit auf Regionen gerichtet werden muss, die unter schweren und dauerhaften natürlichen und demografischen Einschränkungen leiden, etwa dünn besiedelte Gebiete, Inseln, Berggebiete und Grenzregionen, wobei Artikel 174 AEUV uneingeschränkt einzuhalten ist; weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass die EU eine Städteagenda sowie eine Agenda für den ländlichen Raum ausgearbeitet hat, und erwartet, dass auch eine Inselagenda veröffentlicht wird;

20. fordert den Rat auf, das Dossier zum europäischen grenzübergreifenden Mechanismus freizugeben und seine Arbeit daran aufzunehmen;

21. betont, dass Artikel 349 AEUV für alle Strategien der Union wichtig ist, um die darin festgelegten Ziele zu verwirklichen; weist darauf hin, dass der Kohäsionspolitik in den Gebieten in äußerster Randlage eine entscheidende Rolle zukommt; betont, dass es wichtig ist, maßgeschneiderte Programme und Maßnahmen für diese Regionen zu konzipieren und beizubehalten, da die meisten Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor zu den weniger entwickelten Regionen gehören oder als solche behandelt werden sollten; fordert die Kommission auf, insbesondere für die Gebiete in äußerster Randlage hohe Kofinanzierungssätze sicherzustellen, indem sie all diese Regionen zu diesem Zweck als weniger entwickelte Regionen einstuft;

22. betont, dass unverhältnismäßige Belastungen wie etwa die strukturbedingten Nachteile, mit denen alle Grenzregionen konfrontiert sind, durch ein gesondertes System für Regionalbeihilfen, das speziell für Grenzregionen konzipiert ist, ausgeglichen werden sollten; fordert, dass zu Beginn eines jeden neuen Programmplanungszeitraums – beginnend mit dem Zeitraum 2028-2034 – ein Betrag in Höhe von 0,26 % des Haushalts der EU für die Kohäsionspolitik ausschließlich der Entwicklung von Grenzregionen reserviert wird („Borderland Billion“);

23. ist der Ansicht, dass die Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ umweltschädliche Maßnahmen verhindern müssen, um das Ziel eines CO₂-neutralen Europas bis spätestens 2050 zu erreichen; fordert die Kommission auf, in den künftigen kohäsionspolitischen Rechtsrahmen für die Zeit nach 2027 strenge Kriterien aufzunehmen, um die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu verbessern; fordert darüber hinaus, dass die Höhe der klimabezogenen Ausgaben innerhalb des neuen Rahmens mindestens beibehalten wird, um die durch das Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaziele zu erreichen und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal gerecht zu werden;

24. betont, dass es der Hauptzweck der Kohäsionspolitik der EU ist, Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und besonders zwischen den und innerhalb der Regionen in den Mitgliedstaaten zu verringern; betont, dass die Haushaltsmittel für die Kohäsionspolitik in erster Linie für Ziele der Kohäsionspolitik und nicht für neue kohäsionsfremde Instrumente und Programme verwendet werden sollten, weder innerhalb noch außerhalb des MFR, einschließlich durch optionale Übertragungen;

25. stellt fest, dass Flexibilitätsmechanismen für Krisenfälle notwendig sind; schlägt vor, eine spezielle Achse für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einzurichten, um neue Prioritäten anzugehen; betont jedoch, dass die Umwidmung von Kohäsionsmitteln nicht durch neue Gesetzgebungsinitiativen der Kommission ausgelöst werden sollte, sondern vielmehr gemäß der Dachverordnung und dem Verhaltenskodex für Partnerschaften von Verwaltungsbehörden in einem Bottom-up-Prozess nach obligatorischen Konsultationen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und unter angemessener Einbeziehung der Zivilgesellschaft eingeleitet werden sollte; betont, dass dies die mehrjährige Ausrichtung der Politik nicht aushöhlen wird, sondern dazu beiträgt, die bestmögliche Anpassung an die sich schnell verändernden Gegebenheiten unserer Zeit zu ermöglichen;

26. bedauert, dass Verzögerungen bei den Verhandlungen über den MFR zu erheblichen Verzögerungen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 geführt haben und Auswirkungen auf Begünstigte und insbesondere auf Verwaltungsbehörden haben, die mit einer enormen Belastung konfrontiert waren, da sie sich sowohl mit dem Abschluss des Finanzierungszeitraums 2014-2020 als auch mit dem Start des aktuellen Finanzierungszeitraums befassen mussten; fordert die Kommission daher auf, rechtliche Möglichkeiten zu prüfen, die Dachverordnung im Programmplanungszeitraum nach 2027 in zwei unterschiedliche Teile zu gliedern, nämlich den inhaltlichen Teil (politisch) und den mit dem MFR in Zusammenhang stehenden Teil (Finanzmittel); ist der Ansicht, dass der inhaltliche Teil vor dem mit dem MFR in Zusammenhang stehenden Teil ausgehandelt und abgeschlossen werden sollte, damit die Verwaltungsbehörden zeitnah mit der Vorbereitung beginnen können, um den Grundsatz der echten Partnerschaft zu wahren und eine effiziente Verwendung der kohäsionspolitischen Instrumente sicherzustellen;

27. weist warnend darauf hin, dass es mehrere Fonds mit kohäsionspolitischen Zielen gibt, deren Prioritäten sich teilweise überschneiden, was die wirksame Umsetzung der Kohäsionspolitik behindern kann; fordert eine klare Abgrenzung sowie die Abstimmung und Komplementarität der Kohäsionspolitik mit anderen Instrumenten, um Überschneidungen und einen Wettbewerb zwischen den Instrumenten der EU zu verhindern; besteht darauf, dass diese Komplementarität verbessert werden muss, indem die Möglichkeit der Finanzierung gemeinsamer Projekte gestärkt wird;

28. weist auf die Schwierigkeiten der lokalen, regionalen und nationalen Gebietskörperschaften bei der Einstellung qualifizierter Arbeitskräfte für die Durchführung, Verwaltung und Prüfung der kohäsionspolitischen Mittel hin, wobei darin einer der Gründe für die Verzögerungen bei der Durchführung dieser Fonds liegt; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Regionen auf, Anstrengungen zur Ausbildung und Einstellung von Fachpersonal zu unternehmen, um die Durchführung, Verwaltung und Prüfung der EU-Fonds in Zukunft zu optimieren, damit diese Fonds so wirksam und effizient wie möglich eingesetzt werden können;

29. stellt fest, dass Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Wirksamkeit der kohäsionspolitischen Maßnahmen zur Umsetzung der übergeordneten Prioritäten der EU und der territorialen Herausforderungen – etwa Wettbewerbsfähigkeit oder Ökologisierung der Wirtschaft – besteht, was auch durch Analysen der Leistung der kohäsionspolitischen Mittel, unter anderem durch den Europäischen Rechnungshof, nachgewiesen wurde; vertritt die Auffassung, dass eine umfassendere Reaktion unter Einbeziehung mehrerer Strategien der EU und eine wirksame Ausrichtung der Mittel daher von wesentlicher Bedeutung ist, um gegen die Geografie der Unzufriedenheit vorzugehen;

30. ist der Ansicht, dass der Legislativvorschlag für die künftige Kohäsionspolitik erst dann veröffentlicht werden sollte, wenn darin die Ergebnisse einer umfassenden Konsultation und einer EU-weiten Reihe von Veranstaltungen und Formaten vor Ort berücksichtigt wurden, bei denen alle Regierungsebenen und alle anderen Interessenträger zusammengebracht wurden;

31. betont, dass die Auswirkungen der ESI-Fonds in den Mitgliedstaaten und den begünstigten Regionen und Gemeinden umfassend bewertet werden müssen, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf dem Stand der Ausführung der zugewiesenen Mittel, sondern vielmehr auf dem transformativen Charakter der Investitionen und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Beschäftigung in dem jeweiligen Gebiet liegen sollte;

32. stellt fest, dass mit dem Rechtsrahmen 2021-2027 bereits Maßnahmen zur Vereinfachung der Umsetzung und Verwaltung der Kohäsionspolitik eingeführt wurden; stellt fest, dass zwar echte Fortschritte erzielt wurden, dass in Bezug auf die Vereinfachung der Verfahren für die Endbegünstigten und die Rechtssicherheit für die Verwaltungsbehörden noch viel zu tun ist; betont, dass Überschneidungen bei Kontrollen und Prüfungen der Mittel vermieden werden sollten; betont, dass eine weitere Vereinfachung auch eine beschleunigte Umsetzung und Absorptionsgeschwindigkeit ermöglichen sollte;

33. betont daher, dass die Vereinfachung einer der wesentlichen Faktoren der künftigen Kohäsionspolitik sein sollte; hält es für notwendig, die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu straffen, die Angleichung der Kohäsionspolitik an die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu verbessern, die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zu verstärken, den Grundsatz der einzigen Prüfung umzusetzen und zentrale Anlaufstellen für potenzielle Begünstigte zu ermitteln; ist der Ansicht, dass die Anwendung der Regeln für die Extrapolation der Fehlerquote einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsbehörden mit sich bringt, und fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung dieser Vorschriften zu prüfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Überregulierung zu vermeiden, um für die Begünstigten für Rechtssicherheit zu sorgen;

34. ist der Ansicht, dass die Architektur der Finanzierungsinstrumente der EU über den Kohäsionsfonds, den EFRE, den ESF+ und den Fonds für einen gerechten Übergang weiter gestrafft und möglicherweise auf den ELER ausgeweitet werden sollte, da er unter die Dachverordnung fallen sollte; stellt fest, dass eine solche Straffung die Programmplanung und -durchführung der Politik weiter vereinfachen, ihre Sichtbarkeit und Wirksamkeit erhöhen und den Zugang der Begünstigten zur Finanzierung verbessern würde; betont, wie wichtig es ist, die einzelnen fondsspezifischen Verordnungen zu straffen, um den Anstieg der Verzögerungen bei der Umsetzung und der Komplexität der Programmplanung so gering wie möglich zu halten; stellt fest, dass bei einer Straffung der Mittel deren thematische Ausrichtung und die Finanzierungsströme für die jeweiligen Politikbereiche gewahrt werden sollten;

35. stellt fest, dass der für den Zeitraum 2014-2020 eingeführte Leistungsrahmen ein Versuch war, die Ergebnisorientierung der Politik zu verbessern; fordert in diesem Zusammenhang eine tiefgreifende Modernisierung des Durchführungsmodells – eine Verlagerung von einem Zyklus von Maßnahmen bis zur Auszahlung hin zu einer leistungsbezogenen Durchführung auf der Grundlage greifbarer Etappenziele, zusammen mit einer Verknüpfung mit lokalen und regionalen wachstumsfördernden Reformen, die die Grundlagen der Kohäsionspolitik unterstreichen; betont, dass ein leistungsorientierter Ansatz nur dann funktionieren wird, wenn die regionale und lokale Ebene ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Ziele hat, an denen der Erfolg der Politik gemessen wird;

36. betont, dass eine solche Änderung hin zu einer leistungsorientierten Durchführung die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und den Schutz der finanziellen Interessen der Union nicht untergraben sollte; stellt fest, dass die Prüfungs- und Kontrollsysteme dennoch an den leistungsorientierten Rahmen angepasst werden sollten;
37. fordert den umfassenderen Einsatz digitaler Technologien und Lösungen in den Mitgliedstaaten, um die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung zu vereinfachen und so zu einer effizienteren Verwaltung und weniger physischer Dokumentation beizutragen;
38. stellt fest, dass öffentliche Gelder, die von den Steuerzahlern kommen, nicht zweckentfremdet werden dürfen; ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften, die bestehenden Mechanismen zu nutzen und zu verbessern, um Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit den kohäsionspolitischen Mitteln aufzudecken und zu bekämpfen;
39. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1970 der Kommission über einen wirksamen Mechanismus zur Meldung von Unregelmäßigkeiten verfügen⁽⁶⁶⁾; empfiehlt, dass Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten erst dann als abgeschlossen gelten, wenn die fehlenden Beträge auch auf nationaler Ebene wiedereingezogen wurden, und nicht bereits, nachdem die unregelmäßigen Beträge an die Kommission zurückgezahlt wurden; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten mithilfe von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE sicherstellen, dass die Daten im offiziellen Bericht über Unregelmäßigkeiten und Betrug im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten mit den Daten für die genehmigten Projekte abgeglichen werden;
40. fordert die Kommission auf, die Befugnisse des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) zur Untersuchung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Mitteln der Kohäsionspolitik besser zu koordinieren;
41. fordert die verbleibenden Mitgliedstaaten auf, sich an der EUSTA zu beteiligen, um entschiedener gegen Korruption und die Zweckentfremdung von EU-Mitteln vorzugehen;
42. unterstützt nachdrücklich die Umsetzung des an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus in allen Mitgliedstaaten; erwartet daher, dass die Kommission bei der Genehmigung von Partnerschaftsabkommen und kohäsionspolitischen Programmen die Aspekte der Rechtsstaatlichkeit in vollem Umfang berücksichtigt, damit die grundlegenden Voraussetzungen für die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte gemäß Anhang III der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dadurch in vollem Umfang erfüllt werden; erwartet ferner, dass die Kommission keine Partnerschaftsvereinbarungen oder Programme genehmigt, solange nicht durch eine eingehende Analyse dieser spezifischen Aspekte sichergestellt ist, dass mit großer Wahrscheinlichkeit kein Risiko besteht;
43. weist erneut darauf hin, wie wichtig Schutzmaßnahmen sind, mit denen verhindert wird, dass die Begünstigten in den Ländern, für die der Rechtsstaatlichkeitsmechanismus aktiviert werden könnte, unfairerweise bestraft werden; fordert die Kommission auf, Wege zu prüfen, wie sie die Mittel an die jeweiligen Endbegünstigten weitergeben kann;
44. betont, dass die Kohäsionspolitik besser an die Herausforderungen aufgrund des grünen, digitalen und industriellen Wandels und der dadurch verursachten sozialen Auswirkungen angepasst werden muss, damit sie relevant bleibt und die in den Verträgen festgelegten Ziele erreicht werden; ist der Ansicht, dass es zu diesem Zweck wichtig ist, nicht nur aus dem Finanzierungszeitraum 2014–2020, sondern auch aus Instrumenten wie der ARF zu lernen, um sozioökonomische Herausforderungen im Zusammenhang mit den jüngsten Krisen anzugehen und benachteiligte Gebiete und Gemeinschaften angemessen zu unterstützen;
45. fordert die Kommission auf, in den kohäsionspolitischen Verordnungen für die Zeit nach 2027 weiterhin hervorzuheben, wie wichtig es ist, unter anderem die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel in Angriff zu nehmen, den Verlust an biologischer Vielfalt zu bekämpfen und den Schutz der Umwelt in die Hand zu nehmen, einschließlich einer besseren Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass Mechanismen für das Klima-Mainstreaming und die Sicherung der Klimaverträglichkeit integraler Bestandteil der Programmplanung und -durchführung, insbesondere bei der Auswahl von Vorhaben, sein sollten; weist die Kommission ferner darauf hin, dass eine angemessene Unterstützung, insbesondere für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zur Bewältigung der sozioökonomischen Herausforderungen im Zusammenhang mit den jüngsten Krisen und zur Unterstützung benachteiligter Gebiete und Gemeinschaften ein wichtiges Element bei der Verwendung der Mittel sein sollte;

⁽⁶⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1970 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 293 vom 10.11.2015, S. 1.).

46. betont, dass nachhaltigere Mobilitätslösungen im gesamten Hoheitsgebiet der EU, wie etwa das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V-Politik), wichtig sind; ist der Ansicht, dass intelligente und nachhaltige Mobilitätslösungen bei der EU-Finanzierung Vorrang haben sollten;

47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass alle Regionen in der EU Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen erhalten, damit sie über die gleiche Ausgangsposition im Hinblick auf die Verwirklichung des digitalen Wandels verfügen;

48. betont, dass die Beteiligung des privaten Sektors neben dem öffentlichen Sektor an Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden muss; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die KMU bei der Innovation zukommen kann; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur verstärkten Übernahme von marktreifen Innovationen durch KMU vorzuschlagen;

49. fordert einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie für Grenzregionen und weniger entwickelte Regionen, damit Investitionen in die lokale und regionale Energiewende ermöglicht werden, darunter Energieeffizienz und dezentralisierte Energieverteilung und ein besonderes Augenmerk auf Energie aus erneuerbaren Quellen und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft;

50. ist angesichts der strukturellen Veränderungen im Zusammenhang mit dem grünen und digitalen Wandel und deren unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Regionen der EU davon überzeugt, dass der Grundsatz des gerechten Übergangs, bei dem kein Hoheitsgebiet und niemand außer Acht gelassen wird, als Richtschnur für den nächsten Programmplanungszeitraum der Kohäsionspolitik dienen sollte;

51. nimmt zur Kenntnis, dass es wichtig ist, den vom industriellen Wandel betroffenen Regionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, dieses Problem mit dem Fonds für einen gerechten Übergang, der ersten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, anzugehen; fordert die Kommission auf, Lehren aus der Umsetzung dieses Fonds zu ziehen und seine Ziele weiter zu präzisieren;

52. fordert eine kontinuierliche Finanzierung des gerechten Übergangs, die vollständig in die Dachverordnung integriert und mit angemessenen finanziellen Mitteln für den Programmplanungszeitraum nach 2027 ausgestattet werden sollte, sowie die Anwendung der Grundsätze der geteilten Mittelverteilung und der Partnerschaft; ist der Ansicht, dass diese Erweiterung des Fonds für einen gerechten Übergang auf die entsprechende Ebene der NUTS (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) ausgerichtet sein, regionale Besonderheiten berücksichtigen, einen größeren Anwendungsbereich als der derzeitige Fonds für einen gerechten Übergang haben und so konzipiert sein sollte, dass auf neu entstehende Herausforderungen in verschiedenen Branchen und Wirtschaftszweigen zügig reagiert werden kann; fordert, dass bei dieser neuen Generation der Finanzierung zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel unterschieden wird; betont, dass ein Teil der Mittel für einen sozial gerechten Übergang und für die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der Union verwendet werden sollte;

53. fordert, dass ein spezifisches politisches Ziel zur Bekämpfung sozialer Ungleichheiten beibehalten wird, da sich die regionale Konvergenz verlangsamt hat und neue Ursachen für Ungleichheiten aufgetreten sind;

54. betont, dass Kohäsionsinvestitionen in hochwertige öffentliche Dienste einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die soziale Resilienz zu stärken und wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Krisen zu bewältigen;

55. hebt hervor, dass die Kohäsionspolitik die Integration und Eingliederung von mehr als 3 Millionen Menschen unterstützt, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, darunter Unterstützung für 600 000 Menschen aus Randgruppen wie den Roma, die insbesondere in weniger entwickelten Regionen der EU leben; bedauert die mangelnde Bereitschaft der lokalen Gebietskörperschaften einiger Mitgliedstaaten, die Mittel der Kohäsionspolitik wirksam zu nutzen, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Menschen Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen wie Wasser und menschenwürdigen Lebensbedingungen haben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese dringlichsten Probleme anzugehen, was erheblich zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte beitragen wird;

56. weist auf die schwierige Lage der Regionen hin, die an Russland und Belarus grenzen, nachdem die Zusammenarbeit nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgesetzt wurde; fordert die Kommission auf, eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um nachhaltige Lösungen zu finden, mit denen die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in diesen Regionen bewältigt werden können;

57. hebt hervor, dass die Entwicklung des ländlichen Raums einen multidimensionalen Charakter aufweist, der über die Landwirtschaft hinaus Auswirkungen hat; stellt fest, dass lediglich 11,5 % der in ländlichen Gebieten lebenden Menschen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tätig sind;

58. weist darauf hin, dass der ELER derzeit mit dem Rahmen der Kohäsionspolitik verknüpft ist und dass er stärker mit der Dachverordnung verbunden werden sollte, die für eine umfassende Entwicklung der ländlichen Regionen erforderlich ist; betont, dass die Mittel, einschließlich des ELER, im Bereich der regionalen Entwicklung weiter gestrafft werden müssen, da dadurch die Erzielung von Synergieeffekten und stärkere Partnerschaften zwischen ländlichen und städtischen Gebieten für Investitionen in ländlichen Gebieten über die Landwirtschaft hinaus sichergestellt werden könnten; besteht darauf, dass der ELER regional bzw. mit maßgeblicher regionaler und lokaler Beteiligung verwaltet wird und dabei stärker als bisher auf strukturpolitische Maßnahmen in dünn besiedelten Gebieten ausgerichtet wird;

59. beharrt darauf, dass ein Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen von EU-Gesetzgebungsinitiativen auf den ländlichen Raum eingeführt werden muss;

60. weist darauf hin, dass jede künftige Erweiterung der Union Auswirkungen auf den Grad des Zusammenhalts innerhalb der Union haben wird; stellt fest, dass sich dies wahrscheinlich auf die derzeitige Klassifizierung der verschiedenen Regionen auswirken wird, da das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP infolge des statistischen Effekts erheblich sinken wird;

61. fordert die Kommission daher auf, eine eingehende Bewertung vorzunehmen, bevor sie eine neue Verordnung für den Kohäsionsrahmen für die Zeit nach 2027 vorschlägt, damit im Rahmen der Kohäsionspolitik weiterhin alle Regionen unterstützt werden können und etwaigen ungünstigen Auswirkungen auf die Regionen, die durch einen statistischen Effekt in Bezug auf die Einstufung der Förderfähigkeit durch die Kohäsionspolitik verursacht werden, angemessen entgegengetreten werden kann; fordert die Kommission ferner auf, in ihre Bewertung eine Schätzung des zusätzlichen Bedarfs an grenzüberschreitender Zusammenarbeit aufzunehmen, der sich aus einer Erweiterung ergeben könnte; fordert eine Konsultation und strukturierte Arbeit zwischen der Kommission und dem Parlament zu diesen Fragen, bevor ein neuer Legislativvorschlag vorgelegt wird; fordert eine erweiterungsfähige Kohäsionspolitik bis spätestens 2030;

62. betont, dass der Schwerpunkt der bestehenden Mittel für die Kohäsionspolitik auf Konvergenzziele liegt; hebt hervor, dass die Mittel für die Kohäsionspolitik im Falle der Ukraine nicht den erwarteten Finanzbedarf für den Wiederaufbau decken können und dürfen; betont, dass die Ziele des Wiederaufbaus durch gesonderte Finanzierungsmechanismen außerhalb des Anwendungsbereichs des MFR erreicht werden sollten, und zwar durch unmittelbare Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten, des Privatsektors und externer Ressourcen;

63. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass die öffentlichen kohäsionspolitischen Ausgaben der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der ESI-Fonds nicht als nationale oder gleichwertige Strukturausgaben im Sinne der neuen Vorschriften über die wirtschaftspolitische Steuerung betrachtet werden sollten, insbesondere wenn sie nicht von der Erfüllung der Ziele des Übereinkommens von Paris abweichen;

64. hebt hervor, dass die Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU verbessert werden muss und gleichzeitig Strafandrohungen vermieden werden müssen; betont, dass das Europäische Semester mit den Zielen der Kohäsionspolitik gemäß den Artikeln 174 und 175 AEUV und der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen sollte; fordert die Beteiligung der Regionen an der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und einen stärkeren territorialen Ansatz; fordert, dass das Konzept der makroökonomischen Konditionalität überdacht wird und dass die Möglichkeit geprüft wird, dieses Konzept durch neue Formen der Konditionalität zu ersetzen, um den neuen Herausforderungen, vor denen wir stehen, besser Rechnung zu tragen;

65. weist auf den im 8. Kohäsionsbericht eingeführten Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ hin, der besagt, dass keine Maßnahme den Konvergenzprozess behindern oder zu regionalen Ungleichgewichten beitragen darf; fordert eine stärkere Integration dieses Grundsatzes als Querschnittsgrundsatz in alle Strategien der EU, damit die Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 3 und 174 AEUV unterstützt werden; besteht darauf, dass die Förderung des Zusammenhalts auch als Mittel zur Förderung der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen betrachtet werden sollte;

66. fordert die Kommission auf, diesen Grundsatz im Rahmen des Europäischen Semesters zu stärken und weiterzuentwickeln und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in allen Phasen der Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester und seinen länderspezifischen Empfehlungen einzubeziehen;

67. ist der festen Überzeugung, dass die horizontalen Grundsätze der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft, die auch nach 2027 Leitprinzipien der Kohäsionspolitik bleiben sollten, von Bedeutung sind;

68. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften auf, den Grundsatz der Multi-Level-Governance strikt und wirksam anzuwenden;

69. hebt hervor, wie wichtig es ist, das Partnerschaftsprinzip bei der gesamten Programmplanung, Umsetzung und Überwachung der EU-Kohäsionspolitik aufrechtzuerhalten und eine enge Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträgern aufzubauen; fordert, dass das Partnerschaftsprinzip weiterhin verbindlich bleibt, und fordert, dass es in das Europäische Semester aufgenommen wird; fordert die Kommission und den Europäischen Rechnungshof auf, gewissenhaft Folgemaßnahmen zu ergreifen, Kontrollen durchzuführen und Empfehlungen für Korrekturmaßnahmen abzugeben;

70. begrüßt den Beschluss der Kommission, die Gültigkeit des Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der ESI-Fonds zu verlängern (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014); ist der Auffassung, dass diese Leitlinien zwar wesentlich zu einer besseren Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und anderer Interessenträger beitragen, dass sie jedoch überarbeitet werden sollten, um ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern und für eine eingehendere Einbeziehung der Partner bei der Förderung ortsbezogener Maßnahmen zu sorgen;

71. weist darauf hin, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 die Gleichstellung der Geschlechter und eine Geschlechterperspektive in allen Phasen der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Kohäsionsprogramme einbezogen und gefördert werden; hebt ferner die besondere Rolle von Frauen, insbesondere in abgelegenen und ländlichen Gebieten, hervor, da sie wichtige Akteure der Zivilgesellschaft und des nachhaltigen Wirtschaftswachstums sind; stellt jedoch gleichzeitig fest, dass sie häufig Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu öffentlichen Dienstleistungen, zur Gesundheitsversorgung, zur Kinderbetreuung und zu gleichem Entgelt für gleiche Arbeit haben;

72. betont ferner, dass der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in der Kohäsionspolitik große Bedeutung zukommt;

73. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchsetzung der Rechte von Kindern voranzubringen, indem sie den ESF+ zur Unterstützung wirksamer Interventionen nutzen, die zu diesem Ziel beitragen;

74. fordert, dass die Kommunikation und die Sichtbarkeit der Programme und der von der EU finanzierten Projekte in den Mitgliedstaaten weiter gestärkt wird, indem die Ziele, die Zielgruppen, die Kommunikationskanäle, der Auftritt in den sozialen Medien, das geplante Budget und die einschlägigen Indikatoren für die Überwachung und Bewertung festgelegt werden;

Regionaler und lokaler Fokus

75. fordert, dass Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel sowie in die Katastrophenprävention und -vorsorge entweder durch ein spezielles politisches Ziel, eine thematische Konzentration oder eine spezifische Bedingung für die Ermöglichung nachhaltiger Investitionen in die lokale und regionale Infrastruktur und das Risikomanagement in weniger entwickelten städtischen und ländlichen Gebieten, unter anderem in Grenzregionen, auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage, sichergestellt werden; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt der gezielten Finanzierung auf der Risikominderung und der Vorbereitung auf ein breites Spektrum von Katastrophen (klimabedingte, geologische, vom Menschen verursachte Katastrophen) liegen sollte; ist der Auffassung, dass dabei ein starker Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel gelegt werden sollte, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei zu unterstützen, Risiken besser zu bewältigen und sich auf die lokalen Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten, angefangen bei langsam einsetzenden Ereignissen bis hin zu extremen Wetterereignissen, dazu gehören Küstenerosion, Wüstenbildung, steigender Meeresspiegel, Wildbrände, Überschwemmungen, Erdbebenbewegungen, Hitzewellen und andere Naturkatastrophen;

76. ist der Ansicht, dass die Kohäsionsmittel sowohl städtischen als auch ländlichen Gebieten in ausgewogener Weise zugutekommen sollten; fordert, dass die Kohäsionspolitik eine stärkere städtische und ländliche Dimension durch ausgewiesene Investitionen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten sowie eine stärkere Verbindung zwischen städtischen und ländlichen Projekten und nachhaltigen Investitionen umfasst, um die demografische Herausforderung, die Entwicklungsfälle und die Kluft zwischen Stadt und Land, die die Regionen der EU betreffen, anzugehen;

77. fordert, dass der Anteil der nationalen EFRE-Mittel für die Stadtentwicklung erhöht wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass auch kleine Gemeinden Zugang zu den Mitteln aus dem EFRE haben, die für die Finanzierung nachhaltiger und integrierter Stadtentwicklungsprojekte bestimmt sind; fordert ebenfalls die Bereitstellung von Mitteln für ländliche Gebiete und Regionen, die unter schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen leiden; fordert, dass diese Mittel gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und zum Nutzen der lokalen Gemeinschaften und der jeweiligen Regionen programmiert werden;

78. fordert die Einführung einer wirklichen Strukturpolitik für den ländlichen Raum mit geeigneten thematischen Zielen, die den besonderen Herausforderungen dieser Gebiete wie etwa Verödung des ländlichen Raums, Alterung der Bevölkerung, Bevölkerungsrückgang, Landflucht, Niedergang von Gemeinschaften im Allgemeinen und unzureichende Gesundheitsversorgung und Bildungsmöglichkeiten gerecht werden;

79. unterstützt Synergieeffekte zwischen gemeinsamen Projekten und Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, um gebündelte Kapazitäten und Größenvorteile bei EU-Investitionen in Infrastruktur, Innovation, Klimaschutz/Anpassung an den Klimawandel und den grünen und digitalen Wandel zu nutzen; ist der Ansicht, dass dieser Prozess nicht zu einer Zersplitterung und fehlenden Synergieeffekten, sondern zu einer größeren Eigenverantwortung für die Projekte und zur Konsolidierung nachhaltiger Investitionen führen sollte;

80. hebt den Mehrwert der territorialen Zusammenarbeit im Allgemeinen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Besonderen hervor; fordert eine Aufstockung der Haushaltsmittel für die Programme für europäische territoriale Zusammenarbeit, da diese einen einzigartigen Rahmen für die interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit bieten und zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen beitragen, indem im Rahmen der Programme Partnerschaften gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung, der soziale Zusammenhalt und die ökologische Nachhaltigkeit unterstützt werden; schlägt vor, die „Borderland Billion“ direkt dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit zu übertragen, der mit ihrer unabhängigen Verwaltung und Verteilung auf die Projekte beauftragt werden soll;

81. ist der Auffassung, dass die Territoriale Agenda 2030 ein wirkliches und geeignetes Instrument ist, mit dem für den Zusammenhalt der EU durch die Verwaltung jeder ihrer Regionen und ihrer Besonderheiten gesorgt wird; fordert die Kommission auf, eine Änderung der Funktion der Territorialen Agenda 2030 zu erwägen, die über die eines Leitfadens für die territoriale Verwaltung hinausgeht; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre territorialen Agenden im Einklang mit der Territorialen Agenda 2030 als Grundlage für die Planung ihrer territorialen Strategien auszuarbeiten, wobei die Besonderheiten jeder ihrer Regionen zu berücksichtigen sind und als Anreiz sowie als Anregung für das Beschlussfassungsverfahren und die Gestaltung der territorialen und städtischen Politik dienen sollen;

82. nimmt zur Kenntnis, dass integrierte territoriale Entwicklungsinstrumente eine grundlegende Rolle für die Qualität der Umsetzung und die Mittelausschöpfung der Ressourcen spielen; fordert, dass ein Teil der Mittel der Kohäsionspolitik für die Entwicklung von territorialen Ansätzen in ländlichen Gebieten oder für territoriale Ansätze zwischen Stadt und Land durch integrierte territoriale Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung oder andere Mechanismen für die nichtlandwirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen wird, um Maßnahmen zu ergänzen, die durch das LEADER-Konzept im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterstützt werden, da dies auch ein wesentlicher Weg sein wird, um die Geografie der Unzufriedenheit anzugehen;

83. ist der Ansicht, dass die Verwendung der aufgehobenen Mittelbindungen für Reservemargen innerhalb der Kohäsionspolitik unter anderem dazu beitragen würde, die künftigen Inflationserhöhungen oder Lieferkettenschocks aufzufangen; ist der Auffassung, dass diese Verwendung fortlaufend, je nach Erfordernis und im Anschluss an die mehrjährigen und jährlichen Zyklen der Aufhebung von Mittelbindungen erfolgen sollte;

84. ist der Ansicht, dass der Trade-off zwischen der notwendigen ortsbezogenen Ausrichtung und der Unterstützung der thematischen Prioritäten der Union durch eine höhere Flexibilität und ein auswählbares Menü thematischer Ziele und Herausforderungen angegangen werden könnte, das den Regionen und Gemeinden entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen zugänglich ist, wobei die thematische Konzentration auf nationaler Ebene zu beachten ist; betont, dass im Rahmen eines derartigen Modells die Komplexität des Programmplanungsprozesses verringert wird und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden; hebt hervor, dass im Zuge der Kohäsionspolitik weiterhin die lokalen Bedürfnisse verfolgt werden sollten, um sie im Zusammenhang mit dem Abbau der regionalen Ungleichgewichte in der EU wirksam anzugehen;

85. betont, dass die thematische Konzentration ein Eckpfeiler für die Verwirklichung des Übergangs zu einer wettbewerbsfähigeren, intelligenteren, sozialeren und widerstandsfähigeren Union sowie zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft bleibt; hebt jedoch hervor, dass sie an die tatsächlichen Bedürfnisse der Regionen und Städte und ihre praktische Arbeitsweise angepasst werden sollte, von der Programmplanung und Anpassung bis hin zur Umsetzung und zum Abschluss; ist sich sicher, dass der wichtigste Grundsatz ein maßgeschneiderter Investitionsansatz sein sollte, der auf die spezifischen Bedürfnisse vor Ort ausgerichtet ist;

86. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Höhe der Unterstützung für jede Region zusätzliche Merkmale zu berücksichtigen, wie z. B. Gebiete innerhalb der Region mit Wachstumspotenzial, die Intensität ihrer besonderen Herausforderungen, das Ausmaß, in dem sie den Auswirkungen laufender Übergänge ausgesetzt sind, etwa dem grünen, digitalen und industriellen Wandel, oder das Niveau des sozialen Fortschritts, um den Weg jeder Region in Richtung Konvergenz besser zu definieren; betont, dass das BIP als alleiniger Entwicklungsindikator nicht alle diese Aspekte berücksichtigt, und fordert, dass es durch andere Indikatoren wie den EU-Index für den sozialen Fortschritt und den Index der Schutzbedürftigkeit angesichts des Klimawandels ergänzt wird; betont, dass der Unterstützung von Regionen, die sich in einer Entwicklungsfalle befinden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie im 8. Kohäsionsbericht hervorgehoben wird;

87. fordert, dass gegen intraregionale Unterschiede vorgegangen wird, indem der Vielfalt der Gebiete mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, die ursprünglichen Mittelzuweisungen und Kofinanzierungssätze auf der Grundlage der NUTS 3 zu bewerten, um die Mittel dorthin zu lenken, wo sie am dringendsten benötigt werden, und das Entstehen von Armutszonen und Gebieten mit Entwicklungsrückstand zu verhindern; betont, dass bei einer solchen Verlagerung mögliche negative Auswirkungen auf die EU-Finanzierung für größere städtische Gebiete, wie z. B. Stadtgebiete, berücksichtigt werden sollten;

88. ist der Auffassung, dass bei der Zuweisung von Mitteln für lokale Projekte in städtischen und ländlichen Gebieten der Schwerpunkt auf gemeinsamen Projekten von gemeinsamem Interesse liegen sollte, wobei auch die Beteiligung von KMU gefördert werden sollte; fordert, dass kleinere regionale Finanzierungsinstrumente mit größeren regionalen Initiativen kombiniert werden, um deren Effizienz und politische Wirkung zu erhöhen; fordert die Kommission auf, Orientierungshilfen und Planungsunterstützung, insbesondere für integrierte territoriale und kleine Projekte, bereitzustellen, um die Aufhebung von Mittelbindungen und die Umwidmung von Mitteln zu verhindern; betont, wie wichtig es ist, den Bottom-Up-Ansatz für die territoriale Entwicklung zu stärken, der ein Instrument für soziale Innovation und den Kapazitätsaufbau ist;

89. betont, dass verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen der Verwaltung der Kohäsionspolitik wichtig ist; hebt hervor, dass durch die Qualität der Governance-Strukturen die optimale Mischung von Investitionsprioritäten bestimmt werden kann, um die notwendige vertikale und horizontale Koordinierung auf mehreren Ebenen zu erreichen, damit integrierte Entwicklungsstrategien entworfen und umgesetzt werden können;

90. fordert eine stärkere Vertretung städtischer und ländlicher Behörden in den Begleitausschüssen, wodurch die Wirksamkeit der Verwaltung der Mittel gemeinsam bewertet werden könnte; bekräftigt, dass diese Vertreter unter anderem gemeinsam für die Programmplanung und Anpassung verantwortlich sein sollten, um die Multi-Level-Governance zu wahren;

91. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die bei der Verwaltung der kohäsionspolitischen Mittel durch die Verwaltungsbehörden festgestellten Mängel zu beheben und gleichzeitig den Zugang zur technischen Hilfe zu vereinfachen, um die Verwaltungs- und Managementkapazitäten der zuständigen Stellen zu verbessern;

92. fordert die weitere Einbeziehung von Initiativen der Kommission, wie z. B. des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie, in das Verfahren der Ausarbeitung und Umsetzung der nächsten Generation von Vorschriften über die Kohäsionspolitik; ist der Ansicht, dass Städtenetzwerken eine unverzichtbare Rolle bei der Überbrückung der Kluft zwischen der Politikgestaltung und der Umsetzung vor Ort zukommt; nimmt zur Kenntnis, dass eine auf Bürgermeister und lokale Behörden ausgerichtete Unterstützung bei der Politikgestaltung und -umsetzung zu deutlich besseren Ergebnissen bei der Umsetzung von Maßnahmen führt;

93. betont, dass in Bezug auf die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; fordert einen verstärkten ortsbezogenen Ansatz, um die Verwaltung der Kohäsionspolitik näher an die regionale und lokale Ebene heranzuführen; betont, dass Vorbereitungsarbeiten, angemessene Verwaltungskapazitäten und institutionelle Unterstützung unerlässlich sind, wenn es darum geht, für die Wirksamkeit der Politik zu sorgen, die Zahl der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu verringern und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Verwaltungsbehörden, Auftragnehmer und Endbegünstigte zu verhindern;

94. ist davon überzeugt, dass die Förderung eines stärkeren Gefühls der lokalen und regionalen Eigenverantwortung auf lange Sicht sowie die Dauerhaftigkeit von EU-Projekten und eine größere Hebelwirkung der Kofinanzierung durch eine erhöhte Fiskalkapazität für Regionen und Gemeinden erreicht werden können; nimmt zur Kenntnis, dass ein derartiger Weg die Kreditaufnahmekapazität der Regionen und Gemeinden in Verbindung mit den aus dem EU-Haushalt bereitgestellten Finanzierungsinstrumenten verbessern würde; betont, dass die regionalen und lokalen Haushalte in der Lage sein sollten, die Auswirkungen von Inflationsschocks und möglichen Krisen auf von der EU kofinanzierte Projekte auszugleichen;

95. fordert eine stärkere Beteiligung der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) an kohäsionspolitischen Investitionen, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, durch die Förderung von nachhaltigen Städten, nachhaltiger Energie, Kreislaufwirtschaft, grünen Arbeitsplätzen und lokalen und regionalen Innovationsprojekten, auch durch den verstärkten Einsatz von Finanzierungsinstrumenten und die Unterstützung von Investitionen des Privatsektors; fordert die Ausweitung der lokalen und regionalen Projekthilfe und der Finanzierungsinstrumente, durch die die EU-Zuschüsse ergänzt werden und eine Hebelwirkung entfaltet wird; nimmt zur Kenntnis, dass in vielen Mitgliedstaaten EIB-Finanzierungen, wie z. B. Darlehen zur Unterstützung von Strukturprogrammen, in erheblichem Maße zu den nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen im Rahmen der Kohäsionspolitik beitragen, was wiederum die Durchführung der Programme erleichtert und beschleunigt;

96. betont, dass die technischen, finanziellen und administrativen Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung sind, um dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsorgane und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Fachwissen, insbesondere über den Klimawandel, erwerben, das sie für die städtische und ländliche Planung und Verwaltung nutzen können; ist davon überzeugt, dass dies zu einer besseren Gestaltung und Bewertung von Projektvorschlägen, einer wirksameren Mittelzuweisung und einer zufriedenstellenden Ausführung des Haushaltsplans führen wird, ohne dass ein erhebliches Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen besteht;

97. fordert, dass die bestehenden Programme für technische Hilfe und Beratung speziell auf kleinere Gemeinden und grenzüberschreitende, abgelegene und ländliche Gebiete sowie auf Gebiete in äußerster Randlage und Inselregionen ausgerichtet werden, um sie bei der Bewältigung neuer Herausforderungen wie des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft und des Klimawandels zu unterstützen; hebt in diesem Zusammenhang den Stellenwert der Instrumente der technischen Hilfe hervor, die in Zusammenarbeit zwischen der EIB und der Kommission, auch im Bereich der Energieeffizienz, entwickelt werden; fordert eine gezielte Unterstützung in Form einer 100-prozentigen EU-Finanzierung für den Aufbau technischer, finanzieller und administrativer Kapazitäten, die Projektkonzeption und -vorbereitung, die Ermittlung und den Aufbau einer Projektpipeline sowie für strategische Planungskapazitäten, einschließlich Planungsinstrumenten; ist der Ansicht, dass die URBIS-Plattform als zentrale Anlaufstelle für Gemeinden weiter ausgebaut werden sollte;

98. fordert eine kritische Überprüfung der Ad-hoc-Initiativen der Kommission und eine gründliche Prüfung neuer Initiativen auf ihre Qualität und Quantität; fordert, dass dieses Verfahren gemeinsam und partnerschaftlich geführt wird, wobei die Vertretung der lokalen Ebene, einschließlich der Städte und ländlichen Gebiete, sowie der Regionen und der Organisationen der Zivilgesellschaft sichergestellt sein muss; weist warnend darauf hin, dass durch die Verbreitung von Ad-hoc-Initiativen der Kommission, die aus Mitteln der Kohäsionspolitik finanziert werden und keinen Mehrwert für die lokale und regionale Ebene bieten, die Wirksamkeit der im Voraus geplanten Kohäsionsmittel insgesamt untergraben werden könnte; besteht darauf, dass jede neue Initiative der Kommission mit einer entsprechenden Aufstockung der Haushaltsmittel einhergehen wird;

◦
◦ ◦

99. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



P9_TA(2024)0175

Entschließungsanträge - Annahme der Sondermaßnahme zugunsten Tunesiens für 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu der Annahme der Sondermaßnahme zugunsten Tunesiens für 2023 (2024/2573(RSP))

(C/2024/6563)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 14,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ⁽¹⁾ (Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“),
- unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 3. Juni 2008 über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾ (Haushaltsordnung),
- unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Tunesien, insbesondere die Entschließung vom 16. März 2023 zu den jüngsten Angriffen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaften in Tunesien, insbesondere zu dem Fall des Journalisten Nouredine Boutar ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Presseerklärung von Ursula von der Leyen, Präsidentin der Kommission, Giorgia Meloni, Ministerpräsidentin Italiens, Mark Rutte, Ministerpräsident der Niederlande, und Kais Saied, Präsident Tunesiens, vom 11. Juni 2023,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 16. Juli 2023 über eine strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der EU und Tunesien,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. Dezember 2023 über die Finanzierung der Sondermaßnahme zugunsten Tunesiens für 2023 (C(2023)9184) und auf das beigefügte Maßnahmendokument über das Programm zur Unterstützung makroökonomischer Reformen in Tunesien,
- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 143 vom 10.6.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2023/407, 23.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/407/oj>.

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lassen muss, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der EU und Tunesien festgelegt ist, dass die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ebenso wie alle Bestimmungen des Abkommens auf der Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte beruhen, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die ein wesentliches Element des Abkommens sind;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 29 der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ Tätigkeiten ausgeschlossen sind, die in den Partnerländern zu Menschenrechtsverletzungen führen können; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung von der Kommission erwartet wird, dass sie Ex-ante-Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchführt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen und dem Umfang der geplanten Tätigkeiten und Maßnahmen stehen; in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist, dass mindestens 93 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments die Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, das heißt zu den kollektiven Zusagen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe beitragen müssen;
- D. in der Erwägung, dass in Erwägungsgrund 40 der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ festgestellt wird, dass die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame Unionsfinanzierung im Sinne der Haushaltsordnung ist und die Hilfe im Falle einer Verschlechterung der Lage in Drittländern hinsichtlich der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt werden könnte;
- E. in der Erwägung, dass es in Tunesien unter Präsident Kais Saied zu einer autoritären Kehrtwende und alarmierenden Rückschritten in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gekommen ist; in der Erwägung, dass Präsident Kais Saied im vergangenen Jahr die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Oppositionspolitikern, Richtern, Medienschaffenden und Aktivisten der Zivilgesellschaft veranlasst hat;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission die Sondermaßnahme im Wege eines schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens angenommen hat;
- G. in der Erwägung, dass sechs Monate zuvor in der Presseerklärung der Kommission vom 11. Juni 2023 eine Budgethilfe für Tunesien in Höhe von 150 Mio. EUR angekündigt worden war; in der Erwägung, dass diese Budgethilfe vor der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der EU und Tunesien angekündigt wurde;
- H. in der Erwägung, dass vor der Annahme der Sondermaßnahme im Wege eines schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens kein informeller Kontakt zwischen der Kommission und dem Parlament stattgefunden hat, wie er in Ziffer 12 der Vereinbarung zwischen dem Parlament und der Kommission vom 3. Juni 2008 vorgesehen ist;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ festgelegt ist, dass die Kommission bei der Gewährung von Budgethilfe gemäß Artikel 236 der Haushaltsordnung die Kriterien für die Konditionalität der Budgethilfe, einschließlich Fortschritten bei Reformen und Transparenz, klar festlegt, ihre Einhaltung verfolgt und den Aufbau der parlamentarischen Kontrolle und der nationalen Prüfkapazitäten, die Verbesserung der Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen unterstützt;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 218 AEUV das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern festgelegt ist; in der Erwägung, dass in diesem Verfahren angemessene Verfahrensgarantien sowie eine parlamentarische und gerichtliche Kontrolle ermöglicht und dadurch die Rechenschaftspflicht und demokratische Legitimität erhöht werden;
- K. in der Erwägung, dass am 13. September 2023 einer Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten die Einreise nach Tunesien verweigert und damit die Fähigkeit des Parlaments, seine Kontrollbefugnisse auszuüben, eingeschränkt wurde;
- L. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Tunesiens am 26. September 2023 einen Besuch der Kommission ohne Absprache verschoben haben, der wenige Tage später hätte stattfinden sollen;
- M. in der Erwägung, dass der Präsident Tunesiens im Oktober 2023 eine Budgethilfe der EU in Höhe von 60 Mio. EUR abgelehnt und zurückerstattet hat;
- N. in der Erwägung, dass es im wesentlichen Interesse der EU liegt, weiterhin mit Tunesien zusammenzuarbeiten, um in dem Land für makroökonomische Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu sorgen;

1. stellt die Notwendigkeit eines schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens für die Sondermaßnahme zugunsten Tunesiens infrage, da die Kommission die Budgethilfe in Höhe von 150 Mio. EUR bereits am 11. Juni 2023 ankündigte, sodass genügend Zeit für die Anwendung des normalen Verfahrens blieb; ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt der Einleitung dieses schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens von mangelndem Respekt für die parlamentarische Kontrolle und das Ausschussverfahren zeugt;
2. fordert die Kommission auf, im Rahmen des nächsten geplanten hochrangigen geopolitischen Dialogs detailliert und unter Bezugnahme auf Fakten zu begründen, warum vor der Annahme der Sondermaßnahme im Wege eines schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens kein informeller Kontakt zwischen der Kommission und dem Parlament stattgefunden hat, wie in Ziffer 12 der Vereinbarung zwischen dem Parlament und der Kommission vom 3. Juni 2008 vorgesehen; geht daher davon aus, dass Tunesien im Rahmen des nächsten hochrangigen geopolitischen Dialogs als vorrangiges Land ausgewählt wird;
3. ist der Ansicht, dass die in der Vereinbarung eingegangene politische Verpflichtung, die Budgethilfe für 2023 in vollem Umfang auszuzahlen, weder eine Rechtsgrundlage für die Annahme dieser Maßnahme als Sondermaßnahme gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ noch für die Annahme im Wege eines schriftlichen Dringlichkeitsverfahrens bildet;
4. bedauert, dass die Kommission dem Parlament nicht proaktiv die entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit Tunesien gemäß Artikel 112 Absatz 4 und Artikel 236 der Haushaltsordnung mit besonderen Bedingungen und Anforderungen zur Verfügung gestellt hat;
5. fordert eine detaillierte Erläuterung, inwiefern Formulierungen wie „zufriedenstellende Fortschritte“ in Abschnitt 4.3.2 des Maßnahmendokuments der Kommission zur Sondermaßnahme, in dem die Kriterien für die Auszahlung von Budgethilfe aufgeführt sind, klar festgelegte Kriterien für die Konditionalität der Budgethilfe gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ darstellen;
6. bezweifelt, dass die Achtung der Grundsätze des auswärtigen Handelns in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, wie sie in Artikel 21 EUV, verschiedenen Bestimmungen der Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und Artikel 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der EU und Tunesien dargelegt sind, bei dieser Sondermaßnahme eingehalten wird, da sich die Lage der Grundrechte in Tunesien bereits seit Juli 2021 erheblich verschlechtert und eine erhebliche Verschlechterung im Hinblick auf die Grundwerte die EU unter Umständen dazu veranlassen kann, die Budgethilfe für Partnerländer auszusetzen, zu kürzen oder einzustellen;
7. fordert die Kommission daher auf, umgehend und vor Ende der Wahlperiode weitere schriftliche Angaben dazu vorzulegen, wie und wann sie bewerten wird, ob die in Abschnitt 4.3.2 genannten Bedingungen für die Auszahlung von Budgethilfe erfüllt sind oder erfüllt werden, und anhand welcher objektiver Kriterien festgestellt wird, ob zufriedenstellende Fortschritte bei der Umsetzung der in Abschnitt 4.3.2 aufgeführten allgemeinen Bedingungen erzielt wurden;
8. fordert die Kommission auf, schriftlich zu präzisieren, wie sie zu der Einschätzung gelangt, dass Tunesien derzeit die in Abschnitt 4.3.2 Buchstabe b des Maßnahmendokuments zur Sondermaßnahme in Bezug auf die Grundwerte dargelegte Anforderung erfüllt;
9. fordert die Kommission auf, zu erläutern, warum sie sich dafür entschieden hat, die 150 Mio. EUR in einer einzigen Tranche auszuzahlen, statt eine schrittweise Auszahlung auf der Grundlage konkreter Etappenziele oder erreichter Schritte gemäß Artikel 236 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu ermöglichen und sich damit die Möglichkeit vorzubehalten, weitere Zahlungen auszusetzen, falls eine eindeutige Aushöhlung der Grundwerte festgestellt wird;
10. fordert die Kommission auf, zu erläutern, wie die Sondermaßnahme angesichts der Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit in Tunesien seit Juli 2021, die zu einer erheblichen Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung führt, zur Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas beitragen wird;
11. fordert die Kommission auf, zu erläutern, warum die staatlichen Stellen Tunesiens im Oktober 2023 eine im Rahmen der COVID-Fazilität ausgezahlte Budgethilfe in Höhe von 60 Mio. EUR abgelehnt haben, und aus welchen Gründen die Kommission der Ansicht ist, dass die staatlichen Stellen Tunesiens bereit sind, die in dieser Sondermaßnahme vorgesehene Budgethilfe zu akzeptieren;

12. fordert die Kommission auf, zu erläutern, welche Garantien sie von den staatlichen Stellen Tunesiens seit September 2023 dahin gehend erhalten hat, dass das Parlament EU-finanzierte Projektorte in Tunesien inspizieren und somit seine Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union ausüben kann;
 13. fordert die Kommission auf, hier mit einer sachdienlichen und umfassenden Antwort auf die Anfrage des Parlaments zur mündlichen Beantwortung und diese begleitende Entschließung für Klarheit zu sorgen;
 14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Rat zu übermitteln.
-



P9_TA(2024)0123

Richtlinie über Industrieemissionen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (COM(2022)0156 – C9-0144/2022 – 2022/0104(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6564)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0156),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0144/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juli 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0216/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 154.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0259).

P9_TC1-COD(2022)0104

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1785.)



P9_TA(2024)0124

Industrieemissionsportal

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM(2022)0157 – C9-0145/2022 – 2022/0105(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6565)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0157),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0145/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juli 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0211/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 154.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0260).

P9_TC1-COD(2022)0105

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1244.)



P9_TA(2024)0125

Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (COM(2022)0684 – C9-0401/2022 – 2022/0398(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6566)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0684),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0401/2022),
 - gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates vom 28. November 2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ erfüllenden Kriminalitätsbereich, insbesondere auf Artikel 1,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2023 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0235/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.2022, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 59.

P9_TC1-COD(2022)0398

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1226.)



P9_TA(2024)0129

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (COM(2021)0802 – C9-0469/2021 – 2021/0426(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(C/2024/6567)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0802),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0469/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom finnischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30 Juni 2022 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 8. November 2022 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Rechtsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0033/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 114.

⁽²⁾ ABl. C 375 vom 30.9.2022, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0426

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1275.)



P9_TA(2024)0135

Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren (13106/2023 – C9-0396/2023 – 2020/0011(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6568)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13106/2023),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 157 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0396/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0040/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



P9_TA(2024)0136

Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 168 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der 10. Wahlperiode

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Artikel 168 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der zehnten Wahlperiode (2024/2565(RSO))

(C/2024/6569)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 342 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,
 - gestützt auf den am 1. Juli 2019 vom Präsidium angenommenen Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 12. März 2019 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Artikel 168 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der neunten Wahlperiode ⁽²⁾ und auf die anschließenden Beschlüsse des Präsidiums über die Verlängerung der Ausnahme von Artikel 167 bis zum Ende dieser Wahlperiode,
 - gestützt auf die Empfehlung des Präsidiums vom 5. Februar 2024,
 - gestützt auf die Artikel 167 und 168 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 167 der Geschäftsordnung alle Schriftstücke des Parlaments in den Amtssprachen abzufassen sind und alle Mitglieder das Recht haben, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen, wobei die Ausführungen in die anderen Amtssprachen verdolmetscht werden;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 168 der Geschäftsordnung bis zum Ende der neunten Wahlperiode Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 167 zulässig sind, wenn und soweit in einer Amtssprache Dolmetscher oder Übersetzer trotz angemessener getroffener Vorkehrungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind; in der Erwägung, dass das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs und unter gebührender Berücksichtigung aller vom Rat aufgrund der Verträge erlassenen befristeten Sonderregelungen hinsichtlich der Abfassung von Rechtsakten für jede Amtssprache, für die eine Ausnahme als notwendig erachtet wird, prüfen muss, ob die Bedingungen erfüllt sind, und seinen Beschluss alle sechs Monate zu überprüfen hat;
- C. in der Erwägung, dass die Ausnahmeregelung für Irisch in Bezug auf Rechtsakte mit allgemeiner Geltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 ⁽³⁾ des Rates am 1. Januar 2022 außer Kraft getreten ist;
- D. in der Erwägung, dass die Kapazitäten für Irisch und Maltesisch trotz aller angemessenen Vorkehrungen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um ab dem Beginn der zehnten Wahlperiode einen vollständigen Dolmetschdienst in diesen Sprachen zu ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass die zu erwartende Anzahl qualifizierter Übersetzer für die irische Sprache trotz anhaltender und kontinuierlicher interinstitutioneller Bemühungen so niedrig sein wird, dass in absehbarer Zukunft keine vollständige Abdeckung dieser Sprache gemäß Artikel 167 der Geschäftsordnung für andere Dokumente als Rechtsakte mit allgemeiner Geltung sichergestellt werden kann;

⁽¹⁾ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

⁽²⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 171.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft sowie zur Einführung befristeter Ausnahmeregelungen zu diesen Verordnungen (ABl. L 156 vom 18.6.2005, S. 3).

- F. in der Erwägung, dass in Artikel 168 Absatz 4 vorgesehen ist, dass das Parlament auf begründete Empfehlung des Präsidiums am Ende der Wahlperiode die Verlängerung der Anwendbarkeit dieses Artikels beschließen kann;
 - G. in der Erwägung, dass das Präsidium daher empfohlen hat, die Anwendbarkeit von Artikel 168 der Geschäftsordnung bis zum Ende der zehnten Wahlperiode zu verlängern;
1. beschließt, die Anwendbarkeit von Artikel 168 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der zehnten Wahlperiode zu verlängern;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.



P9_TA(2024)0137

Europäisches Medienfreiheitsgesetz

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6570)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0457),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0309/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom dänischen Parlament, vom deutschen Bundesrat, vom französischen Senat und vom ungarischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. März 2023 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0264/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 111.

⁽²⁾ ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 79.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 3. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0336).

P9_TC1-COD(2022)0277

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1083.)



P9_TA(2024)0141

Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM(2022)0245 – C9-0186/2022 – 2022/0167(COD))
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)
(C/2024/6571)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0245),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0186/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0199/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 105.

P9_TC1-COD(2022)0167

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung Richtlinie (EU) 2024/1260.)



P9_TA(2024)0146

Ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung) (COM(2022)0655 – C9-0163/2022 – 2022/0131(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(C/2024/6572)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0655),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0163/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. Oktober 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30. November 2022 ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 23. März 2023 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0140/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 136.

⁽²⁾ ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 59.

⁽³⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0131

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1233.)



P9_TA(2024)0148

Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt: Verordnung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 80/2009, (EU) Nr. 996/2010 und (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt (COM(2023)0591 – C9-0390/2023 – 2023/0361(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6573)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0591),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 91 und 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0390/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 52, 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0033/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1589 vom 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1589/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0361

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 80/2009, (EU) Nr. 996/2010 und (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1230.)



P9_TA(2024)0149

Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt: Beschluss

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt (COM(2023)0592 – C9-0387/2023 – 2023/0362(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6574)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0592),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0387/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 52, 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0034/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1590 vom 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1590/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0362

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2024/1254.)



P9_TA(2024)0150

Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegenhkeitsverkehrs

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegenhkeitsverkehrs (COM(2023)0256 – C9-0178/2023 – 2023/0155(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6575)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0256),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0178/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0370/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/882 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/882/oj>.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Dezember 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0453).

P9_TC1-COD(2023)0155

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegheitsverkehrs und hinsichtlich der Befugnis der Mitgliedstaaten, Sanktionen für in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat begangene Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu verhängen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1258.)



P9_TA(2024)0153

Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 (COM(2022)0586 – C9-0375/2022 – 2022/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6576)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0586),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0375/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0298/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln;

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 103.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 9. November 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0394).

P9_TC1-COD(2022)0365

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1257.)



P9_TA(2024)0154

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6577)

Abänderungen 23 und 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedsstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.	(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Getreide , Geflügel, Eier, Zucker und Honig ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Weizen, Gerste, Hafer, Mais , Eier, Geflügel sowie Zucker- und Honigerzeugnisse eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der 2021 , 2022 und 2023 eingeführten Mengen übersteigen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0077/2024).

Abänderungen 24 und 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein und b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein. Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch zwei dividiert wird.	(7) Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgriß und Feingriß von Gerste, auf sonstige Weise verarbeiteten Getreidekörnern, Honig, Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 14 Tagen a) das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent bis zum 31. Dezember 2024 wieder ein und b) führt ab dem 1. Januar 2025 entweder ein fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entsprechendes Zollkontingent oder das entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent ein, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgriß und Feingriß von Gerste, auf sonstige Weise verarbeiteten Getreidekörnern, Honig, Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 14 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein. Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgriß und Feingriß von Gerste, auf sonstige Weise verarbeitete Getreidekörner, Honig, Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Hafer, Mais (Mehl und Pellets), Grobgriß und Feingriß von Gerste, auf sonstige Weise verarbeitete Getreidekörner, Honig, Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der 2021, 2022 und 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch drei dividiert wird.



P9_TA(2024)0155

Befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Republik Moldau

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (COM(2024)0051 – C9-0022/2024 – 2024/0029(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6578)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0051),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0022/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0079/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2024)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1501.)



P9_TA(2024)0157

Leitlinien für den Haushaltsplan 2025 – Einzelplan III

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2025, Einzelplan III – Kommission (2023/2220(BU))

(C/2024/6579)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die überarbeitete Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽¹⁾ (MFR-Überprüfung),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽⁴⁾, auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ⁽⁵⁾ und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seinen Zwischenbericht über den Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0223),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 204/765 vom 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 240.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 252.

⁽⁷⁾ ABl. C, C/2024/1195, 23.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1195/oj>.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0082.

⁽⁹⁾ ABl. C, C/2023/1084, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1084/oj>.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 115.

⁽¹¹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2021)0570) und auf den Standpunkt des Parlaments zu dem Vorschlag vom 23. November 2022 ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und seine darauf eingehende EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“),
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte vom 13. Dezember 2017 ⁽¹⁷⁾ und seine diesbezügliche EntschlieÙung vom 19. Januar 2017 ⁽¹⁸⁾, den Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vom 4. März 2021 und die Erklärung von Porto zu sozialen Angelegenheiten, die von den Mitgliedern des Europäischen Rates im Mai 2021 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“ von 2021,
- unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 ⁽²¹⁾ und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2024 zu den haushaltspolitischen Leitlinien für 2025 (6195/2024),
- gestützt auf Artikel 93 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹²⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 162.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽¹⁹⁾ ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>.

⁽²⁰⁾ ABl. L, 2024/792, 29.02.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

⁽²¹⁾ ABl. L 207 vom 22.2.2024, S. 1.

- unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0068/2024),

Ein auf die Menschen ausgerichteter EU-Haushalt 2025: Maßgeschneiderte Investitionen für ein besseres Leben und für eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit der Union

1. hebt hervor, dass ein verlässlicher, solider, flexibler und auf Investitionen ausgerichteter EU-Haushalt in Zeiten des geopolitischen und institutionellen Wandels, finanzieller Zwänge, des Klimawandels und gesellschaftlicher Herausforderungen unabdingbar ist, damit die politischen Maßnahmen der Union verwirklicht werden können, und ihm zentrale Bedeutung zukommt, wenn es gilt, den steigenden Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, sodass beim grünen und beim digitalen Wandel niemand zurückgelassen wird, für Wohlstand und Sicherheit für die Menschen zu sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu steigern;
2. weist nachdrücklich auf die schwierigen Begleitumstände des Haushaltsverfahrens 2025 hin, das in einer Zeit massiver internationaler Spannungen und Ungewissheiten und in einem Wahljahr durchgeführt wird, in dem das Parlament und die Kommission den Übergang von der aktuellen zur kommenden Wahlperiode bewältigen müssen; ist sich der gewichtigen, jedoch unvermeidlichen terminlichen Zwänge voll und ganz bewusst und fordert alle Beteiligten auf, diese Zwänge mit einer konstruktiven Herangehensweise entsprechend zu berücksichtigen;
3. bedauert zutiefst, dass es dem Rat bis Ende 2023 nicht gelungen ist, eine Einigung über die Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zu erzielen; stellt deshalb fest, dass es das Haushaltsverfahren in einer Situation einleiten musste, in der hinsichtlich mehrerer wichtiger Elemente in der Finanzplanung für 2025 keine Gewissheit bestand, und ist sich der bedauerlicherweise sehr engen und in manchen Fällen negativen Spielräume innerhalb der MFR-Obergrenzen voll und ganz bewusst;
4. ist der Ansicht, dass das Ergebnis der MFR-Überarbeitung hinter den ursprünglichen Bestrebungen des Parlaments zurückbleibt; hebt hervor, dass eine Überarbeitung der MFR-Verordnung eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist, die finanzielle Unterstützung der Ukraine auf mittlere Sicht sicherzustellen, eine Aufstockung der Mittel für gezielte politische Prioritäten einschließlich der Förderung der strategischen Autonomie der EU zu ermöglichen und die Programme der Union und die Flexibilität des Haushalts zu sichern, obwohl die Zinssätze höher als erwartet ausfallen und daher die Anleihekosten der Union über der Planung liegen; stellt fest, dass das jährliche Haushaltsverfahren für 2025 das erste Verfahren sein wird, das zur Gänze auf der überarbeiteten MFR-Verordnung beruht;
5. weist darauf hin, dass die von den drei Organen im Rahmen der MFR-Vereinbarung für 2020 vereinbarte gemeinsame Erklärung, wonach bei den Ausgaben zur Deckung der NGEU-Finanzierungskosten angestrebt werden soll, die Kürzung von Programmen und Mitteln zu vermeiden, weiterhin Gültigkeit hat und der Haushaltsbehörde zur Orientierung dient, und zwar insbesondere mit Blick auf die Inanspruchnahme des Instruments für das Aufbauinstrument der Europäischen Union für die Deckung von zumindest einem Teil der Mittelunterdeckung bei NextGenerationEU; will daher sicherstellen, dass alle Programme mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden und dass die Flexibilität und die Reaktionsfähigkeit des Haushalts während des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens gewahrt bleiben; besteht darauf, dass die Kommission während des gesamten Haushaltsverfahrens verlässliche, aktuelle und präzise Informationen zu den NGEU-Anleihekosten und zu den erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitstellt;
6. fordert den Rat und die Kommission auf, die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union in vollem Umfang anzuwenden; hebt insbesondere hervor, dass die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für den Zugang zu EU-Mitteln ist; hebt hervor, dass Mittel nur ausgezahlt werden können, wenn die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Anforderungen erfüllen; weist erneut darauf hin, dass systemische Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit wie etwa der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung oder die jüngsten Versuche in einigen Mitgliedstaaten, gegen die Unabhängigkeit der Justiz vorzugehen, definitiv Risiken für die finanziellen Interessen der EU und den Schutz des EU-Haushalts sind, und fordert die Kommission auf, keine Rückschritte bei den Errungenschaften im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zuzulassen; fordert die Kommission erneut auf, unbedingt dafür zu sorgen, dass ausgesetzte EU-Mittel im Einklang mit dem an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus über lokale Verwaltungen und Organisationen der Zivilgesellschaft bei den Bürgern, Unternehmen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen einschlägigen Interessenträgern ankommen;

7. hebt hervor, dass die EU rechtlich verpflichtet ist, die Fremdkapitalkosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument – EURI) zurückzuerstatten und dass es bei diesen Ausgaben keinen Ermessensspielraum im EU-Haushalt gibt; stellt fest, dass die Fremdkapitalkosten davon, wie rasch die Auszahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erfolgen, sowie von Marktschwankungen bei den Anleiherenditen abhängen und daher zwangsläufig schwer einzuschätzen und volatil sind; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Fremdkapitalkosten für das EURI zur Gänze über die Obergrenzen des MFR hinaus in ein besonderes Instrument für das EURI hätten eingestellt werden sollen, um innerhalb der Rubrik 2b wieder einen gewissen Spielraum herzustellen und den haushaltspolitischen Freiraum im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Instruments für einen einzigen Spielraum zu schützen; strebt an, dafür zu sorgen, dass die Anwendung des Kaskadenmechanismus des EURI im überarbeiteten MFR keine Regelungen zur Folge hat, die unangemessene Kollateralschäden für geplante Ausgaben oder Verfügbarkeiten im Rahmen der nicht-thematischen besonderen Instrumente verursachen würden;

8. weist darauf hin, dass die europäische Wirtschaft Prognosen⁽²²⁾ zufolge kaum wachsen wird (0,9 % im Jahr 2024 und 1,7 % im Jahr 2025) und die Inflation voraussichtlich weit über dem Wert von 2 % bleiben wird, der als automatischer Deflator für den MFR herangezogen wird (3,0 % im Jahr 2024 und 2,5 % im Jahr 2025); stellt fest, dass dies einen anhaltenden Kaufkraftverlust für einen Haushalt bedeutet, der stets ausgeglichen sein muss und durch absolute Beträge begrenzt ist; hebt den sehr niedrigen Abrufsatz für die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel in den letzten Jahren hervor (0,46 % im Haushaltsplanentwurf 2024), was auf die kombinierten Auswirkungen der Inflation, der geringen Höhe der Mittel für Zahlungen und der höheren Einnahmen aus manchen anderen Eigenmittelquellen zurückzuführen ist; bekräftigt seinen Standpunkt, dass Rabatte und andere Korrekturmechanismen dauerhaft abgeschafft werden sollten und dass in der Zwischenzeit Bruttoverminderungen der nationalen BNE-Beiträge einem festen Deflator von bis zu 2 % jährlich unterliegen sollten;

9. bedauert, dass die Reform des Eigenmittelsystems im Rat nicht vorankommt; weist auf seinen Standpunkt zu den geänderten Vorschlägen der Kommission hin, in dem die Einführung neuer Eigenmittel befürwortet wird; ist der Ansicht, dass der zusätzliche finanzielle Bedarf aufgrund der Darlehen für NextGenerationEU mit der Einführung neuer echter Einnahmequellen im Einklang mit dem Fahrplan in der Interinstitutionellen Vereinbarung gedeckt werden könnte und dass durch diese Einführung somit die Spielräume und die Flexibilitätsmechanismen gewahrt wären, was wiederum haushaltspolitische Beschlüsse über unvorhergesehene Bedarfe und neue Initiativen zur strategischen Vorausschau erleichtern würde; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um frische, neue und vorzugsweise echte Eigenmittel und andere Einnahmequellen für den Unionshaushalt über die IIV hinaus zu ermitteln;

10. bedauert, dass die Möglichkeiten, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren oder neue Initiativen auf den Weg zu bringen, durch Haushaltsengpässe stark beeinträchtigt sind, und beabsichtigt, hier nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen und dabei den gestiegenen Erwartungen der EU-Bürger gerecht zu werden; ruft in Erinnerung, dass über die Obergrenzen des MFR hinaus ein zusätzliches besonderes Instrument geschaffen werden muss, damit der EU-Haushalt besser an Krisen angepasst werden kann und man rasch auf Krisen sowie auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen reagieren kann;

11. ist trotz dieser zahlreichen Zwänge entschlossen, einen kohärenten und einheitlichen Standpunkt zu wahren, der seinen festgelegten politischen Prioritäten und institutionellen Interessen gerecht wird, wozu auch gehört, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, strategische Abhängigkeiten zu verringern, den Einsatz sauberer Energie zu beschleunigen, die Verwirklichung des Ziels der Union, Klima und biologische Vielfalt in allen Bereichen zu berücksichtigen, sicherzustellen, die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten zu stärken und einen Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel zu leisten, wobei die negativen Auswirkungen auf Leitprogramme minimiert werden müssen und die Ausstrahlungseffekte des Wirtschaftswachstums für alle Menschen in der EU auf ein Höchstmaß gesteigert werden müssen;

Ein gerechter, fairer und inklusiver Haushalt, der allen EU-Bürgern bessere Chancen bietet und Wirtschaftswachstum sichert

12. stellt fest, dass erschweringliche Lebenshaltungskosten und der gesellschaftliche Zusammenhalt in allen EU-Mitgliedstaaten und ihren Regionen nach wie vor bestehende Herausforderungen sind, und weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle hochwertiger und zugänglicher öffentlicher Dienstleistungen hin; möchte Inklusivität und den Zugang zu Finanzmitteln immer dann stärken, wenn es angebracht ist und die einschlägigen Förderkriterien erfüllt sind, und die Finanzierungsmöglichkeiten ausweiten, indem die Hebelwirkung bestehender Mittel genutzt wird; ist der Ansicht, dass die soziale Dimension der EU-Ausgaben, die unabdingbar für deren Legitimität ist, auch künftig ein wichtiges bereichsübergreifendes Kriterium für alle Politikbereiche sein sollte;

⁽²²⁾ Europäische Kommission: European Economic Forecast Winter 2024: A delayed rebound in growth amid faster easing of inflation, 2023.

13. betont, dass der EU-Haushalt in erster Linie ein Investitionsinstrument mit Hebelwirkung ist, das die Ziele und die Politikgestaltung der EU voranbringen kann und Maßnahmen der Einzelstaaten ergänzt und somit den Bedürfnissen aller Menschen in der EU Rechnung trägt; weist auf die große Bedeutung der Aufbau- und Resilienzfazilität hin, wenn es gilt, die Widerstandsfähigkeit der EU zu steigern und die sozioökonomischen Auswirkungen vergangener und gegenwärtiger Krisen zu lindern; ist der Ansicht, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden sollten, damit die Gelder aus diesen beiden wichtigen Finanzierungsquellen der EU wirksam und unverzüglich ausgegeben werden;

14. ist fest entschlossen, den EU-Haushalt dafür zu nutzen, für die Bürger und die Wirtschaft im Binnenmarkt einen spürbaren und deutlichen Nutzen zu erzielen und die Ziele des Grünen Deals zu verwirklichen, indem mit dem EU-Haushalt die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in den innovativsten Wirtschaftszweigen unterstützt, die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Arbeitsmarkts durch die Heranbildung qualifizierter Arbeitskräfte und Talentförderprogramme sichergestellt, die Arbeitslosigkeit bekämpft, die Wettbewerbsfähigkeit Europas gestärkt und die Verteidigungsbereitschaft der EU erhöht wird; vertritt die Auffassung, dass technologische Autonomie und nachhaltiges Wachstum für die Verwirklichung der langfristigen Energie- und Klimaziele der EU von entscheidender Bedeutung sind; fordert erneut, dass eine angemessene Mittelausstattung für die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) als das Rückgrat der europäischen Wirtschaft sowie von Start-up-Unternehmen, jungen Menschen, Landwirten, Lehrkräften und Beschäftigten im Verkehrsgewerbe beibehalten wird; erachtet es als dringend geboten, dass die Energie- und Verkehrsinfrastruktur weiter verbessert wird, Investitionen in die Stärkung der Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Gemeinwohls, den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die soziale und territoriale Inklusion getätigt werden und schutzbedürftige, abgelegene und ländliche Gemeinschaften, einschließlich intelligenter Dörfer, unterstützt werden; weist darauf hin, dass mit dem Haushalt für den grünen Wandel gesorgt und gleichzeitig eine hochwertige Landwirtschaft unterstützt und der Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung und Bildung sichergestellt werden muss;

15. hebt den bedeutenden Einfluss von Forschung und Innovation auf Wettbewerbsfähigkeit, langfristiges Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union hervor; weist auf die seit Langem bestehende Initiative hin, die Investitionsintensität der EU im Bereich Forschung und Entwicklung auf 3 % des BIP anzuheben; stellt fest, dass es eine Lücke zwischen dem Ziel und den tatsächlich bereitgestellten Mitteln gibt; betont, dass die technologische Vorreiterrolle der EU für die Umsetzung des Grünen Deals und der Gesundheitsunion entscheidend ist, da dadurch entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der EU Arbeitsplätze für hoch qualifizierte Arbeitskräfte geschaffen werden und die Exzellenz von Forschung und Innovation in der EU gestärkt wird; ist zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass die verfügbaren Mittel lediglich für einen Teil aller eingereichten Anträge ausreichen, was dazu führt, dass die Programme stark überzeichnet sind und Forscher konkurrierende Weltgegenden bevorzugen;

16. betont, dass nachhaltige und langfristige Lösungen bereitgestellt werden müssen, um strukturelle demografische Herausforderungen zu bewältigen und die Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte aus weniger entwickelten Gebieten und Städten der EU einzudämmen; hebt hervor, dass finanzielle Mittel gebraucht werden, um unter Bevölkerungsschwund leidende Gebiete durch Investitionen in die Sozial- und die Bevölkerungspolitik, durch die Familien unterstützt werden, wiederzubeleben und die alternde Bevölkerung in Europa im Hinblick auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Mobilität und öffentlichen Dienstleistungen angemessen zu unterstützen;

17. besteht darauf, dass möglichst viele Finanzmittel im Wege von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps in Anspruch genommen werden, um Lernen und Unternehmertum zu fördern, die Kompetenzen, die formale, nichtformale und informelle Bildung und die Vermittelbarkeit junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die soziale Inklusion voranzubringen; bekräftigt, dass dafür gesorgt werden muss, dass beide Programme Chancengleichheit gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf Menschen aus benachteiligten Verhältnissen aus der gesamten EU und assoziierten Ländern liegen muss; ist nach wie vor der Ansicht, dass Mobilitätsstipendien im Rahmen von Erasmus+ verstärkt unterstützt werden müssen, damit sie die steigenden Lebenshaltungskosten abdecken und damit für Zugänglichkeit, Chancengleichheit und eine inklusive Beteiligung gesorgt ist, insbesondere indem der Mindestzuschuss pro Teilnehmer auf ein hinreichendes Niveau angehoben wird;

18. hält es für geboten, dass die Europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird, und fordert die Kommission auf, Überlegungen darüber aufzunehmen, wie im nächsten Programmplanungszeitraum die Sozialausgaben im EU-Haushalt nachverfolgt werden können; hebt die wichtige Rolle des EU-Haushalts hervor, wenn es gilt, einen Beitrag zu Initiativen zu leisten, die den sozialen Dialog stärken, lokale und regionale soziale Maßnahmen wirkungsvoller machen und jedermann den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen ermöglichen; weist erneut darauf hin, dass es einer europäischen Strategie für ältere Menschen mit konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ausgrenzung, Einsamkeit und Isolation bedarf; ruft außerdem in Erinnerung, dass die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 umfassend umgesetzt werden muss, um die Lebensbedingungen dieser Menschen in der EU zu verbessern; hebt den Fall der europäischen Straßenverkehrsunternehmen hervor, die sich in jedem Mitgliedstaat mit anderen Herausforderungen konfrontiert sehen, die von steigenden Kosten bis hin zu Kapazitätsengpässen reichen, und betont, dass es Flexibilität und besserer Arbeitsbedingungen bedarf; hält es für geboten, die bestehenden Vorschriften für ihren Schutz zu stärken und zusätzliche Mittel zur Überwachung der Arbeitsbedingungen in allen Mitgliedstaaten bereitzustellen; hebt in diesem Zusammenhang den Nutzen der Entwicklung von IT-Tools auf EU-Ebene hervor, die dazu beitragen, die Umsetzung von Verwaltungsaufgaben und die Standardisierung von Bescheinigungen zu vereinfachen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, hinreichende Ressourcen für die wirksame Umsetzung der EU-Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorzusehen, damit die Mobilität der Arbeitnehmer gefördert wird und Leistungen der Sozialversicherung leichter übertragen werden können; fordert, dass EU-Mittel für die Weiterentwicklung des Systems für den elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit verwendet werden und die weitere Digitalisierung der Sozialversicherungssysteme zugunsten einer fairen Mobilität der Arbeitskräfte gefördert wird;

20. stellt fest, dass Technologie und künstliche Intelligenz (KI) die Arbeitswelt einem raschen Wandel unterziehen; hebt das wirtschaftliche Potenzial hervor, das auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI-Technologien mit Blick auf das Wirtschaftswachstum Europas innewohnt, während sie gleichzeitig das Leben der Bürger in zahlreichen Bereichen wie Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Verkehr und Sicherheit verbessern können; fordert, dass dies im Wege der Zuweisung hinreichender Mittel in den Programmen und Maßnahmen der EU berücksichtigt wird; hält es für geboten, die grundlegenden digitalen Kompetenzen der Bürger zu verbessern, damit sie dem Bedarf von Unternehmen gerecht werden, und die Bürger gegen Desinformation zu wappnen; unterstützt die Maßnahmen der EU, die die nationalen Beschäftigungsstrategien für sich wandelnde Berufsbilder und Mobilität auf EU-Ebene in koordinierter Weise ergänzen, und hebt das Potenzial dieses Wandels für eine erfolgreiche und anpassungsfähige Erwerbsbevölkerung hervor, unter anderem durch die Förderung von beruflicher Umschulung und von Mobilität, wodurch für einen reibungslosen Wechsel in neue und aufkommende Beschäftigungsbereiche gesorgt wird;

21. ist beunruhigt über die zunehmende Zahl extremer Wetterereignisse wie schwere Brände, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen im Zusammenhang mit dem sich verschärfenden Klimawandel in ganz Europa; hält es daher für geboten, dass für ausreichende Mittel für das Katastrophenschutzverfahren der EU gesorgt wird, und fordert eine bessere Konsolidierung der Notfallabwehrkapazität der EU, indem die gemeinsamen medizinischen Notfallteams gestärkt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Mittel auch über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die Soforthilfereserve rasch bereitgestellt werden können;

22. betont, dass für die in der Verordnung über das Programm EU4Health festgelegten Tätigkeiten angemessene Mittel bereitgestellt werden müssen; weist darauf hin, dass die Preise von Arzneimitteln und Gesundheitstechnologien die Möglichkeiten der Patienten, darauf zuzugreifen, erheblich beeinflussen; betont, dass unerschwingliche Arzneimittel ein echtes Hindernis für eine Behandlung darstellen, und fordert die Umsetzung konkreter Maßnahmen, um diese Herausforderungen zu bewältigen; fordert in diesem Zusammenhang eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene und die gemeinsame Beschaffung von Arzneimitteln, um die Kosten zu senken; hält es für geboten, Kinderkrankheiten zu bekämpfen und dabei den Schwerpunkt auf seltene Krankheiten zu legen; betont insbesondere den Stellenwert von Europas Plan gegen den Krebs; fordert ein ambitioniertes Budget für den Cluster „Gesundheit“ im Rahmen von Horizont Europa, damit die EU wirksam auf künftige Gesundheitskrisen reagieren, zur Stärkung der Gesundheitssysteme beitragen und die physische und psychische Gesundheit der Menschen verbessern kann, indem sie die Gesundheitsversorgung erschwinglicher und leichter zugänglich macht; weist darauf hin, dass Herz-Kreislauf-Erkrankungen nach wie vor die häufigste Todesursache in der EU sind; ist der Ansicht, dass die Bekämpfung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Investitionen in gezielte Maßnahmen zur Förderung der personalisierten Medizin und elektronischer Gesundheitsdienste unerlässlich ist, da auf diese Weise die Vorbeugungs- und Behandlungsstandards angehoben werden und alle Bürger den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten; betont, dass die in manchen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren eingetretenen Engpässe bei Arzneimitteln verhindert werden müssen; weist darauf hin, dass Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden müssen, damit alle Frauen eine gleichwertige Gesundheitsversorgung, unter anderem im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, in Anspruch nehmen können, und ruft in Erinnerung, dass die Gesundheit von Frauen auch künftig eine Priorität in Politik und Forschung sein muss;

23. hält es für geboten, das Kompetenzdefizit, das Problem der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte und die Korrelation zwischen dem Bedarf des Marktes und dem Angebot an Kompetenzen anzugehen und dabei auch die Lage in verschiedenen Regionen der EU zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass die wichtigsten Bereiche für Ausbildungen und Umschulungen insbesondere mit Blick auf die Förderung grüner und digitaler Kompetenzen festgelegt werden müssen, damit die Arbeitskräfte in der EU auch künftig im Wettbewerb bestehen können; hebt hervor, dass es weiterer Investitionen bedarf, um die Bildungssysteme in der EU zu modernisieren, Talentförderprogramme einzurichten und Anreize für Jungunternehmer zu setzen; fordert, dass das Europäische Jahr der Kompetenzen und der Europäische Bildungsraum rascher umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, die im Zuge des Europäischen Jahres der Kompetenzen als zentral ermittelten Lösungen rasch umzusetzen, und hält eine bessere Zusammenarbeit mit Unternehmen für geboten, wobei dies auch den EU-Jugendtest und das Verbot unbezahlter Praktika umfasst; weist entsprechend den auf der Konferenz zur Zukunft Europas angenommenen Empfehlungen darauf hin, dass ein mit finanziellen Mitteln ausgestatteter europäischer Bildungsplan erstellt werden muss, um eine hochwertige Bildung und Lehrerbildung zu fördern und die Schulabbrecherquote zu senken;

24. hebt den Mehrwert von Förderprogrammen in den Bereichen Demokratie sowie Rechte und Werte hervor und weist erneut auf die große Bedeutung hin, die dem EU-Haushalt für die Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU, der Kultur und der Bürgerrechte, für den Aufbau widerstandsfähiger Gesellschaften und für die Unterstützung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Solidarität, der Inklusivität, der Gerechtigkeit, der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, zukommt; wünscht sich eine Aufstockung der einschlägigen Haushaltslinien und eine Stärkung der einschlägigen Gremien, um Polarisierung und die Zunahme des politischen Extremismus zu bekämpfen, das mangelnde Vertrauen in die Institutionen zu beheben, die partizipative Demokratie und die Grundrechte zu fördern und Rückschritte im Bereich der Demokratie, die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit, den schrumpfenden Handlungsspielraum für Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf lokaler, nationaler und EU-Ebene in diesem Bereich tätig sind, und die Instrumentalisierung des Euroskeptizismus zu verhindern; fordert, dass für die Bereitstellung hinreichender EU-Mittel für das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ gesorgt wird, und hebt die wertvolle Arbeit hervor, die im Rahmen des Aktionsbereichs „Werte der Union“, mit dem Organisationen der Zivilgesellschaft unmittelbar gefördert werden, und im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ und des Aktionsbereichs „Gleichstellung und Rechte“ geleistet wird; weist erneut darauf hin, dass der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und der Förderung der Rechte auf sichere Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des entsprechenden Zugangs sowie des Zugangs zu Frauenrechtsorganisationen und zu Initiativen und Gremien der EU zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen die erforderlichen Mittel zugewiesen werden sollten; fordert die Kommission auf, den Zugang zum Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu erleichtern und für Flexibilität bei der Weitervergabe an lokale und Basisorganisationen durch die Akteure in den Mitgliedstaaten zu sorgen, damit sichergestellt ist, dass die Gelder bei denjenigen ankommen, die besonders bürgernah tätig sind;

25. fordert die Kommission auf, die Unterstützung der EU für den Schutz von Bürgern, Minderheiten, Religionsgemeinschaften und des öffentlichen Raums vor terroristischen Bedrohungen und für die Bekämpfung von Radikalisierung und terroristischen Online-Inhalten und des Anstiegs von Hetze, Antisemitismus, antimuslimischem Hass und Rassismus in ganz Europa und weltweit zu verstärken;

26. hebt die zunehmenden Bedrohungen und Gefahren hervor, die von gegen die Europäische Union gerichteten organisierten und gezielten Desinformationskampagnen durch ausländische Interessenträger ausgehen; fordert Finanzmittel für Horizont Europa und für von der Kommission und dem EAD gelenkte Tätigkeiten, um die Verbreitung von Desinformation in großem Maßstab zu bekämpfen und wirksamere Gegenmaßnahmen zu entwickeln; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, EU-Mittel für Maßnahmen aufzuwenden, mit denen die Medienkompetenz der Bürger erhöht wird; fordert eine Aufstockung der Mittel zur Bekämpfung von Hetze und terroristischen Online-Inhalten; hält es für geboten, journalistische Freiheit und Medienpluralismus mit Mitteln in angemessener Höhe im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu stärken und Journalisten, einschließlich Investigativjournalisten, Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft, die mit Vergeltungsmaßnahmen wie etwa strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) konfrontiert sind, zu unterstützen; fordert eine angemessene Unterstützung der Kulturbranche, auch im Hinblick auf die Förderung der grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer Filme, Musikstücke und Videospiele; fordert daher mehr Mittel für das Programm Kreatives Europa;

Ein Haushalt, mit dem Ergebnisse bei strategischen Prioritäten erzielt werden

27. hält es für geboten, die strategischen Abhängigkeiten der EU in wichtigen Bereichen zu verringern; begrüßt zwar die neue STEP-Verordnung, weist jedoch darauf hin, dass es einer strukturellen Antwort auf den Investitionsbedarf in den strategischen Branchen bedarf, damit bahnbrechende Technologien leichter ermittelt, weiterentwickelt und ausgebaut werden können; bedauert, dass die aktuelle Mittelausstattung von Horizont Europa in dieser Hinsicht unzureichend ist, und fordert zusätzliche Mittel für Horizont Europa und weitere wichtige Unionsprogramme in diesem Bereich wie InvestEU, um das Ziel der offenen strategischen Autonomie zu erreichen; ist der Ansicht, dass die Abhängigkeit der EU bei der Versorgung mit Ressourcen zunehmend ein Problem darstellt; fordert weitere Investitionen der EU in den Aufbau ihrer offenen strategischen Autonomie, indem der zügigere Ausbau der erneuerbaren Energie, schnellere Genehmigungsverfahren, die Dekarbonisierung von Gebäuden und der Zugang zu kritischen Rohstoffen sichergestellt werden und widerstandsfähige Wertschöpfungsketten für industrielle Ökosysteme der EU entwickelt werden, insbesondere in wichtigen Bereichen wie der Gesundheitsversorgung und der Verteidigung; fordert eine angemessene Finanzierung, um die kontinuierliche Weiterentwicklung der derzeitigen europäischen Leitprogramme in der Weltraumbranche, darunter Copernicus, Galileo/EGNOS, die europäische Initiative für Satellitenkommunikation (GOVSATCOM) und die Weltraumlaageerfassung (SSA), sicherzustellen;

28. ist der Ansicht, dass der digitale Wandel zahlreiche Gelegenheiten zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und der Konnektivität und zur Weiterentwicklung digitaler Kompetenzen bietet; weist in diesem Zusammenhang auf die große Bedeutung des Programms „Digitales Europa“, der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales (CEF-Digital) und des Aktionsplans für digitale Bildung hin; weist erneut darauf hin, dass ein Bildungsangebot für Lehrkräfte und Lernende zum Thema KI, Kodierung und Robotik erforderlich ist, das aus den einschlägigen Programmen finanziert wird; hebt hervor, dass die ethische und diskriminierungsfreie Nutzung von KI, insbesondere im Bildungswesen und in der Kulturbranche, angemessen aus dem EU-Haushalt unterstützt werden muss; weist erneut darauf hin, dass von der EU finanzierte Programme erforderlich sind, um zusätzliche Investitionen in die Verbesserung der digitalen Kompetenz in der Gesellschaft zu tätigen und die digitale Kluft, einschließlich der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, in den Bereichen Bildung und lebenslanges Lernen zu überwinden;

29. hebt den hohen Stellenwert des EU-Haushalts hervor, wenn es gilt, Ergebnisse beim europäischen Grünen Deal zu erzielen und den Klimawandel zu bekämpfen, indem Emissionen gesenkt werden, die Nutzung erneuerbarer Energie gesteigert wird, eine Kreislaufwirtschaft geschaffen wird, die Ökosysteme geschützt werden und der besorgniserregende Rückgang der biologischen Vielfalt umgekehrt wird, wobei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit bewahrt wird und grüne Arbeitsplätze sowie Wachstum innerhalb der EU geschaffen werden; hebt die zentrale Bedeutung hervor, die dem LIFE-Programm zukommt, wenn es um die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und die Verwirklichung des Ziels der EU geht, im Einklang mit der EU-Klimaverordnung und dem Übereinkommen von Paris Klimaneutralität zu erreichen; ist zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, auch in Form von Wasserknappheit;

30. hebt hervor, dass die Sorge im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit und die hohen Energiepreise bedeuten, dass Energiearmut ein großes Problem ist und die europäische Wirtschaft und insbesondere KMU vor Herausforderungen stehen; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU-Investitionen in den laufenden Übergang der EU zur Klimaneutralität, einschließlich in Energieeffizienz sowie Forschung und Innovation im Bereich nachhaltiger CO₂-armer und CO₂-freier Technologien, und insbesondere in Bereiche gefördert werden müssen, die sich positiv auf die Senkung der Lebenshaltungskosten für Haushalte auswirken, wie etwa die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen; nimmt den massiven Investitionsbedarf für die Dekarbonisierung des Verkehrs und aufgrund des anhaltenden Anstiegs der Preise von Baumaterialien und Rohstoffen zur Kenntnis; weist auf den strategischen Wert der Ausweitung des TEN-V auf die östliche Nachbarschaft und einer stärkeren Anbindung an die strategischen Partner der EU hin; hebt die große Bedeutung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) und seine positive Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals und der Energiewende hervor;

31. betont, dass der Haushaltsplan 2025 mit den politischen Zielen der EU und ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen muss; betont, dass kontinuierlich daran gearbeitet werden muss, die in der IIV festgelegten Ziele in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes von Klima und biologischer Vielfalt beim Einsatz von Haushaltsmitteln der EU als Teil des umfassenderen Ziels, die EU bis spätestens 2050 klimaneutral zu machen, zu verwirklichen; weist erneut auf die Bestimmung in der IIV hin, wonach einschlägige Maßnahmen aufgezeigt werden müssen, die zu ergreifen sind, wenn die regelmäßige Bestandsaufnahme auf unzureichende Fortschritte bei der Erreichung der geltenden Ziele schließen lässt; ist besorgt über die Einschätzung der Kommission, dass das Ziel von 10 % für biodiversitätsbezogene Ausgaben in den Jahren 2026 und 2027 höchstwahrscheinlich nicht erreicht werden wird, sowie darüber, dass es keinen klaren Fahrplan für die Verwirklichung der vereinbarten Ziele gibt; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu überwachen und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

32. hebt den Stellenwert der Europäischen Stadtinitiative hervor und betont, dass ihre angemessene Finanzierung wichtig ist, damit all ihre Ziele verwirklicht werden können; fordert mehr direkte Finanzmittel für die lokalen Gebietskörperschaften, um ihren Kapazitätsaufbau, ihre technische Unterstützung und den Austausch bewährter Verfahren zu stärken; fordert eine Aufstockung der Ressourcen für die einschlägigen Agenturen, die der Arbeitsbelastung entsprechen muss, die sich aus der Agenda des europäischen Grünen Deals und insbesondere aus dem Paket „Fit für 55“ ergibt;

33. hebt den wesentlichen Beitrag der Landwirte und Fischer für die Gesellschaft hervor betont daher die große Bedeutung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik für die Ernährungssicherheit und für eine größere Autonomie der EU bei der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel; weist nachdrücklich auf die Rolle der GAP hin, wenn es darum geht, ein stabiles und angemessenes Einkommen für Landwirte in der EU und insbesondere für Klein- und Junglandwirte zu sichern; fordert konkrete Maßnahmen, um gegen die eigentlichen Ursachen der Unzufriedenheit der Landwirte in der EU vorzugehen, und fordert insbesondere sofort bereitzustellende Mittel und sofort umzusetzende Maßnahmen, um den Landwirten bei der Bewältigung der Auswirkungen der Inflation, der Kraftstoffkosten, neuer Produktionsstandards und den Veränderungen auf dem globalen Lebensmittelmärkte zur Seite zu stehen; hält es für geboten, neuen Landwirten und Junglandwirten zu helfen und so den Generationswechsel sicherzustellen und gleichzeitig gegen den Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel in der Lebensmittelbranche vorzugehen; weist darauf hin, dass die europäischen Landwirte mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, insbesondere mit übermäßiger Bürokratie und übermäßigem Verwaltungsaufwand, zunehmenden Überschneidungen bei den Vorschriften, Engpässen und schwierigen Arbeitsbedingungen; hebt hervor, dass die Auswirkungen der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Überschwemmungen, Dürren und Waldbränden auf diese Branchen besser eingedämmt werden müssen, indem gezielte Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden; fordert ein angemessenes Einkommen für alle in der Landwirtschaft; betont, dass Forschung und Innovation angemessen unterstützt und die Arbeitsnormen eingehalten werden müssen sowie angemessene Investitionen erforderlich sind, um alternative Einkommensquellen zu bieten und insbesondere durch Innovation den Übergang zu einem nachhaltigeren Lebensmittelsystem mit erschwinglicheren Lebensmitteln zu fördern, bei dem das Einkommen der Landwirte erhalten bleibt und gleichzeitig verhindert wird, dass die europäischen Landwirte unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren ausgesetzt sind, die den Standards der EU nicht entsprechen; erwartet, dass im Rahmen des strategischen Dialogs über die Zukunft der Landwirtschaft alle relevanten Fragen, einschließlich präventiver Aspekte, behandelt werden;

34. bekräftigt, dass alle Programme, Strategien und Tätigkeiten der EU so umgesetzt werden sollten, dass bei der Verwirklichung ihrer Ziele die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird; begrüßt unter diesem Aspekt die Arbeit der Kommission im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und betont, dass ihre Methode zur Nachverfolgung gleichstellungsbezogener Ausgaben weiterentwickelt werden muss, damit die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Ausgaben der EU, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehen, erfasst werden können; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dieser Methode für den Haushaltsplan 2025 zusammen mit der systematischen Erhebung, Berichterstattung und Bewertung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten nachzuweisen;

Ein zukunftsfester Haushalt für eine Welt im Wandel

35. weist erneut darauf hin, dass eine Migrations- und Asylpolitik umgesetzt werden muss, die auf Solidarität, geteilter Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte beruht und im Einklang mit den Werten der Union und ihren internationalen Verpflichtungen steht; betont, dass ein wirksames, humanes und faires Management und ein wirksamer, humaner und fairer Schutz der Außengrenzen der Union für die Sicherheit der Union und die Gewährleistung einer reibungslosen und effizienten Umsetzung der Migrations- und Asylpolitik der Union von entscheidender Bedeutung sind, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des neuen Migrations- und Asylpakets, auch was effektive, sichere und menschenwürdige Verfahren der Aufnahme, Integration, Rückführung und Rückübernahme betrifft; hebt die maßgebliche Rolle hervor, die der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) in diesem Zusammenhang spielen; weist erneut darauf hin, dass der freie Personenverkehr in der Union gewahrt werden muss; weist darauf hin, dass sich Rumänien und Bulgarien im März 2024 dem europäischen Schengen-Raum ohne Binnengrenzen angeschlossen haben, und hält es für geboten, rasch einen vollständigen Beitritt zu vereinbaren und umzusetzen, der auch den Landweg (Straße und Schiene) umfasst; ist bestrebt, die im Haushaltsplan 2025 für diese Zwecke verfügbaren Mittel auf ein Höchstmaß aufzustocken; ist der Ansicht, dass die EU eng mit ihren Nachbarn und den Herkunfts- und Transitdrittstaaten zusammenarbeiten muss, um eine stabile, nachhaltige und inklusive Entwicklung zu fördern und gegen die eigentlichen Ursachen der Migration vorzugehen, damit auf diese Weise irregulärer Migration vorgebeugt wird und schutzbedürftige Menschen vor Schleuser- und Menschenhändlernetzen sowie vor dem Tod auf See geschützt werden; hebt insbesondere die zunehmenden Zuständigkeiten der für die Grenzüberwachung und den Grenzschutz zuständigen Agenturen, die Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und die Einhaltung der Grundrechte hervor; betont, dass sämtliche in den Bereichen Sicherheit, Justiz, Strafverfolgung, Asyl und Migration sowie Grenzschutz tätigen Agenturen mit angemessenen Finanz- und Personalressourcen ausgestattet werden müssen und ihr Personal hinreichend geschult werden muss, damit sie ihr Mandat wahrnehmen können; fordert, dass ein besonderer Schwerpunkt auf die korrekte Umsetzung und Verwaltung von IT-Großsystemen der EU gelegt wird, die zum Sicherheitsumfeld der Union beitragen;

36. betont, dass die EU umgebende Sicherheitsumfeld weiterhin sehr instabil ist; wird auch in Zukunft den Schwerpunkt auf die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten legen, um den beispiellosen geopolitischen Herausforderungen besser begegnen zu können; vertritt die Auffassung, dass dem EU-Haushalt mit Blick auf eine gemeinsame EU-Verteidigungsstrategie und eine vermehrte Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei Sicherheit und Verteidigung ein hoher Stellenwert zukommt; möchte seine erfolgreichsten und sachdienlichsten Programme wie etwa den Europäischen Verteidigungsfonds und die diesbezüglichen Agenturen stärken, um die europäische Souveränität voranzubringen; möchte die Synergien und die Effizienz von Investitionen auf EU-Ebene im Verteidigungsbereich unterstreichen, insbesondere auf dem Gebiet der militärischen Mobilität, des Schutzes und der Interoperabilität der Infrastruktur; betont, dass Themen wie Desinformation als wachsende politische und sicherheitspolitische Herausforderung angegangen werden müssen, insbesondere nach dem Krieg Russlands gegen die Ukraine, wie auch Cyberkriminalität oder organisierte Kriminalität mit grenzübergreifender Dimension;

37. verurteilt erneut den Krieg Russlands gegen die Ukraine und betont, dass dieser Krieg den Krieg in die Nachbarschaft der Europäischen Union zurückgebracht und sich auf Lieferketten, Handel und Wirtschaftsbeziehungen ausgewirkt hat; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine im Kampf für ihre Freiheit und Demokratie; bedauert die schrecklichen Auswirkungen auf das Leben, das Leid des ukrainischen Volkes sowie die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unprovokierten und nicht zu rechtfertigenden russischen Angriffskriegs für die Menschen in Europa; ist der Ansicht, dass der Haushalt 2025 dazu beitragen sollte, die Auswirkungen der Lebenshaltungskostenkrise und der Inflation einzudämmen; weist darauf hin, dass manche Mitgliedstaaten – insbesondere die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen – und anfällige Wirtschaftszweige in besonderem Maße von den Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine betroffen sind und Unterstützung in Bereichen wie Landwirtschaft oder Infrastruktur, aber auch – im Geiste der Solidarität innerhalb der EU – im Bereich der militärischen Mobilität verdienen;

38. ist nach wie vor entschlossen, der Ukraine im Wege der vorgeschlagenen Ukraine-Fazilität zu helfen und ihr unter die Arme zu greifen, aus der Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen für die Schadensbeseitigung, die Erholung und den Wiederaufbau des Landes, für Makrofinanzhilfe, die institutionelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Aufwärtskonvergenz und öffentliche Investitionen sowie auf ihrem Weg zum EU-Beitritt geleistet werden soll; hebt hervor, dass es dringend geboten und möglich ist, die Unterstützung für die Ukraine und die Wiederaufbaubemühungen mit einem konstruktiven Heranführungsprozess zu kombinieren, mit dem Reformen und eine schrittweise Annäherung an den Besitzstand der EU gefördert werden; weist darauf hin, dass die humanitäre Hilfe für die Ukraine nicht aus der Fazilität gedeckt wird, und betont deshalb, dass ausreichende Ressourcen für die humanitäre Hilfe in diesem Zusammenhang auch im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden müssen;

39. vertritt die Auffassung, dass die Unterstützung für die Länder des westlichen Balkans mit Blick auf die Erweiterung der EU nach wie vor wichtig ist, und begrüßt den neuen Wachstumsplan der Kommission für den Westbalkan als sinnvollen Schritt bei der weiteren Unterstützung der Länder des westlichen Balkans hinsichtlich der wirtschaftlichen Konvergenz mit dem EU-Binnenmarkt; betont, dass die Bewerberländer bei der Umsetzung der erforderlichen Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt, insbesondere in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, die Korruptionsbekämpfung und die Demokratie, und bei der Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit sowie bei der Verhinderung und Abwehr hybrider Bedrohungen dauerhaft unterstützt werden müssen;

40. begrüßt den Beschluss, der Ukraine und der Republik Moldau jeweils den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, und beharrt darauf, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, um ihren Beitrittsprozess zu unterstützen; betont, dass die Mittelzuweisung für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) und die einschlägigen Haushaltslinien im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ im Jahr 2025 die Zusammenarbeit mit Moldau und Georgien im Einklang mit der Einigung über die Überarbeitung des MFR positiv beeinflussen sollte;

41. hebt hervor, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt für die Stellung der Europäischen Union als weltweite Führungsmacht unabdingbar ist, damit sie ihre Rolle als friedliche stabilisierende Kraft in der Welt wahrnehmen kann, wobei in diesem Rahmen die geopolitischen Interessen der Union in der Welt gestärkt werden; weist nachdrücklich darauf hin, dass das Finanzpolster des Instruments aufgebraucht ist und dringend aufgestockt werden sollte;

42. hebt darüber hinaus die Bedeutung des NDICI-Programms für die Unterstützung bei globalen Herausforderungen, die Förderung von Menschenrechten, Freiheiten und Demokratie, den Aufbau von Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt im Rahmen eines umfassenden Überwachungs- und Kontrollsystems hervor;

43. bedauert, dass die Kommission Zahlungen an Drittstaaten nicht wirksamer an Bedingungen knüpft, um die geopolitischen Interessen der Union durchzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Migrationspolitik der Union, ihre Verteidigungsanliegen und die Menschenrechte; fordert die Kommission auf, im Einklang mit den besonderen politischen Interessen der Union besondere Bedingungen und Etappenziele an ihre Zahlungen an Drittstaaten zu knüpfen und unverzüglich einen großen Teil der Zahlungen auszusetzen, wenn ein Drittstaat die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt; erwartet von allen zuständigen designierten Kommissionsmitgliedern, dass sie sich in ihren Anhörungen dazu bekennen, die Unterstützung aus dem EU-Haushalt für Drittstaaten an strengere interessenbasierte Bedingungen zu

44. hält es für geboten, die Haushaltslinien für die südliche und östliche Nachbarschaft aufzustocken, um politische, wirtschaftliche und soziale Reformen in diesen Regionen zu fördern und um Flüchtlinge zu unterstützen, indem insbesondere für eine dauerhafte, verstärkte und verlässliche Finanzierung der einschlägigen Akteure und Agenturen gesorgt wird, die der Höhe des Bedarfs gerecht wird, damit die Menschen vor Ort im Wege eines umsichtigen Verteilungsmechanismus erreicht werden können, der mit den Vorschriften der EU zur Verhinderung der unrechtmäßigen Verwendung von EU-Mitteln vollständig im Einklang steht;

45. weist darauf hin, dass die humanitäre Hilfe der EU für Zivilisten, die unbedingt Unterstützung benötigen, unerlässlich ist und zur Schaffung von Stabilität und Frieden in den betroffenen Regionen beiträgt und dass die Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe im Einklang mit internationalen Urteilen, einhergehend mit den üblichen Screening- und Überwachungsverfahren, gewährleistet werden muss und nicht behindert werden darf; erwartet, dass sich der Finanzbedarf für humanitäre Hilfe aufgrund von Kriegen, zunehmender geopolitischer Instabilität, anhaltender extremer Armut und häufigeren Naturkatastrophen weiter erhöht; ist ausgehend von diesen Annahmen der Auffassung, dass die EU die humanitäre Hilfe erheblich aufstocken muss, um den verstärkten Bedarf vor Ort, insbesondere für die bedürftigen Menschen im Nahen Osten, zu decken;

46. bekräftigt, dass es unmissverständlich die brutalen Terroranschläge verurteilt, die die Hamas am 7. Oktober 2023 gegen Israel und seine Bevölkerung begangen hat, und bringt sein tiefstes Leid für die unschuldigen Opfer auf beiden Seiten zum Ausdruck; betont, dass aus dem Unionshaushalt weiterhin Unterstützung geleistet werden muss, um Frieden und Stabilität in der Region zu schaffen, Hass, politischen Extremismus und Fundamentalismus zu bekämpfen und die Menschenrechte zu fördern;

47. weist auf seine am 18. Januar 2024 angenommene EntschlieÙung hin, in der die Rolle des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) anerkannt wird, das derzeit für mehr als eine Million Binnenvertriebene Zuflucht bietet und die größte Plattform für humanitäre Hilfe für die Bevölkerung im Gazastreifen darstellt, wo sich die humanitäre Lage für die gesamte Bevölkerung verschlechtert, einschließlich des Mangels an Unterkünften, sauberem Wasser, Nahrungsmitteln und medizinischer Hilfe; bekräftigt daher, dass eine kontinuierliche und berechenbare EU-Finanzierung wichtig ist; begrüßt den Umstand, dass die Vereinten Nationen unverzüglich eine Untersuchung eingeleitet haben, nachdem schwerwiegende Vorwürfe in Bezug auf Personen erhoben wurden, die angeblich in die Terroranschläge gegen Israel vom 7. Oktober 2023 verwickelt gewesen sein sollen, sowie die von der Agentur bereitgestellten Informationen und umgehend ergriffenen Maßnahmen, insbesondere um die bestehenden Verträge sofort zu kündigen; nimmt die Forderung der Kommission nach einer externen Prüfung zur Kenntnis, bei der die vom UNRWA vereinbarte Säulenbewertung der Kontrollsysteme der Vereinten Nationen überprüft wird; befürwortet die von der Kommission eingeführten Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtssysteme und erinnert daran, dass bei der Verwendung von EU-Mitteln durch die Begünstigten die Vorschriften und Garantien der EU und das Völkerrecht eingehalten werden müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Umstand, dass die Kommission bei ihrer Überprüfung der EU-Hilfe für Palästina zu dem Schluss gekommen ist, dass die Kontrollen und bestehenden und wirksamen Garantien gut funktionieren und dass bislang keine Belege dafür gefunden wurden, dass Mittel für unbeabsichtigte Zwecke umgeleitet wurden, sowie die Risikobewertung und die damit verbundenen zusätzlichen Maßnahmen;

Die Programmdurchführung vorantreiben

48. weist auf die umfassende Unterstützung des Parlaments hin, die der Kohäsionspolitik bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union und bei der Ankurbelung der Wirtschaft der EU zukommt, wobei sie zu einem fairen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum und einer entsprechenden Entwicklung beiträgt, die wirtschaftliche und soziale Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen vorantreibt, den ökologischen und den digitalen Wandel unterstützt und Innovation und Beschäftigung fördert; bekräftigt seine Überzeugung, dass die Ziele der Kohäsionspolitik nur verwirklicht werden können, wenn die Verzögerungen bei der Programmdurchführung unmittelbar und dringlich angegangen werden; ist der Ansicht, dass eine solche Vorgehensweise zur Beschleunigung der Absorption und Durchführung außerdem der wirksamste Weg wäre, um den Mehrwert der EU-Ausgaben für die Menschen in der EU sicht- und spürbar zu machen; weist erneut darauf hin, dass mehr technische Hilfe erforderlich ist, um die Absorptionsfähigkeit der Mitgliedstaaten weiter zu fördern;

49. hebt hervor, dass die EU-Haushaltsmittel bei den EU-Bürgern und KMU ankommen müssen; weist darauf hin, dass die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, benutzerfreundliche und verständliche Websites und Portale, der Abbau von Bürokratie und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen unabdingbar sind, damit lokale und regionale Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jungunternehmer und KMU einfacher auf EU-Programme zugreifen können;

50. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission eindringlich auf, die Durchführung der unter geteilter Mittelverwaltung stehenden operationellen Programme zu beschleunigen und insbesondere bei den Kohäsionsmitteln für einen zügigen Haushaltsvollzug zu sorgen; stellt fest, dass der Anteil der Mittel der Programme des Zeitraums 2014-2020, der nicht in Anspruch genommen wurde, wieder den Mitgliedstaaten zugewiesen werden sollte, damit diese die regionalen Unterschiede weiter verringern können; fordert eine rasche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne einschließlich einer Bewertung des Umsetzungsprozesses, der Hindernisse und der Ergebnisse durch die Kommission; ist besorgt darüber, dass eine unzureichende Mittelausschöpfung – sofern sie nicht rasch korrigiert wird – eine Zahlungskrise in Form eines Missverhältnisses zwischen dem Bedarf an Mitteln für Zahlungen und dem im Rahmen der MFR-Obergrenze 2026 und 2027 zur Verfügung stehenden Spielraum auslösen wird;

51. ist davon überzeugt, dass die Sorgfaltspflicht, die Rechenschaftspflicht und die Achtung der Werte der Union für alle Empfänger von EU-Mitteln und Durchführungspartner gelten sollten, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen und ungebührliche Einflussnahme zu vermeiden, und bekräftigt, dass wirksame und sorgfältig arbeitende Überwachungs- und Kontrollorgane wichtig sind, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und vor Gericht bringen, da für die Korruptionsbekämpfung ausgegebene Mittel einen hohen Nettorückfluss für die EU bewirken; ist deshalb der Ansicht, dass diese Organe mit hinreichenden Finanz- und Personalressourcen ausgestattet werden sollten, sodass sie ihre Aufgaben möglichst effizient wahrnehmen können; hebt in diesem Sinn hervor, dass die EU eine angemessene Aufsicht ausüben muss, damit der Finanzsektor zum Nutzen der Bürger und der Verbraucher tätig ist; fordert im Hinblick auf einen intakten, inklusiven und widerstandsfähigen Finanzsektor, dass die Ressourcen für die europäischen Finanzaufsichtsbehörden und -agenturen, die mit Aufsichtsaufgaben oder der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards diesbezüglich beauftragt sind, ausnahmslos so angepasst werden, dass allen neuen Regulierungsaufgaben, die die Verwirklichung dieser politischen Ziele mit sich bringt, Rechnung getragen wird;

52. fordert zusätzliche Bemühungen aller Beteiligten, um die Projektdurchführung und die Inanspruchnahme der anrechnungsfähigen Mittel voranzutreiben und somit die ungewöhnlichen noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) zu verringern; vertritt die Auffassung, dass die Jahre 2024 und 2025 genutzt werden sollten, um etwaige Engpässe, die eine wirksamere Durchführung erschweren, zu ermitteln und zu beheben; fordert Haushaltsmittel in angemessener Höhe, um die Programmdurchführung im Wege eines zusätzlichen Kapazitätsaufbaus und technischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten – insbesondere für Mitgliedstaaten mit größeren Absorptionsschwierigkeiten, auch bei den Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität –, zu beschleunigen, sowie Maßnahmen, mit denen faire, wettbewerbsorientierte und effiziente Beschaffungs- und Ausschreibungsverfahren gefördert werden, um die Durchführungsbemühungen zu stärken;

53. betont die große Bedeutung einer wirksamen Bekanntmachung und Sichtbarkeit von Maßnahmen und Programmen der EU, um für den Mehrwert zu sensibilisieren, den die EU für Bürger, Unternehmen und Partner bewirkt; fordert diesbezüglich hinreichende Mittelzuweisungen;

54. weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Durchführung gut konzipierter Programme nur mit der Unterstützung einer engagierten Verwaltung möglich ist; hebt die wichtige Tätigkeit von Einrichtungen und dezentralen Agenturen hervor und ist der Auffassung, dass sie mit hinreichenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können; unterstreicht, dass sich deren Aufgaben abhängig von den politischen Prioritäten wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel weiterentwickeln, und betont, dass neue Aufgaben und die Verlängerung ihrer Mandate mit entsprechenden neuen Ressourcen einhergehen müssen;

○
○ ○

55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zu übermitteln.



P9_TA(2024)0162

Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der EBWE durch die Union und Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die begrenzte und schrittweise Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit (COM(2024)0042 – C9-0009/2024 – 2024/0019(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/6580)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0042),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0009/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2024)0019

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2024 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2024/1246.)



P9_TA(2024)0168

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union (16005/2023 – C9-0018/2024 – 2023/0450(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6581)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16005/2023),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (16006/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0018/2024),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0081/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.



P9_TA(2024)0169

Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden (11945/2023 – C9-0344/2023 – 2023/0235(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/6582)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11945/2023),
 - unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden (11944/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0344/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0036/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien zu übermitteln.



P9_TA(2024)0170

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs – Carlo Alberto Manfredi Selvaggi

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2024 über die vorgeschlagene Ernennung von Carlo Alberto Manfredi Selvaggi zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0008/2024 – 2024/0801(NLE))

(Anhörung)

(C/2024/6583)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0008/2024),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0061/2024),
 - A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 17. Januar 2024 zur Ernennung von Carlo Alberto Manfredi Selvaggi zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
 - B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen von Carlo Alberto Manfredi Selvaggi bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Laufe dieser Bewertung einen Lebenslauf von Carlo Alberto Manfredi Selvaggi und dessen Antworten auf den schriftlichen Fragenkatalog, der ihm übermittelt worden war, erhalten hat;
 - C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 22. Februar 2024 eine Anhörung von Carlo Alberto Manfredi Selvaggi durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Carlo Alberto Manfredi Selvaggi zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und – zur Information – dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



C/2024/6698

12.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
11. November 2024
(C/2024/6698)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0651	CAD	Kanadischer Dollar		1,4848
JPY	Japanischer Yen		163,82	HKD	Hongkong-Dollar		8,2812
DKK	Dänische Krone		7,4574	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7857
GBP	Pfund Sterling		0,82680	SGD	Singapur-Dollar		1,4197
SEK	Schwedische Krone		11,5920	KRW	Südkoreanischer Won		1 489,97
CHF	Schweizer Franken		0,9369	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,0171
ISK	Isländische Krone		148,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,6719
NOK	Norwegische Krone		11,7865	IDR	Indonesische Rupiah		16 750,08
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6971
CZK	Tschechische Krone		25,339	PHP	Philippinischer Peso		62,461
HUF	Ungarischer Forint		409,63	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3440	THB	Thailändischer Baht		36,703
RON	Rumänischer Leu		4,9749	BRL	Brasilianischer Real		6,1877
TRY	Türkische Lira		36,5670	MXN	Mexikanischer Peso		21,8559
AUD	Australischer Dollar		1,6186	INR	Indische Rupie		89,8935

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6795

12.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114318

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6795)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.114318	
Mitgliedstaat	Finnland	
Region	Pohjois- ja Itä-Suomi, Keski-Suomi, Pirkanmaa, Etelä-Karjala, Kymenlaakso	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Euroopan komission alueellisia valtiontukia koskevien suuntaviivojen (2021/C 153/01) perusteella annettava ilmoitus Suomen aluetukikartasta	
Rechtsgrundlage		
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe		
Haushaltsmittel		
Beihilfehöchstintensität	20,0 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ELY-keskukset -	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6796

12.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116184

(C/2024/6796)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.116184	
Mitgliedstaat	Slowenien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Finančna pomoč zaradi težav v sektorju pšenice v letu 2023	
Rechtsgrundlage	Predlog Odloka o finančni pomoči zaradi težav v sektorju pšenice v letu 2023 (predlog z dne 2. 10. 2024)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel		
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2024	
Wirtschaftssektoren	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano Dunajska cesta 22, 1000 Ljubljana	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6842

12.11.2024

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT**

BESCHLUSS Nr. E8

vom 14. März 2024

**über die Einführung eines Verfahrens für die Vornahme von Änderungen an den Angaben zu den in
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten
Stellen, die in dem elektronischen Verzeichnis, das fester Bestandteil von EESSI ist, aufgeführt sind**

(Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)

(C/2024/6842)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾, wonach die Verwaltungskommission die gemeinsamen strukturellen Regeln für die elektronischen Datenverarbeitungsdienste erlässt und die Einzelheiten für den Betrieb des gemeinsamen Teils dieser Dienste festlegt,

gestützt auf Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Durchführungsverordnung“),

gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Elemente der Modernisierung des Systems zur Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen für soziale Sicherheit ist die Einrichtung eines elektronischen Verzeichnisses (im Folgenden „Trägerverzeichnis“) gemäß Anhang 4 Nummer 1 der Durchführungsverordnung, das Angaben über die nationalen Stellen enthält, die mit der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 befasst sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind für die Richtigkeit und Qualität der in das Trägerverzeichnis eingegebenen Informationen und deren Aktualisierung zuständig.
- (3) Es ist notwendig, ein Verfahren für die Vornahme von Änderungen einzuführen, um sicherzustellen, dass Änderungen dieses Trägerverzeichnisses strukturiert, einheitlich, überprüfbar und rechtzeitig vorgenommen werden.
- (4) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Durchführungsverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission die Kontaktadressen der in Artikel 1 Buchstaben m, q und r der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung genannten Stellen und der nach der Durchführungsverordnung bezeichneten Träger mitzuteilen.
- (5) Die Europäische Kommission hat sich bereit erklärt, diese Informationen an die Verwaltungskommission weiterzuleiten.
- (6) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 der Durchführungsverordnung legt die Verwaltungskommission Aufbau, Inhalt und Verfahren im Einzelnen, einschließlich des gemeinsamen Formats und des Musters, für die Mitteilung fest —

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

BESCHLIEßT:

1. Dieser Beschluss enthält Regeln für ein Verfahren zur Vornahme von Änderungen an den Daten der zuständigen Behörden, nationalen Träger, Verbindungsstellen und Zugangsstellen, die in Artikel 1 Buchstaben m, q und r der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung genannt sind.
2. Das Verfahren zur Vornahme von Änderungen gilt für den Inhalt des elektronischen Verzeichnisses, des sogenannten Trägerverzeichnisses.
3. Im Trägerverzeichnis sind die nationalen Stellen aufgeführt, die
 - a) sich am elektronischen Informationsaustausch zwischen den Behörden und Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beteiligen,
 - b) in den strukturierten elektronischen Dokumenten (gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung) genannt sind,
 - c) in der Vergangenheit Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht haben und nun geschlossen sind.
4. Im Trägerverzeichnis sind außerdem die Zuständigkeiten dieser nationalen Stellen gemäß Nummer 9 Buchstabe c aufgeführt.
5. Das Trägerverzeichnis ist die einzige verlässliche Quelle für die Feststellung der zuständigen Behörden, nationalen Träger, Verbindungsstellen und Zugangsstellen.
6. Jeder Mitgliedstaat bestimmt die verantwortlichen Ansprechpartner für die erstmalige Aufnahme und die weitere Bearbeitung der fachlichen und technischen Informationen im Trägerverzeichnis (im Folgenden „zentraler fachlicher Ansprechpartner für das Trägerverzeichnis“ und „zentraler technischer Ansprechpartner für das Trägerverzeichnis“). Jeder Mitgliedstaat bestimmt außerdem für jeden zentralen (fachlichen und technischen) Ansprechpartner für das Trägerverzeichnis einen stellvertretenden Ansprechpartner.
7. Jeder Mitgliedstaat bestimmt für jede Zugangsstelle einen zentralen für EESSI zuständigen Ansprechpartner (im Folgenden zentraler Ansprechpartner der Zugangsstelle) sowie einen stellvertretenden zentralen Ansprechpartner der Zugangsstelle. Diese sind die Ansprechpartner für die Träger und Stellen, die mit der jeweiligen Zugangsstelle in Verbindung stehen.
8. Für die Zwecke dieses Verfahrens gelten Änderungen als wesentlich, die die Anwendung der Verordnungen und somit die Koordinierung beeinflussen, indem sie den Versand oder die Weiterleitung strukturierter elektronischer Dokumente (SED) an den betreffenden Träger oder die zuständige Stelle möglicherweise behindern.
9. Eine wesentliche Änderung ist unter anderem
 - a) die Aufnahme einer Stelle, eines Trägers oder einer Zugangsstelle in EESSI,
 - b) Änderungen im Zusammenhang mit der Funktion einer Stelle oder eines Trägers,
 - c) Änderungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit einer Stelle oder eines Trägers, d. h. der Kompetenz, Geschäftsvorgänge („Business Use Cases“ – BUC) für jeden Sektor der sozialen Sicherheit als Fallinitiator (Falleigentümer) und/oder als Empfänger (Gegenpartei) zu bearbeiten,
 - d) die Festsetzung des Datums für die „beabsichtigte Schließung“ einer Stelle, eines Trägers oder einer Zugangsstelle, was der Stelle oder dem Träger erlaubt, weiterhin für die Bearbeitung laufender Fälle zuständig zu sein,
 - e) die Festlegung des Datums für die „tatsächliche Schließung“ einer Stelle, eines Trägers oder einer Zugangsstelle in EESSI,
 - f) die Wiederaufnahme einer geschlossenen Stelle, eines geschlossenen Trägers oder einer geschlossenen Zugangsstelle in EESSI,
 - g) Änderungen im Zusammenhang mit den Identifikationsinformationen einer Zugangsstelle.

10. Jeder Mitgliedstaat teilt der Europäischen Kommission wesentliche Änderungen der Daten zu seinen zuständigen Behörden, nationalen Trägern, Verbindungsstellen oder Zugangsstellen mit, entsprechend der in der Aufzeichnung der Verwaltungskommission über das *Verfahren und die Fristen für die Mitteilung wesentlicher Änderungen* beschriebenen Vorgehensweise.
11. Die Mitgliedstaaten teilen die wesentlichen Änderungen mit, bevor diese wirksam werden, und halten die Mitteilungsfrist ein, die in der Aufzeichnung der Verwaltungskommission über das *Verfahren und die Fristen für die Mitteilung wesentlicher Änderungen* festgelegt ist. Dadurch haben die anderen Mitgliedstaaten genügend Zeit, um die Informationen zu verarbeiten und weiterzuleiten und ihre Träger auf die anstehenden Änderungen vorzubereiten.
12. Im Falle der Schließung einer Stelle oder eines Trägers oder einer Änderung ihrer Funktion oder Kompetenzen gibt der Mitgliedstaat an, welche Stelle oder welcher Träger die betreffende Funktion oder die jeweilige Kompetenz übernimmt und zu welchem Datum die Änderung wirksam wird. Im Falle der Schließung einer Zugangsstelle gibt der Mitgliedstaat an, welche Zugangsstelle deren Aufgaben übernimmt.
13. Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt evaluiert die Verwaltungskommission die Erfahrungen, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Beschlusses gemacht haben.
14. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung.
15. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. E2 vom 3. März 2010 ⁽³⁾.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission
Marc MORSA

⁽³⁾ ABl. C 187 vom 10.7.2010, S. 5.



C/2024/6844

12.11.2024

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des Direktors (m/w/d) für den Bereich „Sektorale und Regionale Statistiken“ (AD 14) in der Generaldirektion Eurostat (GD ESTAT)

COM/2024/10454

(C/2024/6844)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10454) für die Stelle der Direktorin bzw. des Direktors für den Bereich Sektorale und Regionale Statistiken (AD 14) in Luxemburg veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!qgdX3g>.



C/2024/6856

12.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11733 – BMWK / MOF NDS / MEYER GERMANY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6856)

1. Am 4. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Meyer Werft Beteiligungs GmbH (Deutschland), kontrolliert vom deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“, Deutschland),
- Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (Deutschland), kontrolliert vom Niedersächsischen Finanzministerium („MoF NDS“, Deutschland), und
- Meyer Werft GmbH („Meyer Germany“ oder „Übernahmeziel“, Deutschland).

BMKW und MoF NDS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Meyer Germany übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BMWK hält Mehrheitsbeteiligungen an mehreren Privatunternehmen und hat derzeit keine Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiffsbau.
- MoF NDS hält Mehrheitsbeteiligungen an mehreren Privatunternehmen und hat derzeit keine Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiffsbau.
- Meyer Germany ist hauptsächlich im Bau und Verkauf von – sowohl für Fluss- als auch für Meeres-/Ozeankreuzfahrten bestimmten – Kreuzfahrtschiffen aller Größen bis zu einer Bruttoreaumzahl von 185 000 tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11733 – BMWK / MOF NDS / MEYER GERMANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6857

12.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11778 – VREP / SÜDBG / DEKOM / DEKOM UNITED)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6857)

1. Am 5. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- VR Equitypartner GmbH („VREP“, Deutschland), kontrolliert von DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („DZ Bank“, Deutschland),
- Süd Beteiligungen GmbH („SüDBG“, Deutschland), kontrolliert von Landesbank Baden-Württemberg („LBBW“, Deutschland),
- DEKOM AG und DEKOM United GmbH („DEKOM“ bzw. „DEKOM United“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Venture Security Holding GmbH (Deutschland).

VREP und SüDBG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von DEKOM und DEKOM United erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VREP, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von DZ Bank, ist eine Beteiligungsgesellschaft, die Eigenkapitallösungen und eigenkapitalähnliche Finanzierungen für mittlere Unternehmen anbietet. DZ Bank ist eine Handels- und Investmentbank, die als Spitzeninstitut für rund 800 Genossenschaftsbanken fungiert,
- SüDBG, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von LBBW, ist eine Beteiligungsgesellschaft, die Eigenkapitallösungen und eigenkapitalähnliche Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen im deutschsprachigen Raum anbietet. LBBW ist eine mittelgroße Universal- und Geschäftsbank mit Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen: mittelständische Unternehmenskunden, Privatkunden, Sparkassen, Immobilienfinanzierung und Kapitalmarktprodukte für institutionelle Kunden,
- DEKOM und DEKOM United bieten audiovisuelle Konferenz- und Kollaborationslösungen an, darunter Beratung und Dienstleistungen in Bezug auf die Videokonferenzräume der Kunden. Sie sind weltweit tätig, mit Schwerpunkt in Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11778 – VREP / SÜDBG / DEKOM / DEKOM UNITED

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6885

12.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11784 — AURELIUS / WHAT'S COOKING SAVOURY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6885)

1. Am 5. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aurelius Investment Lux One S.à r.l. („Aurelius“, Luxemburg),
- What's Cooking Savoury Belgium NV („What's Cooking“, Belgien).

Aurelius wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über What's Cooking erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aurelius ist Teil der Aurelius-Gruppe, die weltweit als Private-Equity-Gesellschaft und Vermögensverwalter tätig ist; ihre Portfoliounternehmen sind in folgenden Bereichen tätig: Industrie, Chemie, Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Medien, IT und Bordverpflegungsdienste für Fluggesellschaften,
- What's Cooking ist hauptsächlich in der Herstellung und im Verkauf von verarbeitetem Fleisch und Brotaufstrichen, einschließlich Schneide-Service und Verpackungslösungen, in Belgien, den Niederlanden, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Frankreich, Luxemburg und Rumänien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11784 — AURELIUS / WHAT'S COOKING SAVOURY

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6886

12.11.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6886)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Ancona – Rom Fiumicino – Ancona
Laufzeit des Vertrags	1. Februar 2025 – 31. Januar 2026
Ablauf der Angebotsfrist	Zwei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 0644596247 E-Mail: osp@enac.gov.it Internetadresse: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it



C/2024/6887

12.11.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6887)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Ancona – Neapel – Ancona
Laufzeit des Vertrags	1. Februar 2025 – 31. Januar 2026
Ablauf der Angebotsfrist	Zwei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 0644596247 E-Mail: osp@enac.gov.it Internetadresse: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it



C/2024/6888

12.11.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6888)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Ancona – Mailand Linate – Ancona
Laufzeit des Vertrags	1. Februar 2025 – 31. Januar 2026
Ablauf der Angebotsfrist	Zwei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 0644596247 E-Mail: osp@enac.gov.it Internetadresse: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it